

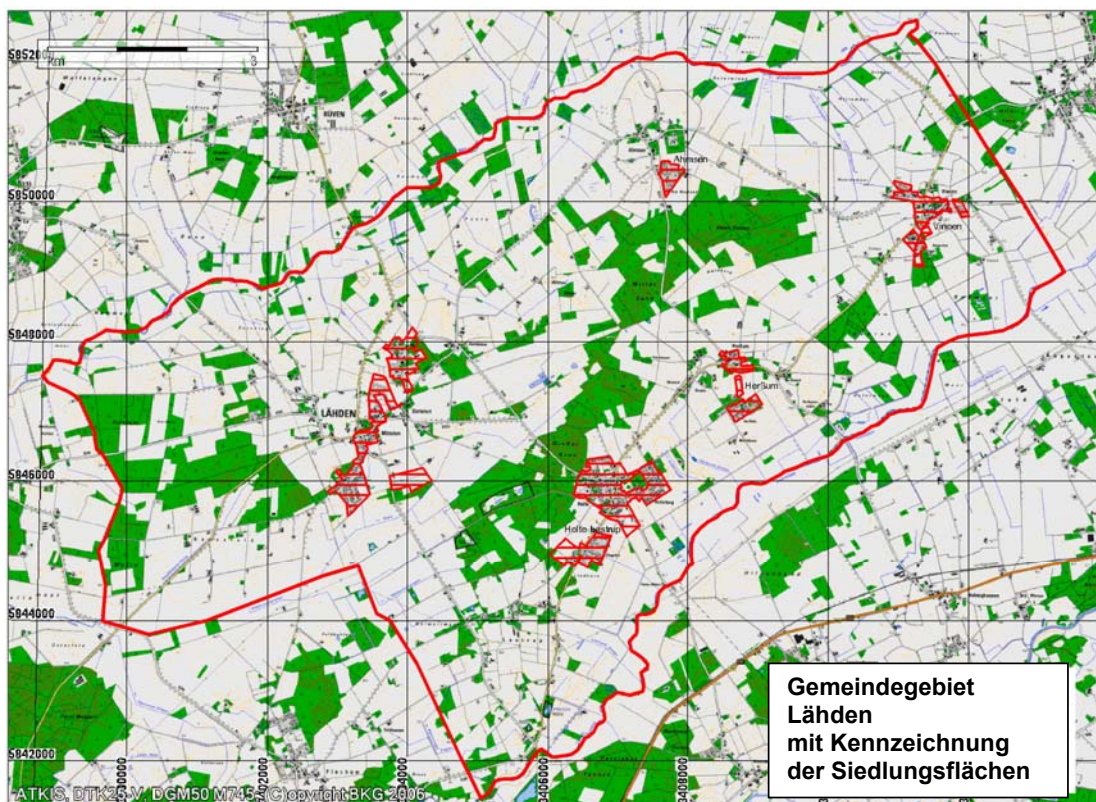


**Begründung  
mit Umweltbericht**

zum

**Teilflächennutzungsplan  
(gem. § 5 Abs.2b BauGB)  
„Sondergebiete Tierhaltungsanlagen  
- Gemeinde Lähden“**

**54. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Herzlake**



**Büro für Stadtplanung**  
Gieselmann und Müller GmbH  
Eschenplatz 2  
26129 Oldenburg  
Tel. : 0441 593655  
Fax: 0441 591383

**Büro für Landschaftsplanung**  
Dipl.-Ing. Richard Gertken  
Wehmer Straße 3  
49757 Werlte  
Tel.: 05951 95100  
FAX: 05951 951020



Inhalt	Seite
<b>1 PLANUNGSANLASS</b> .....	<b>4</b>
<b>2 PLANUNGSZIELE</b> .....	<b>4</b>
<b>3 PLANUNGSINSTRUMENTE</b> .....	<b>5</b>
<b>4 GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>8</b>
<b>5 PLANUNGSLEITLINIEN FÜR DIE STEUERUNG DER TIERHALTUNGSANLAGEN IN DER GEMEINDE LÄHDEN</b> .....	<b>10</b>
<b>6 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b> .....	<b>12</b>
6.1    ZIELE DER RAUMORDNUNG .....	12
6.2    FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	13
<b>7 BESTANDSANALYSE</b> .....	<b>14</b>
7.1    ENTWICKLUNG DER TIERHALTUNG IN DER GEMEINDE LÄHDEN .....	14
7.2    REGIONALE ENTWICKLUNG DER TIERHALTUNG .....	17
7.3    FREIRAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTUR DER GEMEINDE LÄHDEN UND RÄUMLICHE VERTEILUNG DER TIERHALTUNGSANLAGEN.....	18
7.4    ENTWICKLUNGSBEDARF UND INVESTITIONSINTERESSEN DER TIERHALTUNGSBETRIEBE .	20
<b>8 PLANUNGSKONZEPT / DARSTELLUNGEN</b> .....	<b>21</b>
8.1    GRUNDSÄTZLICHES DARSTELLUNGSKONZEPT.....	21
8.2    KRITERIEN BEI DER STANDORTAUSWEISUNG FÜR GEWERBLICHE TIERHALTUNGSANLAGEN	23
8.2.1    Grundsätzliches Vorgehen .....	23
8.2.2    Ausschlussbereiche.....	23
8.2.3    Vorsorgekriterien für neue Aussiedlungsstandorte .....	24
8.2.4    Erweiterung vorhandener Standorte .....	29
8.2.5    Allgemeine Belange des Immissionsschutzes .....	30
8.2.6    Allgemeine Belange des Naturschutzes.....	30
8.2.7    Verkehrerschließung.....	31
8.2.8    Standortauswahl .....	32
8.3    FLÄCHENBEDARF FÜR DIE SONDERGEBIETE GEWERBLICHE TIERHALTUNGSANLAGEN ....	34
8.4    AUSWAHL UND DARSTELLUNG DER SONDERGEBIETE .....	35
8.4.1    Ortsteil Lähden West (LW 1 bis 11) .....	35
8.4.2    Ortsteil Ortsmitte West (OW1 bis 15).....	42
8.4.3    Ortsteil Lähden Ortsmitte Ost (OO1 bis 8) .....	47
8.4.4    Ortsteil Lähden Ost (LO 1 bis 12).....	52
8.4.5    Ortsteil Ahmsen (A 1 bis 8).....	60
8.4.6    Ortsteil Vinnen I (VI 1 bis 13).....	66
8.4.7    Ortsteil Vinnen II (VII 1-12).....	71
8.4.8    Ortsteil Herßum (H 1 bis H 14).....	79
8.4.9    Ortsteil Holte-Lastrup (HL 1 bis HL 12) .....	88
<b>9 UMWELTBERICHT</b> .....	<b>96</b>
9.1    EINLEITUNG .....	96
9.1.1    Kurzdarstellung des Planinhaltes .....	96
9.1.2    Ziele des Umweltschutzes .....	97
9.1.3    FFH- und Vogelschutzgebiete .....	99

---

9.2	BESTANDSAUFNAHME.....	100
9.2.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	100
9.2.2	Beschreibung von Natur und Landschaft .....	101
9.2.3	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	103
9.3	PROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	104
9.3.1	Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	104
9.3.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	106
9.3.3	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	108
9.3.4	Wechselwirkungen .....	108
9.3.5	Nullvariante.....	108
9.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) .....	109
9.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES .....	110
9.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT .....	110
9.6.1	Methodik .....	110
9.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	111
9.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	111
<b>10</b>	<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS .....</b>	<b>114</b>
<b>11</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>115</b>
<b>12</b>	<b>VERFAHREN .....</b>	<b>117</b>
<b>ANLAGEN.....</b>		<b>117</b>

## 1 Planungsanlass

In der Gemeinde Lähden liegen zahlreiche Anträge auf Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen vor. Der Umfang der alleine im Jahr 2008 beantragten Ställe für Masthähnchen entspricht einer Steigerung um ca. 24 % und bei Mastschweinen um ca. 28 % bezogen auf den Bestand im Jahr 2007.

Die anhaltende Antragswelle ist offenbar Resultat von Umstrukturierungsprozessen im Fleischproduktionsgewerbe. Aus wirtschaftlichen Gründen werden immer größere Stallanlagen mit moderner, arbeitssparender Betriebstechnik angestrebt. Zum Teil spielen auch landwirtschaftsfremde Kapitalgeber eine Rolle. Jedenfalls erwartet die Gemeinde, dass die Tendenz, weiterhin größere Stallanlagen an neuen Standorten zu planen und zu bauen, anhalten wird.

Ein erheblicher Anteil der in Lähden in den vergangenen Jahren entstandenen sowie der neu geplanten Stallbauten liegt in bisher noch weitgehend gering zersiedelten Außenbereichsflächen (siehe Anlage 1), weil sich neue und i.d.R. größere Stallanlagen in vielen Fällen aus Platz- oder Emissionsgründen nicht im dörflichen Bebauungszusammenhang auf den ursprünglichen Hofstellen errichten lassen. Standorte im Außenbereich wurden bzw. werden daher bevorzugt, um ohne moderne / kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zu Nachbarbebauung einhalten zu können.

Dieser anhaltende Trend führt in der Gemeinde Lähden zu einer zunehmenden Zersiedlung der freien Landschaft und stellt eine Abkehr von der grundlegenden Leitlinie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Hinzu kommen die zunehmenden Luftbelastungen, die mit der gewerblichen Tierhaltung verbunden sind.

Stallanlagen werden nach gegenwärtiger Rechtslage, auch wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Anlagen im Sinne von § 35 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 201 Baugesetzbuch (BauGB) sondern um gewerbliche Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB handelt, im Außenbereich auch abseits der Ortslagen und abseits von bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen zugelassen.<sup>1</sup> Zur Freihaltung der Landschaft und zum Schutz vor Eingriffen und Zersiedelung durch den wachsenden Ansiedlungsdruck gewerblicher Tierhaltungsanlagen wird daher eine bauleitplanerische Steuerung notwendig.

## 2 Planungsziele

Neben den allgemeinen Zielen der Bauleitplanung im Sinne von §1 Abs.5 BauGB, die dazu beitragen sollen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern,

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Basis dieser Entwicklung ist die Auslegung des § 35 BauGB durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.6.1983, 4 B 206.82, J/D/W Nr. 0872; VGH München, Urf.v. 26.3.1975, 39 II 73 JDW 2162 OVG Lüneburg) nach der sowohl landwirtschaftlich genutzte Stallanlagen (i.S.v. § 35 (1) Nr.1 BauGB) als auch gewerblich genutzte Stallvorhaben (i.S.v. § 35 (1) Nr.4 BauGB), die nach allgemeiner Auffassung wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden „sollen“, im Grundsatz dort zulässig.

und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“ hat sich die Samtgemeinde Herzlake bei der vorliegenden Planung die folgenden besonderen Ziele gesetzt:

- Freihaltung bislang baulich nicht oder wenig belasteter Außenbereichsflächen der Gemeinde Lähden von der Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen insbesondere zur Erhaltung der Erholungsfunktionen und der Naturpotentiale der freien und weitgehend unverbauten Landschaft.
- Berücksichtigung der Belange der in der Gemeinde Lähden bestehenden Tierhaltungsbetriebe sowie der landwirtschaftlichen Betriebe auch mit der Zielsetzung, die sich aus den Umwelterfordernissen ergebenden Restriktionen (z.B. aufgrund der nur in eingeschränktem Umfang verfügbaren Flächen- oder Emissionspotentiale) den an der Tierhaltung beteiligten Betrieben möglichst gerecht aufzuerlegen.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Einschränkungen der Existenz- und der Entwicklungsfähigkeit der bestehenden Tierhaltungsbetriebe wird für die betroffenen Betriebe aufgrund einer intensiven Betriebsbefragung und auf Grundlage einer realistischen Einschätzung ihres Entwicklungsbedarfs (in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V.) durch entsprechende Darstellungen sichergestellt, dass deren Belange angemessen berücksichtigt werden.

Ein weiteres Planungsziel des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes ist die Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung, die bei Bedarf von der Gemeinde Lähden aufgestellt werden kann, soweit sie zur Sicherung der o.g. Ziele oder darüber hinaus zur Regelung weiterer Nutzungen, wie etwa landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen, zusätzlich erforderlich wird.

### 3 Planungsinstrumente

Folgende Planungsinstrumente stehen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. zum Schutz des Außenbereichs vor zunehmender Inanspruchnahme durch Bebauung zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für Tierhaltungsanlagen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen an anderen Stellen,
- Aufstellung von (event. einfachen) Bebauungsplänen mit von der Bebauung freizuhaltenden Bereichen im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB für den Außenbereich und/oder Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen.

Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan durch Darstellung von Nutzungsbeschränkungen Grenzwerte für Geruchsmissionen zu regeln sowie in Bebauungsplänen Ge-

ruchskontingente für Tierhaltungsanlagen festzusetzen (vgl. Prof. Dr. Wilhelm Söfker, NVwZ 2008, 1273: fub 2010, 72.).

In Bezug auf die von der Samtgemeinde Herzlake für die Gemeinde Lähden verfolgten Ziele sollen als erster Planungsschritt die Steuerungsmöglichkeiten durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) genutzt werden.

### **Besonderheiten der Steuerung durch FNP nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB bei Stallanlagen:**

Gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieses Planungsinstrument der Flächennutzungsplanung, in der Praxis vor allem bekannt bezüglich der Steuerung von Windenergieanlagen (in diesen Fällen zumeist im Sinne von „Konzentrationszonen“) ist auch einsetzbar, um die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen innerhalb des Gemeindegebiets zu steuern. Für eine Ausweisung „an anderer Stelle“ i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt die Darstellung „Sonderbaufläche/Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ in Betracht.

Auch wenn die Standortplanung für Windenergieanlagen oder Bodenabbauvorhaben häufig als „Konzentrationsplanung“ umschrieben und praktiziert wird, erfordert eine Ausweisung an „**anderer Stelle**“ im Sinne des § 35 Abs.3 S.3 BauGB nicht zwingend, dass dies nur in der Form einer räumlich konzentrierten Ausweisung geschehen kann.

Auf die Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die aus der Steuerung von Windenergieanlagen bekannten und von der Rechtsprechung inzwischen weitgehend geklärten Anforderungen in ähnlicher Form angewandt werden.<sup>2</sup> Dazu gehören:

Auf der Grundlage eines den Außenbereich umfassenden Plankonzepts werden die sogen. harten Tabuzonen ausgeklammert. Diese kann die Gemeinde z. B. aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes durch sogen. weiche Tabuzonen ergänzen. In den verbleibenden Potenzialflächen kann die Gemeinde nach städtebaulichen Gesichtspunkten und Abwägungsgrundsätzen die Auswahl der Standorte treffen.

Abweichend zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen sind bei der Steuerung von Tierhaltungsanlagen jedoch folgende Besonderheiten zu beachten.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch zusammenfassend zuletzt BVerwG, Beschl. vom 15.9.2009 – 4 BN 25.09 –, BauR 2010, 64 = ZfBR 2010, 96; Urt. vom 20.5.2010 – 4 C 7.09 –, ZfBR 2010, 675 = DVBl 2010, 1235.

**Im Falle von Tierhaltungsanlagen ist die Ausweisung von einer oder von wenigen größeren Konzentrationszonen aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:**

- Eine oder wenige größere Konzentrationszonen würden, zusätzlich zu den zahlreichen, bereits vorhandenen Tierhaltungsbetrieben, weitere gewerbliche Stallanlagen anziehen und damit sowohl Landschafts- als auch Emissionspotentiale verbrauchen und diese Potentiale den bereits bestehenden Betrieben entziehen, da ohne Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit nicht gesichert werden kann, dass die Konzentrationszonen gerade den Betrieben mit konkretem Aussiedlungsbedarf zur Verfügung stehen.
- Bestehende landwirtschaftliche Betriebe lassen sich in Lähden derzeit wirtschaftlich teilweise nur in einer Kombination mit gewerblicher Tierhaltung betreiben und benötigen daher für ihre Tierhaltung (sowohl für die gewerbliche als auch für die landwirtschaftliche Tierhaltung) hofnahe Erweiterungspotentiale möglichst auf eigenen Flächen.
- Die Mehrzahl der tierhaltenden Betriebe befindet sich im Außenbereich. Da die Belange der bestehenden Betriebe in die Abwägung einzustellen sind, ist von dieser vorhandenen Siedlungsstruktur auszugehen, was einer Konzentration der zukünftigen Entwicklung auf nur einen Standort oder wenige größere Standorte entgegensteht.
- Grundsätze der Gerechtigkeit unter Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes gebieten es, die nur noch beschränkt gegebenen Erweiterungsmöglichkeiten möglichst gerecht auf die bestehenden Betriebe zu verteilen, jedenfalls, soweit von den Betriebsinhabern entsprechende Entwicklungsabsichten kundgetan werden. Bei der Darstellung von nur einer oder wenigen größeren Konzentrationszonen für Tierhaltungsanlagen wäre eine Berücksichtigung der Chancengleichheit für die in der Gemeinde Lähden bestehenden Tierhaltungsbetriebe nicht oder nur sehr schwer umsetzbar.
- Damit wären bei einer einzigen oder wenigen größeren Konzentrationszonen auch negative landeskulturelle Auswirkungen aufgrund der Beeinträchtigung der bestehenden agrarstrukturellen Verhältnisse zu befürchten.
- Auch betriebswirtschaftlich und aus Umweltgesichtspunkten erscheint eine Angliederung von Tierhaltungsanlagen an die bestehenden Hofstellen oder an die bereits im Außenbereich vorhandenen Stallstandorte sinnvoller als eine größere Konzentrationszone, die in der Regel weiter von den meisten Hofstellen entfernt liegen würde.
- Zusätzlich spricht auch die Vorbeugung gegen die Übertragung eventueller Tierseuchen dafür, zwischen den einzelnen Tierhaltungsbetrieben Abstände zu belassen. Größere Konzentrationszonen erhöhen möglicherweise auch negative Auswirkungen bei Tierseuchen.

Die Samtgemeinde Herzlake strebt für die Gemeinde Lähden daher nicht die Ausweisung von nur einer oder wenigen größeren Konzentrationszonen für



Tierhaltungsanlagen an. Stattdessen ist beabsichtigt, geeignete Flächen für die Tierhaltung **dezentral** und in den in Betracht kommenden Fällen, möglichst an den bereits **bestehenden Hofstellen und Stallstandorten** vorzusehen.

### **Planungsinstrumente der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Lähden:**

Mit dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan können ausschließlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen gesteuert werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre würde damit der überwiegende Teil der beantragten Stallanlagen und damit auch der wesentliche Teil, der auch die Planung erforderlich gemacht hat, erfasst. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 201 BauGB werden dabei nicht erfasst.

Soweit sich jedoch zukünftig herausstellt, dass durch Umfirmierung der Tierhaltungsanlagen die Steuerungsabsicht in größerem Umfang unterlaufen wird oder werden könnte, hat die Gemeinde Lähden die Möglichkeit, durch einen (event. einfachen) Bebauungsplan, in dem z.B. Sondergebiete und/oder „von der Bebauung frei zuhaltende Flächen“ festgesetzt werden, auch andere bauliche Anlagen und damit auch die „landwirtschaftlichen“ Vorhaben zu regeln.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann bei Bedarf auch das Immissionsverhalten der Betriebe, z.B. durch die Festsetzung von Emissionskontingenten oder von Maßnahmen zum Immissionsschutz gesteuert werden.

Durch die Zuweisung von Flächen für Tierhaltungsanlagen in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB können darüber hinaus nach Ausführungen in der Fachliteratur die gewerblichen Tierhaltungsanlagen ihre Privilegierung aufgrund des § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB verlieren (vgl. Bauplanungsrechtliche Beurteilung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich und die Steuerung ihrer Ansiedlung, II Nr. 6 u. 7 sowie III Nr.2, Söfker, NVwZ 2008 Seite 1273 ff).

Im Sinne der gebotenen planerischen Zurückhaltung soll die verbindliche Bauleitplanung jedoch erst bei entsprechendem Handlungsbedarf in Angriff genommen werden.

## **4 Geltungsbereich**

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan (gem. § 5 Abs. 2b BauGB) stellt im Gebiet der Gemeinde Lähden Sondergebiete für gewerbliche Tierhaltungsanlagen und Sondergebiete Landwirtschaft dar. Aufgrund der damit gegebenen Darstellung von **Flächen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen** im Sinne von § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB, stehen zukünftig derartigen Vorhaben außerhalb dieser Sondergebiete gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB werden von dieser Steuerungswirkung nicht erfasst. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete sind im Außenbereich der Gemeinde Lähden damit in der Regel unzulässig.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes umfasst daher den gesamten Bereich der Gemeinde Lähden. Eine Steuerungswirkung wird für den Außenbereich der Gemeinde Lähden erzielt. Flächen für die qualifizierte Bebauungspläne bestehen und im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden von der Steuerung nicht erfasst, hier richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach wie vor nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB.

### **Beschränkung der Steuerungswirkung auf die Mitgliedsgemeinde Lähden:**

Ein Flächennutzungsplan, der eine Steuerungswirkung i.S.v. § 35 Abs.3 S.3 BauGB erzielen will, erfordert in der Regel ein räumliches Gesamtkonzept für die gesamte Gebietskörperschaft. Die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung liegt bei der Samtgemeinde Herzlake, folglich wäre in der Regel ein Gesamtkonzept für die ganze Samtgemeinde erforderlich.

Ein Gesamtkonzept hinsichtlich der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen für die Samtgemeinde stellt sich derzeit jedoch insofern als problematisch dar, als es in den Gemeinden Lähden und Dohren zur Zeit unterschiedliche Planungskonzepte gibt. Während die Mitgliedsgemeinde Dohren bislang eine Steuerung durch den einfachen Bebauungsplan nur in besonders betroffenen Teilbereichen unter Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB betreibt, wird für die Gemeinde Lähden eine Steuerung der Tierhaltungsanlagen in ihrem gesamten Außenbereich angestrebt und zwar zunächst durch die Darstellung entsprechender Sondergebiete im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake und darauf aufbauend bei Bedarf durch die Festsetzung von Sondergebieten und durch „von der Bebauung freizuhaltende Flächen“ in einem oder mehreren (einfachen) Bebauungsplänen der Gemeinde Lähden.

Abweichend von einem üblichen Flächennutzungsplan wird jedoch bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs.2b BauGB auch die Aufstellung für einen räumlichen Teilbereich der Gemeinde, bzw. wie im vorliegenden Fall der Samtgemeinde, für möglich gehalten. Dabei ist das Plangebiet, auf das sich die Rechtswirkung des § 35 Abs.3 S.3 BauGB (d.h. die Steuerungswirkung) bezieht, festzulegen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg-Söfker, Rn. 62g zu § 5 BauGB, 1/2005 sowie gepl. 98. Lieferung 2011)<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Dass sachliche Teilflächennutzungspläne mit einer Steuerungswirkung gem. § 35 Abs.3 S. 3 BauGB auch für einen räumlichen Teil des Gemeindegebietes aufgestellt werden können wird auch von Prof. Dr. Bernhard Stürer vertreten, Handbuch des öffentlichen Baurechts, 6.Auflage 2008, Bauleitplanung, Stürer, Rn. 99; sowie im Mustererlass zum BauGB 2004, Kap. 3.5.1.1 der ARGEBAU Fachkommission erläutert.

Dass der räumlich begrenzte Teilflächennutzungsplan rechtlich denkbar ist, folgt außerdem aus einem versteckten Hinweis des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Beschluss vom 17.09.2008, 4 BN 22/08, ZfBR 2008, 806 = DVBl 2008, 1511 = JURIS = Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes. In dieser Entscheidung heißt es unter anderem: „Ein Flächennutzungsplan, der Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB enthalten soll, entfaltet durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB regelmäßig Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, es sei denn, die Gemeinde macht von der Ermächtigung in § 5 Abs. 2b BauGB Gebrauch, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen.“

In diesem Sinne wird festgelegt, dass der vorliegende sachliche Teilflächen-nutzungsplan, neben den Sondergebieten selbst, daher den gesamten Au-ßenbereich der Gemeinde Lähden umfasst, da er sich auch auf die Zulässig-keit von Anlagen in diesem Bereich auswirken soll und auswirkt.

*Anmerkung: Sollte sich abweichend von dieser Auffassung herausstellen, dass ein sachlicher Teilflächennutzungsplan, der sich nur auf den Bereich der Gemeinde Lähden beschränkt, nicht die angestrebte Ausschlusswirkung erzielt, bleibt dieser dennoch hinsichtlich sei-ner Innenwirkung als vorbereitender Bauleitplan für einen Be-bauungsplan, der Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen fest-setzt, sinnvoll, da aus einer entsprechenden Darstellung im Flä-chennutzungsplan auf Bebauungsplanebene die Sondergebiete gemäß. § 11 BauNVO entwickelt werden können.*

*Die Ausschlusswirkung könnte dann jedoch erst erreicht werden, wenn die anderen Gemeinden diesem Vorgehen folgen. In die-sem Fall wird die Samtgemeinde darauf hinwirken mit den übrige-n Mitgliedsgemeinden Dohren und Herzlake, im Anschluss an das vorliegende Verfahren oder bereits parallel dazu, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen und eine entsprechende ges-amträumliche Planungskonzeption für das Samtgemeindegebiet mit entsprechenden Flächennutzungsplandarstellungen aufzu-stellen.*

## **5 Planungsleitlinien für die Steuerung der Tierhaltungs-anlagen in der Gemeinde Lähden**

Während Windkraftanlagen in der Regel wegen ihrer erheblichen Fernwirkung auf einen oder wenige Standorte konzentriert werden sollen, ist es bei den Tierhaltungsanlagen neben der Freihaltung der Landschaft auch ein Pla-nungsziel, den bestehenden Tierhaltungsbetrieben ausreichende Entwick-lungsmöglichkeiten zu geben und dabei gleichzeitig den Außenbereich mög-lichst wenig in Anspruch zu nehmen. Für die Steuerung der Tierhaltungsan-lagen ergeben sich zur Verwirklichung der Zielvorstellungen der Gemeinde (sie-he auch Kap. 2 und 3) daher folgende grundsätzlichen Planungsleitlinien:

- Die Darstellung von Flächen für Tierhaltungsanlagen soll in der Regel möglichst als Erweiterung von vorhandenen Hofstellen bzw. an den be-stehenden Stallstandorten im Außenbereich erfolgen.
- Neue Stallstandorte sollen nur vorgesehen werden, wenn an den be-stehenden Standorten keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Dies kann z.B. aus Gründen der Immissionssituation, der Flächenverfügbar-keit oder aufgrund anderer entgegenstehender Belange der Fall sein.
- Bei Neustandorten sollen die überwiegend noch freien Landschaftsbe-reiche oder besonders sensible Landschaftsbereiche gemieden werden. Neustandorte sollen zum Schutz der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Vorsorgeabstände zu den Baugebieten einhalten.

Landwirtschaftliche Hofstellen haben sich im Außenbereich der Gemeinde Lähden in den vergangenen Jahrzehnten in stärkerem Maße zu einem die Kul-

turlandschaft prägenden Element entwickelt. Der ursprünglich auf Dörfer und Weiler beschränkten Ansiedlungsform wurde aufgrund der dort bestehenden Platz- und Immissionsprobleme zunehmend im Außenbereich Entwicklungsmöglichkeiten gegeben (z.B. „Aussiedlerhöfe“). Dem wurde durch § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch oder seine Auslegung durch die Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich Rechnung getragen. Diese bisherige Entwicklung kann und soll nicht rückgängig gemacht werden. Sie soll jedoch gesteuert werden, da durch die zunehmende Industrialisierung der Tierhaltung und ihre Loslösung von der landwirtschaftlichen Basis eine vollständige Zersiedelung des Außenbereichs droht, zumal bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung ausreichende Steuerungsmöglichkeiten, wie der Begriff des „untergeordneten Teils der Betriebsfläche“ oder des „vernünftigen Landwirtes“, fehlen.

Regionalbedingt stellt die Tierhaltung für die landwirtschaftlichen Betriebe in Lähden die hauptsächliche Einkommensbasis dar, wobei für einen Großteil der ortsansässigen Betriebe der Umfang ihrer Tierhaltung nicht mehr durch den Begriff der „Landwirtschaft“ im Sinne des § 201 BauGB gedeckt ist. Auch bzw. gerade für diese teilweise gewerblichen Betriebe sollen angemessene Entwicklungsspielräume erhalten bleiben, ihre räumliche Entwicklung jedoch möglichst auf die vorhandenen Standorte begrenzt werden.

Trotz der zunehmenden Industrialisierung bei der Tierhaltung, sind die landwirtschaftlichen Betriebe zur Erhaltung der regionaltypischen Kulturlandschaft unverzichtbar. Die Planung soll daher die bestehende landwirtschaftliche Struktur in der Gemeinde Lähden nicht in Frage stellen und eine Weiterentwicklung durchaus fördern und sichern. Die noch verbliebenen freien Flächen des Außenbereiches sollen jedoch mit der Planung geschont und die für die Existenzsicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsbetriebe erforderlichen zukünftigen Bauvorhaben möglichst in die Nähe der vorhandenen Stallanlagen bzw. Hofstellen gelenkt werden.

Die Samtgemeinde Herzlake strebt für die Gemeinde Lähden daher an, die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten von Stallanlagen vorrangig auf das unmittelbare Umfeld bestehender landwirtschaftlicher oder agrargewerblicher Hofstellen bzw. Stallstandorte zu konzentrieren. Dies soll durch die Ausweisung von kleinteiligen Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen je Hofstelle bzw. Stallstandort mit den jeweils angemessenen Entwicklungsflächen geschehen. Die Auswahl der Gebiete erfolgt dabei sowohl durch Negativkriterien als auch durch das Positivkriterium, dass eine Hofstelle im Außenbereich bzw. ein bereits bestehender Stallstandort eine in der Regel geeignete Fläche zur Sicherung und Entwicklung der Tierhaltung darstellen kann.

In den Fällen, in denen aufgrund der Umweltsituation, der betrieblichen Erfordernisse und der Eigentumsverhältnisse eine Erweiterung am Standort nicht möglich oder sinnvoll ist werden in dafür geeigneten Bereichen (Potenzialflächen) Aussiedlungsstandorte ausgewiesen. (Weitere Angaben zu den einzelnen Kriterien bei der Flächenauswahl siehe Kap. 8)

## 6 Übergeordnete Planungen

### 6.1 Ziele der Raumordnung

Im Landes-Raumordnungsprogramm (in der geltenden Fassung vom Mai 2008) ist in der „Beschreibenden Darstellung“ unter Ziffer 3.1.1 02 als Ziel der Raumordnung festgelegt: „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.“

Als Grundsatz ist formuliert: „Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen:

- möglichst große unzerschnittene u. von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart,
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzungen minimiert werden“.

Auch wenn dieses Ziel insbesondere für raumbedeutsame Nutzungen formuliert ist, steht im Vordergrund doch die Freihaltung der offenen Landschaft von Bebauung. Die vorliegende Planung soll diesem Grundgedanken folgen.

### Regionales Raumordnungsprogramm LK Emsland

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP) sind in der beschreibenden Darstellung die dem LROP entsprechenden allgemeinen Ziele zur Erhaltung von Natur und Landschaft übernommen.

Die räumlichen Darstellungen und die konkreten Ziele des RROP für den Bereich der Gemeinde Lähden sind im Folgenden dargelegt:

Im Nordosten des Gemeindegebietes nördlich von Ahmsen ist für den Talraum der Mittelradde ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Natura 2000 Gebiet dargestellt. Gleichzeitig ist dieser Bereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft - hier die Grünlandbewirtschaftung) und z.T. auch als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.

Entlang der übrigen Nordgrenze des Plangebietes ist der Talraum der Mittelradde als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Erholung und Landwirtschaft ausgewiesen. Gleichzeitig befinden sich in diesem Bereich einige Flächen, die als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt sind.

Durch das Gemeindegebiet zieht sich von Nordosten (Ahmsen) bis nach Südwesten (Lastrup) ein breiter Bereich, der in Richtung Nordwesten bis an Lähden und nach Südosten bis nach Herßum und Holte heranreicht, welcher als Vorbehaltsgebiet für Erholung im RROP ausgewiesen ist. Westlich von Holte sind innerhalb dieser Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist außerdem im Bereich der Waldflächen Vorbehaltsgebiet für Forstwirt-

schaft und im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Der westliche Bereich der Gemeinde, der sich westlich an die Ortslage von Lähden anschließt, ist überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft oder Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Südosten des Gemeindegebietes ist der Talraum der Südradde als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Natura 2000 Gebiet dargestellt. Dieser Bereich ist gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft - hier die Grünlandbewirtschaftung) und z.T. (d.h. außerhalb der Natura 2000 Gebiete) auch als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen. Entlang der übrigen Südgrenze des Plangebietes ist der Talraum der Südradde als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt.

Insgesamt weisen die Ortslagen, bis auf die Ortschaft Ahmsen, überwiegend keine Flächendarstellungen im RROP auf. Teilweise sind sie als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Direkt angrenzend zu den Ortslagen sind je nach der konkreten Nutzung überwiegend als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft oder für Forstwirtschaft dargestellt.

Vorranggebiete stellen i.d.R. konkrete, das heißt für die Gemeinde bindende, Ziele der Raumordnung dar.

## 6.2 Flächennutzungsplan

Der ursprüngliche und derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake enthält keine Darstellungen zu Tierhaltungsanlagen und übt damit bezüglich dieser Nutzungsart auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB aus. Zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft durch Windkraftanlagen wurde jedoch bereits ein „Sondergebiet Windkraftanlagen“ dargestellt, durch das die Errichtung von Windkraftanlagen auf eine Konzentrationsfläche im südwestlichen Bereich der Gemeinde beschränkt ist. Es ist daher nur konsequent, sich des weiteren Problems der Zersiedelung, z.B. durch große Tierhaltungsanlagen, zu widmen.

Von der Samtgemeinde Herzlake ist daher zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes beschlossen worden. Die dabei angestrebte Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan wurde bereits in Kap. 3 dargelegt.

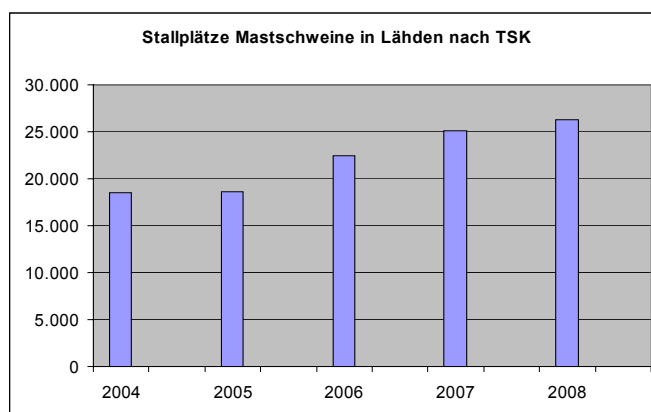
## 7 Bestandsanalyse

### 7.1 Entwicklung der Tierhaltung in der Gemeinde Lähden

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat in der Gemeinde Lähden wie auch in der gesamten Region Emsland / Cloppenburg zu einer Konzentration der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf immer weniger Betriebe geführt. Gleichzeitig hat sich die Tierhaltung/-mast als wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion ausgeweitet und damit einhergehend die Tierzahl pro Fläche sowie pro Betrieb stark erhöht.

In der Gemeinde Lähden haben sich die Tierhaltungsanlagen bei den verschiedenen Tierarten wie folgt entwickelt:

#### Entwicklung der Stallplätze für Mastschweine in Lähden 2004-2008:



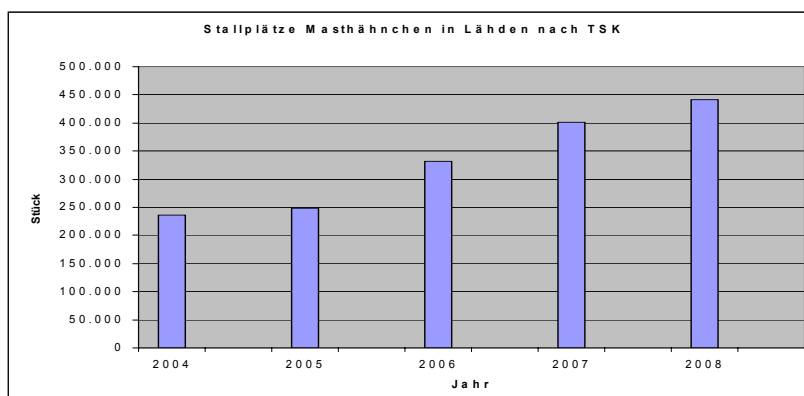
Zahl der Stallplätze für Mastschweine 2004 - 2008		
Gemeinde Lähden	Jahr	Stück
gemeldeter Bestand	2004	18.474
gemeldeter Bestand	2005	18.596
gemeldeter Bestand	2006	22.424
gemeldeter Bestand	2007	25.060
gemeldeter Bestand	2008	26.296
<b>insgesamt genehmigt</b>	<b>2008</b>	<b>26.831</b>
<b>zusätzlich beantragt</b>	<b>2008</b>	<b>7.560</b>
<b>genehmigt u. beantragt bis 2008</b>	<b>2008</b>	<b>34.391</b>

Quelle: Daten der Tierseuchenkasse (TSK)2008 (zurückgerechnet nach jährlichen Meldungen)  
Die „insgesamt genehmigten“ Plätze weichen von dem gemeldeten Bestand ab, da der genehmigte Umfang nicht immer bereits vollständig umgesetzt ist.

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu ersehen, dass sich der Bestand an Mastschweineplätzen von 2004 bis 2008 von 18.474 auf 26.831 d.h. um 8.357 Stück erhöht hat. Es ergibt sich somit eine Zunahme von 45,2 % in 4 Jahren. Im Jahre 2008 sind zusätzlich 7.560 Mastschweineplätze von einem einzigen Antragssteller geplant worden. Dieses wäre eine geplante Erhöhung der Stallplätze um weitere 28,2 % innerhalb eines Jahres. Insgesamt würde sich da-

durch etwa eine Verdoppelung der Mastschweineplätze in Lähden im Zeitraum von 2004 bis 2008 ergeben.

### Entwicklung der Stallplätze für Masthähnchen in Lähden 2004 bis 2008:



Zahl der Stallplätze Masthähnchen 2004 – 2008		
Gemeinde Lähden	Jahr	Stück
gemeldeter Bestand	2004	236.824
gemeldeter Bestand	2005	248.400
gemeldeter Bestand	2006	332.000
gemeldeter Bestand	2007	402.000
gemeldeter Bestand	2008	441.750
<b>insgesamt genehmigt</b>	<b>2008</b>	<b>555.250</b>
<b>zusätzlich beantragt</b>	<b>2008</b>	<b>133.200</b>
<b>genehmigt: u. beantragt bis Ende 2008</b>	<b>2008</b>	<b>688.450</b>

Quelle: Daten der Tierseuchenkasse (TSK)2008 (zurückgerechnet nach jährlichen Meldungen)  
Die „insgesamt genehmigten“ Plätze weichen von dem gemeldeten Bestand ab, da der genehmigte Umfang nicht immer bereits vollständig umgesetzt ist.

Aus der vorstehenden Tabelle über die Entwicklung der Masthähnchenstallplätze von 2004 bis 2008 ist zu ersehen, dass sich der Bestand an genehmigten Hähnchenmastplätzen in dieser Zeit von 236.824 auf 555.250 erhöht hat. Es ergibt sich dadurch eine Zunahme der Maststallplätze bei Hähnchen um 134,5 % in 4 Jahren. Im Jahre 2008 sind zusätzlich 133.200 Mastplätze beantragt worden. Dies ist eine geplante Erhöhung um weitere 24 % innerhalb eines Jahres. Insgesamt würde sich dadurch fast eine Verdreifachung der Masthähnchenstallplätze innerhalb der letzten 4 Jahre in der Gemeinde Lähden ergeben.

Auch bei der Gesamtentwicklung der Großvieheinheiten (Rinder / Schweine / Geflügel und andere) ergibt sich eine, wenn auch weniger deutliche Zunahme. Die Entwicklung der Großvieheinheiten (GV) stellt sich in der Gemeinde Lähden von 2003 bis 2008 nach den Daten der Tierseuchenkasse wie folgt dar:



### Entwicklung der Großvieheinheiten insgesamt in Lähden:

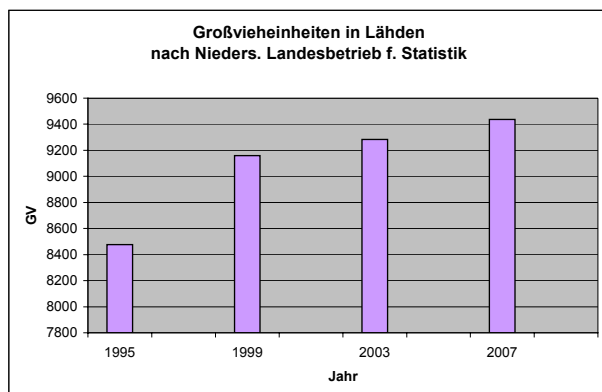
Gemeinde Lähden	Jahr	Großvieheinheiten insgesamt (GV)	Großvieheinheiten pro ha (GV/ha)
gemeldeter Bestand	2003	8.437	1,06
gemeldeter Bestand	2004	8.567	1,07
gemeldeter Bestand	2005	8.694	1,09
gemeldeter Bestand	2006	9.892	1,24
gemeldeter Bestand	2007	10.517	1,32
<b>genehmigter Bestand</b>	<b>2008</b>	<b>10.770</b>	<b>1,35</b>
<b>zusätzlich beantragt</b>	<b>2008</b>	<b>1.367</b>	
<b>genehmigt u. beantragt</b>	<b>2008</b>	<b>12.137</b>	<b>1,52</b>

Quelle: Daten der Tierseuchenkasse (TSK) 2008 (zurückgerechnet nach jährlichen Meldungen)

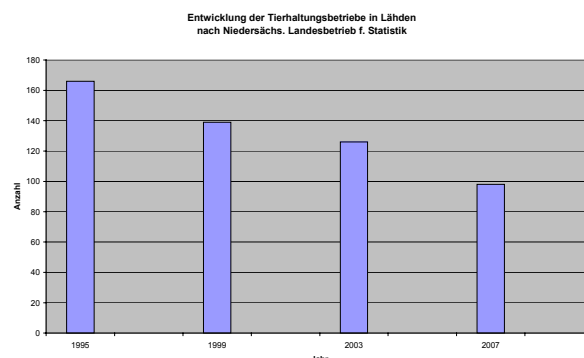
Es ist aus der vorstehenden Tabelle zu erkennen, dass sich die Anzahl der Großvieheinheiten (GV) in Lähden von 2003 bis 2008 von 8.437 auf 10.770 GV erhöht hat. Dies entspricht einer Zunahme von 27,7 %. Eine deutliche Steigerung ergibt sich insbesondere ab dem Jahre 2005. Die starke Ausweitung der Tierhaltung in Lähden ist ebenfalls an der steigenden Viehdichte (pro ha Gemeindefläche gehaltenen GV) zu erkennen. Die Anzahl der genehmigten und gehaltenen GV/ha ist von 1,06 im Jahre 2003 auf 1,35 GV/ha Ende 2008 gestiegen. Wenn die bereits beantragten Stallplätze bzw. Stallanlagen berücksichtigt werden, ergäbe sich eine Viehdichte von 1,52 GV/ha Gemeindefläche. Damit würde sich innerhalb von 5 Jahren (2003 bis 2008) eine Erhöhung der Viehdichte um ca. 43 % ergeben.

Ein Bild der Entwicklung in den letzten 15 Jahren lässt sich aus den folgenden Daten des Landesbetriebes für Statistik u. Kommunikationstechnologie Niedersachsen über die landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung ablesen.

### Großvieheinheiten 1995 bis 2007:



### Zahl der Betriebe in Lähden:



Jahr	Betriebe	Großvieheinheiten insgesamt (GV)	Großvieheinheiten pro ha (GV/ha)
1995	166	8.477	1,06
1999	139	9.159	1,15
2003	126	9.283	1,16
2007	98	9.436	1,18

Quelle: Landesbetrieb für Statistik u. Kommunikationstechnologie Niedersachsen  
Agrarberichterstattung 1995, Landwirtschaftszählung 1999,  
Agrarstrukturerhebung 2003 und 2007

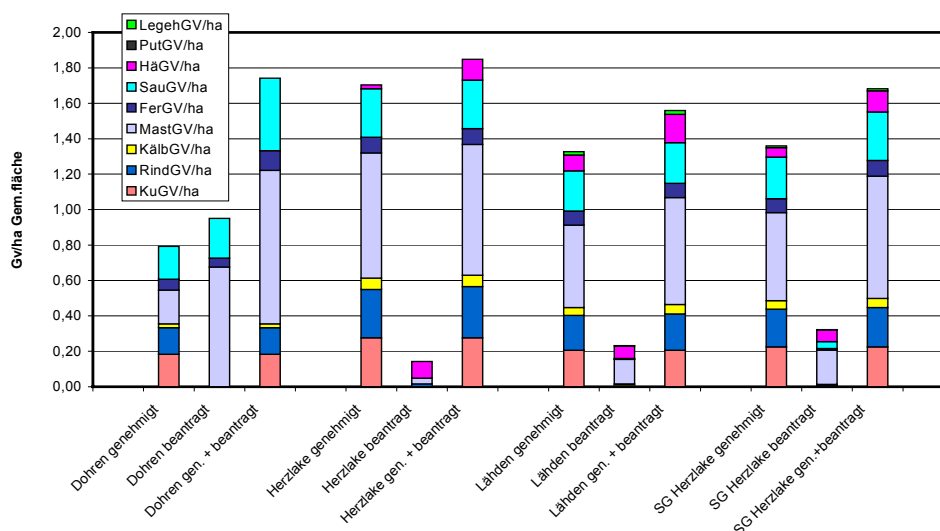
Die Schaubilder zeigen anhand der Entwicklung der Großvieheinheiten, dass bei abnehmender Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe bereits in den 90er Jahren ein tiefgreifender Strukturwandel eingesetzt hatte, auf dem die derzeitige Entwicklung aufbaut.

Trotz der Reduzierung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 166 im Jahr 1995 auf 98 im Jahr 2007 (Landesbetrieb für Statistik u. Kommunikationstechnologie Niedersachsen) hat neben der Zunahme der Zahl der Tiere insbesondere die Zahl der Stallanlagen im Außenbereich deutlich zugenommen.

## 7.2 Regionale Entwicklung der Tierhaltung

Ein Vergleich mit der Situation in der Samtgemeinde Herzlake im nachfolgenden Schaubild zeigt einerseits, dass die bisherige Entwicklung in den Mitgliedsgemeinden teilweise sehr unterschiedlich verlaufen ist.

GV/ha Gemeindefläche Dohren, Herzlake, Länden und SG Herzlake (Stand 20.11.08),  
(TSK-Daten, beim Landkreis beantragt, Summe TSK-Daten + beantragt)



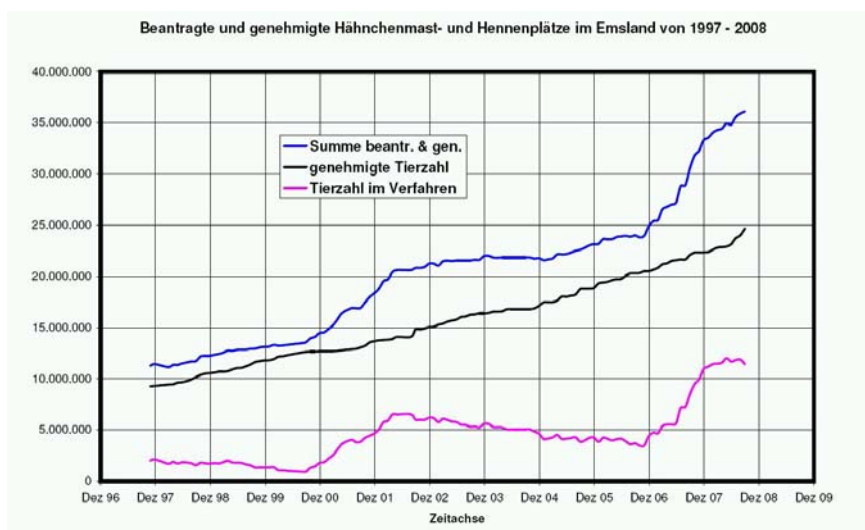
Das Beispiel der Mitgliedsgemeinde Dohren zeigt jedoch auch, dass der Ansiedlungsdruck dort am größten ist, wo noch Potentiale der freien Landschaft zur Steigerung der Tierhaltung ausgeschöpft werden können.

Die folgenden Angaben des Landkreises Emsland spiegeln den auch allgemein derzeit bestehenden erheblichen Ansiedlungsdruck zur Errichtung zusätzlicher Stallanlagen in der Region deutlich wider:

**Genehmigte und beantragte Tierplatzzahlen im Landkreis Emsland 12.09.2008:**

	genehmigt	beantragt	Zunahme
<b>Hähnchenmastplätze</b>	ca. 24,7 Mio.	ca. 11,4 Mio.	46,2 %
<b>Schweinemastplätze</b>	ca. 800.000	ca. 60.000	7,5 %
<b>Rinderplätze</b>	ca. 200.000	ca. 1.300	6,5 %

Der höchste Zuwachs liegt bei Hähnchenmastanlagen vor. Nach Auskunft des Landkreises Emsland hat sich innerhalb von nur 3 Monaten die Tierplatzzahl für Masthähnchen um ca. 2,2 Mio. d.h. um ca. 10 % erhöht. Die folgende Tabelle zeigt den drastischen Anstieg von Anträgen auf Errichtung von Hähnchenmastanlagen vor allem in den beiden Jahren 2007 und 2008. Anhand der beschriebenen Situation prognostiziert der Landkreis Emsland, dass sich diese Entwicklung auch in den einzelnen Gemeinden weiter fortsetzen wird.



Zahlreiche Gemeinden im Landkreis beabsichtigen daher durch bauleitplanerische Steuerung eine weitere ungerichtete Zersiedelung der Landschaft zu stoppen. Da aus diesem Grund ein Ausweichen von „flächenunabhängigen“ nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben in nichtplanende Gemeinden zu erwarten ist, steigert dies das Regelungsbedürfnis in allen Gemeinden. In-soweit findet auf Kreisebene auch ein interkommunaler Abstimmungsprozess statt.

**7.3 Freiraum- und Siedlungsstruktur der Gemeinde Lähden und räumliche Verteilung der Tierhaltungsanlagen**

In der anliegenden Karte (Anlage 1) sind die in der Gemeinde Lähden bestehenden Tierhaltungs- bzw. Stallanlagen (ca. 100) erfasst und ihre räumliche Verteilung dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die verschiedenen naturräumlichen Teilbereiche der Gemeinde unterschiedlich mit Tierhaltungsanlagen belastet sind. Es wird aber auch deutlich, dass sich immer weniger völlig unbebaute Bereiche, die von Stallanlagen vollständig verschont sind, finden lassen.

Die nördliche Grenze der Gemeinde Lähden wird durch die Mittelradde gebildet. Die Mittelradde ist ein Moorbach, der überwiegend von einem größeren Niederungsbereich eingefasst ist und somit von alters her einen unbesiedelten

Bereich entlang der Nordgrenze des Gemeindegebietes darstellt. Hier befinden sich bisher keine, bzw. allenfalls in größerer Entfernung zur Mittelradde landwirtschaftliche Hofstellen oder Stallanlagen.

Die südliche bzw. südöstlich Grenze des Plangebietes bildet die Südradde, ebenfalls ein Moorbach innerhalb eines Niederungsbereichs. Entlang der Südradde befindet sich daher ebenfalls ein überwiegend un bebauter Bereich. Die jeweils östlichen Abschnitte der Niederungsbereiche von Mittel- und Südradde sind Bestandteil der EG Vogelschutzrichtlinie, gehören zur Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Niedersachsen und sind als Landschaftsschutzgebiete hoheitlich gesichert. In diesen Landschaftsschutzgebieten befinden sich derzeit keine Hofstellen oder Stallanlagen.

Nordwestlich des Niederungsbereichs der Südradde, auf dem Übergang zu einem Geestrücken, liegen in einem Abstand von jeweils etwa einem Kilometer zur Südradde von Nordosten nach Südwesten aufgereiht die Ortslagen von Vinnen, Herßum, Holte und Lastrup.

Im Gegensatz zu den drei erstgenannten Orten bildet Lastrup, aufgrund der verstreut liegenden Bebauung nach derzeitiger Einstufung des Landkreises, keinen eigenen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“. Lastrup wird daher insgesamt dem Außenbereich zugeordnet. Dies trifft auch auf die östlichen und westlichen Siedlungsbereiche von Herßum zu. In den vorgenannten Siedlungs- bzw. Ortsrandbereichen befinden sich jeweils mehrere landwirtschaftliche Hofstellen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen von Vinnen und Herßum sind ebenfalls aktive landwirtschaftliche Hofstellen und Stallanlagen vorhanden. In der Ortschaft Holte befinden sich dagegen keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr.

Nordwestlich der oben genannten Ortschaften verläuft etwa mittig durch das Gemeindegebiet von Nordosten nach Südwesten ein weiträumiger überwiegend un bebauter Geestrücken, der von größeren Waldflächen durchsetzt ist. Innerhalb dieser Zone sind bisher nur in wenigen Teilbereichen Hofstellen oder Stallanlagen vorhanden.

Im Nordosten verläuft durch diesen Landschaftsbereich zwischen den Ortschaften Vinnen und Ahmsen die Kreisstraße 221, an der mehrere landwirtschaftliche Betriebe liegen.

Die Kreisstraße 221 führt nördlich des vorgenannten weitgehend un bebauten mittleren Landschaftsraums von Ahmsen aus weiter in südwestlicher Richtung zur Ortschaft Lähden. Parallel zu dieser Verbindung befinden sich ebenfalls mehrere Hofstellen und Stallanlagen.

Der sich nördlich an diese teilweise besiedelte Verbindungsachse Ahmsen-Lähden anschließende Niederungsbereich bis zur Gemeindegrenze an der Mittelradde stellt sich als überwiegend frei von Hofstellen und Bebauung dar. Der östliche Teil dieses Niederungsbereichs, der sich nördlich von Ahmsen erstreckt, steht unter Landschaftsschutz.

Die Ortschaft Ahmsen ist ähnlich wie Herßum überwiegend durch eine sehr aufgelockerte Bebauung aus bestehenden und ehemaligen Hofstellen geprägt, sodass sie nach derzeitiger Genehmigungspraxis des Landkreises ebenfalls dem Außenbereich zugeordnet wird. Nur im südlichen Teil von Ahmsen sind die neueren Baugebiete im Rahmen von Bebauungsplänen entstanden.

Im westlichen Bereich des Gemeindegebietes liegt die Ortschaft Lähden. Östlich und westlich sowie nordwestlich der Ortslage sind jeweils mehrere landwirtschaftliche Betriebe bzw. Stallanlagen vorhanden. Diese Siedlungsbereiche mit landwirtschaftlichen Hofstellen werden derzeit ebenfalls aufgrund ihrer aufgelockerten Bebauungsstruktur dem Außenbereich zugeordnet. Innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage von Lähden befinden sich dagegen nur wenige Hofstellen. Die Ortschaft Lähden weist als Hauptort der Gemeinde ausgedehnte Wohngebiete auf und stellt mit zwei Industrie- und Gewerbegebieten einen der beiden Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung der Samtgemeinde Herzlake dar.

Westlich von Lähden und nordwestlich entlang der Gemeindegrenze sowie südlich des Siedlungsbereichs folgen dann wieder weitgehend unbebaute Landschaftsbereiche.

Trotz der festgestellten erheblichen Abnahme der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (s. Kap. 7.1), zeigt die Karte (Anlage 1) ein fortschreitendes Eindringen von Tierhaltungsanlagen und dabei auch von isolierten Stallstandorten ohne landwirtschaftliche Hofstellen in den bisher unzersiedelten Außenbereich.

#### **7.4 Entwicklungsbedarf und Investitionsinteressen der Tierhaltungsbetriebe**

Zur Ermittlung der Betriebsstruktur und des Erweiterungsbedarfs der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe und zur Feststellung der an den jeweiligen Hofstellen und Stallanlagen konkret vorhandenen Erweiterungsabsichten ist eine Betriebsbefragung durchgeführt worden. Einzelheiten dazu werden in Kap. 8.3 und 8.4 dargelegt.

## 8 Planungskonzept / Darstellungen

### 8.1 Grundsätzliches Darstellungskonzept

Die Samtgemeinde hat bei der Bestandsaufnahme sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen erfasst, um ein Gesamtkonzept zur Tierhaltung in Lähden vorbereiten zu können. Bei der Darstellung im Teilflächennutzungsplan wird ebenfalls zwischen Sondergebieten Landwirtschaft für rein landwirtschaftliche Anlagen und Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltung unterschieden, da nur für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eine Ausschlusswirkung durch den Flächennutzungsplan erreicht werden kann. Ein Verzicht auf eine differenzierte Darstellung könnte ansonsten einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Anlagen in gewerbliche Vorhaben Vorschub leisten und damit ein Unterlaufen der Planungsziele ermöglichen bzw. erleichtern.<sup>4</sup>

Die von der Samtgemeinde vorgenommene Differenzierung zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Tierhaltung erfolgte auf Grundlage der durchgeführten Betriebsbefragung in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer. Eine exakte Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ist aufgrund der Abhängigkeit vom jeweils konkreten Bodenertrag im Einzelfall schwierig bzw. aufwendig. Bei der Zuordnung, wurde daher zugunsten der tatsächlich wirtschaftenden Haupterwerbsbetriebe im Zweifel eher eine Zuordnung zu Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltung vorgenommen.

#### Sondergebiete Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen sind solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, da sie entsprechend § 201 BauGB das Futter überwiegend (d.h. zu über 50%) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugen können und aus diesem Grund nach § 35 (1) Nr.1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind. Für diese Betriebe bzw. Stallanlagen werden „Sondergebiete Landwirtschaft“ dargestellt. Die Sondergebiete umfassen die Hofstellen sowie die dort im Rahmen des § 35 (1) Nr.1 und Nr. 6 (energetische Nutzung von Biomasse) BauGB in der Regel zulässigen Nutzungen.

Die Darstellung von Sondergebieten Landwirtschaft hat keine Ausschlusswirkung für diese Vorhaben im übrigen Außenbereich. Derzeit besteht hinsichtlich der landwirtschaftlichen Vorhaben jedoch auch kein Regelungsbedarf, da diese im Gegensatz zu den gewerblichen Vorhaben i.d.R. bereits durch die oben genannte Definition in § 201 BauGB in ihrer Entwicklung begrenzt sind. Soweit erkennbar, wurde bei den dargestellten Sondergebieten Landwirtschaft den-

---

<sup>4</sup> Soweit alle Tierhaltungsstandorte der Gemeinde Lähden als Sondergebiete gewerbliche Tierhaltung ausgewiesen würden, könnten theoretisch auch alle landwirtschaftlichen Stallanlagen in gewerbliche umgewandelt werden. Die nicht mehr für den Nachweis der Landwirtschaft nach § 201 BauGB benötigten Flächen, könnten in der Folge für den Nachweis zahlreicher neuer landwirtschaftlicher Stallanlagen herangezogen werden und damit die beabsichtigte Steuerung unterlaufen.

noch auch der Entwicklungsbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Sofern es sich zukünftig als erforderlich erweist auch landwirtschaftliche Vorhaben planerisch zu steuern, kann die Gemeinde Lähden aufbauend auf diesem Teilflächennutzungsplan auch Bebauungspläne zur Steuerung landwirtschaftlicher Vorhaben aufstellen, mit denen die betreffenden Teile des Außenbereichs überplant werden.

In den Sondergebieten Landwirtschaft sollen neue gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden, der Bestandsschutz für möglicherweise vorhandene Anlagen bleibt von der Darstellung unberührt.

### **Sondergebiete gewerbliche Tierhaltung**

Größere Stallanlagen, die nicht unter den Begriff der Landwirtschaft fallen, werden i.d.R. als „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ im Außenbereich zugelassen, da sie nach der gegenwärtigen Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.6.1983, siehe Kap. 1 und 2) aufgrund ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung und ihrer landwirtschaftsähnlichen Art im Außenbereich ausgeführt werden sollen, soweit die Gemeinde keine Baugebiete dafür hat oder vorgesehen hat. Für diese Stallanlagen werden „Sondergebiete gewerbliche Tierhaltung“ dargestellt.

Die Samtgemeinde weist durch die dargestellten Sondergebiete den gewerblichen Tierhaltungsanlagen positiv Flächen zu und setzt dieser Nutzung damit gleichzeitig Schranken. Die Zweckbestimmung der „Sondergebiete gewerbliche Tierhaltung“ wird in der textlichen Darstellung jedoch auf beide Nutzungsarten (sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftliche Vorhaben) ausgedehnt, um zu enge Festlegungen und damit Einstufungsprobleme bei der Weiterentwicklung von Hofstellen und Tierhaltungsbetrieben zu vermeiden.

### **Sonstige Tierhaltungsanlagen**

Aussagen zu anderen Tierhaltungsanlagen, wie etwa der Hobbytierhaltung oder Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke werden durch die vorliegende Planung nicht getroffen, da diese weder von § 35 Abs.1 Nr.1 noch von Nr.4 BauGB erfasst sind. Neue bauliche Anlagen zur Hobbytierhaltung sind im Außenbereich in der Regel nicht zulässig, sodass derartige Vorhaben im Außenbereich auf die Nutzung bzw. Umnutzung vorhandener baulicher Anlagen beschränkt bleiben.

### **Steuerungswirkung**

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von §35 Abs.1 Nr.4 BauGB sind außerhalb der dargestellten Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen im sonstigen Außenbereich der Gemeinde Lähden gem. §35 Abs.3 S.3 BauGB in der Regel nicht zulässig.

## **8.2 Kriterien bei der Standortausweisung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen**

Zur Verwirklichung der Planungsziele (Kap.2) werden entsprechend den Planungsleitlinien (Kap. 5) bei der Darstellung der Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen folgende Kriterien berücksichtigt. Die Kriterien beziehen sich auf gewerbliche Anlagen, da der Flächennutzungsplan nur für diese eine unmittelbare Wirkung entfaltet. Sollen in nachfolgenden Bebauungsplänen auch landwirtschaftliche Vorhaben beordnet werden, ist diese Planung einer neuen eigenen Abwägung zu unterziehen.

### **8.2.1 Grundsätzliches Vorgehen**

Zum Schutz der freien Landschaft werden Sondergebiete für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Regel bzw. vorrangig im Bereich der bestehenden Hofstellen bzw. der bestehenden Stallanlagen dargestellt. Flächen für erforderliche Betriebserweiterungen werden, soweit dies aufgrund der Umweltsituation, der betrieblichen Erfordernisse und der Eigentumsverhältnisse möglich und sinnvoll ist, im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Standorte vorgesehen. In der Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Nutzungen sind dabei im Einzelfall mögliche Konflikte in den Blick zu nehmen. Von einer Erweiterung vorhandener Stallstandorte wird ausgegangen, wenn der neue Stall maximal 150 m von der Hofstelle oder von bereits vorhandenen Ställen des Betreibers entfernt ist.

Soweit für die Betriebe jedoch neue Aussiedlungsstandorte erforderlich sind, werden an die Ausweisung neuer Standorte zusätzliche Vorsorgekriterien gestellt, um diese neuen Standorte möglichst sinnvoll in das Gemeindekonzept einzubinden. (siehe Kap. 8.2.3 Vorsorgekriterien)

Bestimmte Bereiche der Gemeinde, die aufgrund der bestehenden Nutzung und aufgrund der notwendigen Siedlungsentwicklung weder für Erweiterungen noch für neue Aussiedlungsstandorte in Frage kommen, stellen aus Sicht der Samtgemeinde Ausschlussflächen für die gewerbliche Tierhaltung dar. (siehe Kap. 8.2.2 Ausschlussbereiche)

Die verbleibenden Flächen stellen Potenzialflächen für Aussiedlungsstandorte der gewerblichen Tierhaltung dar. Da im Rahmen der vorliegenden Planung nur der konkrete Bedarf der Betriebe berücksichtigt wurde, können in späteren Änderungsverfahren zusätzliche Sonderbauflächen dargestellt werden, wenn diese Flächen in den verbliebenen Potenzialflächen liegen, ein entsprechender konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann und keine Natur- bzw. Immissionsschutzbelange entgegenstehen.

### **8.2.2 Ausschlussbereiche**

Bestimmte Bereiche der Gemeinde stellen sich aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der notwendigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich als unge-



eignet für die gewerbliche Tierhaltung dar. Dies gilt sowohl für Erweiterungen am Standort als auch für neue Aussiedlungsstandorte.

Es handelt sich dabei um folgende Flächen:

- Siedlungsflächen
- Siedlungserweiterungsflächen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete (einschl. Natura 2000 / FFH-Gebiete)
- Wald und im FNP dargestellte Kompensationsflächen

Siedlungsflächen sind die durch Bebauungspläne festgesetzten oder tatsächlich bestehenden Baugebiete einschließlich der zugehörigen Grün-, Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen.

Siedlungserweiterungsflächen sind, auch wenn die Samtgemeinde diese noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt hat, für die Gemeinde Lähden von besonderer Bedeutung. Die Gemeinde Lähden verfügt derzeit, über die bereits in Bebauungsplänen verbindlich festgesetzten Bauflächen hinaus, weder für die gewerbliche Entwicklung noch für die Wohnbauflächenentwicklung Erweiterungsflächen, die im Flächennutzungsplan bereits dargestellt sind. Damit stellen die im anliegenden Entwicklungskonzept zusätzlich dargestellten Erweiterungsflächen, die jeweils einzigen Flächen für die zukünftige Entwicklung dar. Diesen Bereichen der zukünftigen Siedlungsentwicklung soll daher in jedem Fall ein Vorrang gegenüber der gewerblichen Tierhaltung eingeräumt werden.

In naturräumlich besonders sensiblen bzw. geschützten Bereichen wie etwa in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder in Waldflächen soll grundsätzlich eine Neuansiedlung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen vermieden werden. Als Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden die bestehenden Schutzgebiete berücksichtigt. Nach der Landschaftsschutzverordnung „Mittelradde-Marka-Südradde“ vom 03.06.2008 sind Gebäude hier grundsätzlich ausgeschlossen. Auch Wald soll aufgrund seiner Bedeutung für Natur und Landschaft und seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion erhalten bleiben und Vorrang vor gewerblicher Tierhaltung genießen.

Die Waldflächen wurden nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan übernommen, da diese Darstellung veraltet ist. Sie wurden aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (2001) übertragen.

### 8.2.3 Vorsorgekriterien für neue Aussiedlungsstandorte

Soweit für Hofstellen bzw. an den bestehenden Tierhaltungsstandorten aufgrund der räumlichen Nähe zu benachbarter Bebauung oder aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit eine erforderliche Entwicklung nicht möglich ist, werden neue Standorte im Außenbereich vorgesehen. Für diese neuen „Aussiedlungsstandorte“ sollen zusätzliche Vorsorgekriterien berücksichtigt werden:

- Vorsorgeabstand zu Wohn- und Mischgebieten: 600 m
- Vorsorgeabstand zu Dorf- und Gewerbegebieten: 400 m

- Vorsorgeabstand zu Einzelhäusern: 150 m
- Freihaltung von Flächen mit besonderer Freizeit- und Erholungsfunktion
- Freihaltung von schützenswerten Landschaftsbereichen
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft des RROP

Das Suchverfahren für solche „Aussiedlungsstandorte“ unterscheidet sich, wie bereits in Kap. 3 und 5 beschrieben, deutlich von den Suchverfahren bei Konzentrationsflächen für Windenergienutzung oder für den Abbau von Bodenschätzen. Stallanlagen sind z.B. nicht wie Bodenschätze an Bereiche mit entsprechendem Vorkommen gebunden oder wie bei Windenergie auf Flächen mit entsprechender Windhöufigkeit beschränkt. Im Gegensatz zu Windenergie oder Bodenabbau zählt die Tierhaltung als landwirtschaftliche oder zumindest „landwirtschaftsähnliche“ Nutzung zu einer eher standortunabhängigen allgemeinen Nutzung des Außenbereichs.

Für Stallanlagen können jedoch, ähnlich wie bei Windenergieanlagen, aus Gründen des Immissionsschutzes Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen sinnvoll sein.

Bei der Berücksichtigung zusätzlicher Vorsorgeabstände ist jedoch zu bedenken, dass sich Stallanlagen hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen mit Einsatz entsprechender Filtertechnik teilweise sogar mit relativ geringen Schutzabständen außerhalb von Siedlungs- und Naturschutzflächen oder von Wald errichten lassen. Da eine derartige Abluftreinigung (Biofilter) derzeit allerdings noch keinen zwingend einzuhaltenden „Stand der Technik“ darstellt und da auch nicht für alle Tierarten zertifizierte Filteranlagen (Biofilter) verfügbar sind, erscheint zumindest für neue Aussiedlungsstandorte die Berücksichtigung von zusätzlichen Vorsorgeabständen geboten bzw. sinnvoll. Entsprechende Vorsorgeabstände bieten auch wegen der möglichen Luftbelastung durch Keime aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein erhöhtes Maß an Sicherheit.

Für neue Tierhaltungsstandorte, die in Einzelfällen als Aussiedlungsstandorte erforderlich werden, sind daher die folgenden zusätzlichen Vorsorgekriterien festgelegt worden:

#### **Vorsorgeabstand zu Wohn- und Mischgebieten: 600 m**

Zu vorhandenen Wohn- und Mischgebieten und zu den potentiellen Siedlungserweiterungsflächen wird mit den neuen Aussiedlungsstandorten ein Vorsorgeabstand von 600 m vorgesehen. Der Abstand von 600 m entspricht dem Mindestabstand des Beurteilungsgebietes von geruchsemitierenden Anlagen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).

Auch wenn bei sehr großen Tierhaltungsanlagen selbst im Abstand von mehr als 600 m noch erhebliche Geruchsbeiträge auftreten können (die Schwelle der Erheblichkeit entspricht einem Immissionswert gem. GIRL von 0,02, das heißt, wenn an mind. 2 % der Jahresstunden mit deutlich wahrnehmbaren Gerüchen zu rechnen ist) oder wenn in mehr als 600 m Abstand mehrere einzelne in der Regel nicht erhebliche Geruchsbeiträge (d.h. Beiträge von jeweils unter einem IW von 0,02) von verschiedenen Tierhaltungsanlagen sich zu einem

erheblichen Beitrag summieren können, bietet ein Abstand von 600 m für die Siedlungsbereiche, einen Mindestschutz.

Ein derartiger Vorsorgeabstand erscheint auch hinsichtlich möglicher Gesundheitsbelastungen durch Keime (Bioaerosole) sinnvoll. Als Bioaerosole werden luftgetragene Mikroorganismen bezeichnet. Ein Teil dieser Mikroorganismen sind potentielle Krankheitserreger (Bakterien, Pilze, Viren). Über die konkreten gesundheitlichen Auswirkungen einer erhöhten Immissionskonzentration ist derzeit noch relativ wenig bekannt. Bewertungsmaßstäbe existieren nur für den Arbeitsplatzschutz. Aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Umweltschutzes kann jedoch jede erhöhte Exposition durch Bioaerosolkonzentrationen als Belastung eingestuft werden, da bei bestimmten Personen nachteilige gesundheitliche Effekte (z.B. allergische Symptome) schon bei erhöhter Exposition gegenüber üblichen Umweltkonzentrationen auftreten können. Eine Vermeidung erhöhter Bioaerosol-Konzentrationen dient daher dem vorsorgenden Schutz auch ohne eine quantitative Aussage zum konkreten Gesundheitsrisiko. Nach einer aktuellen Studie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz können auch im Abstand von mehreren hundert Metern zu Stallanlagen noch erhöhte Konzentrationen insbes. durch Staphylokokken und Bakterien auftreten. Die rechnerisch ermittelten Reichweiten lagen für Mastschweine (250 GV) bei 250 m (Staphylokokken) bzw. 350 m (Bakterien) und für Legehennen (350 GV) bei jeweils 500 m. (Bioaerosole im Umfeld von Tierhaltungsanlagen – Untersuchungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen, Dr. Barbara Köllner, Dipl. Ökolo. Dirk Heller, Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN Normenausschuss KRdL, KRdL-Schriftenreihe Band 39, KRdL-Experten-Forum 11./12.10.2007 Freising-Weihenstephan) Auch nach einem Urteil des OVG NRW vom 14.01.2010 - Az 8 B 1015/09 (UPR 1/2011) wird ein entsprechender Abstand, zwischen Siedlungsbereich und Stallanlagen aus Vorsorgegründen für begründbar gehalten.

#### **Vorsorgeabstand zu Dorf- und Gewerbegebieten: 400 m**

Für Dorfgebiete und gewerbliche Bauflächen gilt nach der GIRL ein Immissionswert von 0,15 (d.h. eine Geruchsbelastung an 15 % der Jahresstunden) gegenüber einem Immissionswert von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete als zumutbar. Zu Dorfgebieten sowie zu Gewerbe- und Industriegebieten wird daher, entsprechend dem dort reduzierten Schutzanspruch, auch ein reduzierter Vorsorgeabstand von 400 m, vorgesehen.

#### **Vorsorgeabstand zu Einzelhäusern im Außenbereich: 150 m**

Für Einzelhäuser im Außenbereich (nichtlandwirtschaftliche Wohnungen) werden nach den Auslegungshinweisen zur GIRL und nach der gegenwärtigen Genehmigungspraxis höhere Immissionswerte von i.d.R. 0,20 und im Einzelfall von bis zu 0,25 für angemessen gehalten. Für Einzelhäuser im Außenbereich erscheint daher eine Reduzierung des Vorsorgeabstandes auf 150 m angemessen. Ein Mindestabstand von 150 m würde zumindest bei Einsatz moderner Filtertechnik einen ausreichenden Schutz bieten können. Größere Vorsor-

geabstände gegenüber Einzelhäusern im Außenbereich würde dem Ziel, gerade die bisher noch nicht oder wenig bebauten schützenswerten Landschaftsbereiche vor zusätzlichen Stallanlagen zu bewahren, entgegenwirken.

### **Bereiche mit besonderer Erholungs- und Freizeitfunktion**

Die Waldbühne zwischen Ahmsen und Vinnen besitzt aufgrund ihrer regionalen und überregionalen kulturellen Bedeutung auch einen herausragenden Wert für die Freizeit- und Erholungsfunktionen. Der Bereich der Waldbühne Ahmsen und das nähere Umfeld der Waldbühne kommen daher für Neuansiedlungen von Stallanlage nicht in Betracht.

### **Freihaltung von schützenswerten Landschaftsbereichen**

Im Entwicklungskonzept für die Gemeinde Lähden (siehe Anlage 2) werden Bereiche definiert, die, neben den bereits geschützten Flächen, als „schützenswerte Landschaftsbereiche“ zur Erhaltung der Landschaftsqualität und zur Erhaltung ihrer Naherholungsfunktion von Neuansiedlungen, das heißt von neuen Aussiedlungsstandorten, frei bleiben sollen.

Die Niederungsbereiche von Mittel- und Südradde mit den dort bestehenden Landschaftsschutzgebieten einschließlich ihrem näheren Umfeld sowie der waldreiche Geestrücken, der sich von Südwest nach Nordost etwa mittig durch das Gemeindegebiet erstreckt und dessen Umfeld, stellen großräumige zusammenhängende Landschaftsbereiche dar, die im Wesentlichen noch frei von Bebauung und Stallanlagen sind (siehe auch Kap. 7.3 sowie Anlage 2).

Der Niederungsbereich an der nördlich verlaufenden Mittelradde und der innere waldreiche Geestrücken, der im Süden der Gemeinde bis nach Lastrup reicht, ist im RROP des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt (siehe Anlage 4). Die nähere Umgebung der Mittelradde ist ebenso wie der Niederungsbereich, der unmittelbar an die Südradde angrenzt, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch den überwiegend freien und z.T. noch ursprünglichen Charakter besitzen diese Landschaftsteile ein besonderes Potenzial sowohl zur Bewahrung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung als auch für Natur und Landschaft.

Bei der Einstufung als „schützenswerter Landschaftsbereich“ wird von den grobmaschigen Darstellungen des Vorbehaltsgebietes für die Erholung des RROP in folgenden Bereichen jedoch abgewichen und damit die Ziele für die gemeindliche Planungsebene des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Dabei sollen auch die Belange der Tierhaltungsbetriebe, durch ausreichende Räume für potenzielle Aussiedlungsstandorte angemessen berücksichtigt werden.

- a) Zur Ergänzung und zur Vernetzung der o.g. Landschaftsbereiche, werden zusätzlich zu den Vorbehaltsgebieten die ausgedehnten bewaldeten Bereiche, die sich westlich der Ortschaft Lähden erstrecken, einschließlich ihrer Umgebung in die aus Gemeindesicht schützenswerten Landschaftsbereiche einbezogen. Eine großzügige Freihaltung dieser Zonen von zusätzlichen neuen gewerblichen Stallstandorten sowie ihre Vernet-

zung dient der Sicherung der vorhandenen natürlichen Landschaftspotenziale.

- b) Der Bereich nördlich und südlich der Kreisstraße 221 (K 221) zwischen Lähden und Ahmsen, der bereits durch eine Häufung von Hofstellen vorbelastet ist, eignet sich im Vergleich mit anderen Flächen auch für ergänzende Stallanlagen. Teilflächen südlich der K 221 werden daher (abweichend von dem Vorbehaltsgebiet Erholung des RROP) nicht als „schützenswerte Landschaftsbereiche“ eingestuft. In diesen Bereichen wird der Tierhaltung damit ein Vorrang eingeräumt.
- c) Im Gegenzug zu der unter b) beschriebenen Reduzierung wird die mittlere Zone (bewaldeter Geestrücken) südlich von Lähden über die K 267 nach Südwesten hin ausgedehnt, um hier eine stärkere Verbindung zu den südwestlich liegenden Waldbereichen der Stadt Haselünne zu schaffen.

Im Norden wird die mittlere Zone östlich von Ahmsen über die K 221 hinaus ausgedehnt, um das Umfeld der Waldbühne Ahmsen stärker zu schützen und die Bewahrung einer ausreichenden landschaftlichen Einbindung zu unterstützen.

- d) Östlich von Lähden sowie nördlich und westlich von Ahmsen und westlich von Vinnen wird der unmittelbar an den Vorsorgeabstand zur Ortslage (d.h. den Immissionsschutzabstand von 400 bzw. 600 m) anschließende Bereich, abweichend von dem Vorbehaltsgebiet Erholung des RROP, aus der Darstellung als schützenswerte Landschaftsbereiche ausgenommen und nicht als „schützenswert“ eingestuft. Auch im südöstlichen Randbereich der Gemeinde Lähden bleiben die Ackerflächen östlich von Lastrup bzw. südlich von Holte ausgenommen.

Für den potenziellen Aussiedlungsbedarf von Tierhaltungsbetrieben, die in den Ortslagen oder an ihren bestehenden Standorten keine Erweiterung vornehmen können, werden diese Entwicklungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung der Hofstellen benötigt. Da gleichzeitig die Vorsorgeabstände zum Siedlungsrand zu berücksichtigen sind, stellen gerade die an die Vorsorgeabstände anschließenden Flächen sinnvolle Potenzialflächen für Betriebsaussiedlungen dar. Zu große Entfernungen zwischen den Hofstellen und den Aussiedlungsstandorten sollen damit zur Vermeidung von Verkehr nicht gefördert werden. In diesen Bereichen wird der Tierhaltung, trotz der teilweise bestehenden Landschaftsqualität, daher ein Vorrang eingeräumt.

Die „schützenswerten Landschaftsbereiche“ des Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Lähden (siehe Darstellung in Anlage 2 und 4) sollen zukünftig von neuen Aussiedlungsstandorten frei bleiben, da auch außerhalb dieser Flächen für gewerbliche Stallanlagen ausreichende Entwicklungspotenziale bestehen. Möglich bleiben in dieser Zone nur Erweiterungen an den wenigen dort bereits bestehenden Stallstandorten, da mit der Erweiterung bereits bestehender Stallstandorte i.d.R. der zunehmenden Zersiedelung der freien Landschaft entgegengewirkt wird.

## Vorranggebiete für Natur und Landschaft des RROP

Großflächige Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im RROP des Landkreises Emsland für das Landschaftsschutzgebiet nördlich von Ahmsen und am Südostrand der Gemeinde Lähden für das unmittelbare Umfeld der Südradde dargestellt. Soweit es sich um Landschaftsschutzgebiete (s.a. Kap. 8.2.6) handelt, wurden die Vorranggebiete bereits als Ausschlussflächen eingestuft (siehe Kap. 8.2.2). Im südöstlichen Randbereich der Gemeinde Lähden, stellt jedoch das Vorranggebiet für Natur und Landschaft südlich von Lastrup, das nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehört, ebenfalls einen Bereich dar, der von neuen Aussiedlungsstandorten freizuhalten ist.

### 8.2.4 Erweiterung vorhandener Standorte

Grundsätzlich wird, entsprechend den Planungszielen, vor der Entwicklung neuer Aussiedlungsstandorte zunächst eine Erweiterung am bestehenden Standort angestrebt.

Definition: Von einer Erweiterung vorhandener Stallstandorte wird ausgegangen, wenn der neue Stall maximal 150 m von der Hofstelle oder von bereits vorhandenen Ställen des Betreibers entfernt ist.

Die vorrangige Entwicklung vorhandener Standorte dient sowohl den betrieblichen Interessen als auch dem Schutz der freien noch wenig zersiedelten Landschaft. Die o.g. Vorsorgekriterien (Kap. 8.2.3) werden daher nicht bei Erweiterungen angewandt. Unabhängig von den Vorsorgekriterien sind bei der Erweiterung bestehender Standorte die Belange des Immissionsschutzes daher im baurechtlichen Genehmigungsverfahren besonders zu beachten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stallanlagen ohne moderne Filtertechnik in der Regel zu erheblichen Geruchsemissionen führen. In der Schweinehaltung kann jedoch mit Hilfe von Filtertechnik erreicht werden, dass ab einem Abstand von ca. 100 m zu den Stallanlagen keine relevanten Geruchsbelastungen mehr auftreten. Der Einsatz von „Biofiltern“ zählt nach überwiegender Meinung derzeit jedoch noch nicht zum allgemeinen „Stand der Technik“ (vgl. Urteil OVG Nds. Vom 10.11.2009 –1LB 45/08) und wird daher ohne planerische Festsetzungen nur freiwillig oder in besonderen Fällen (z.B. bei Überschreitung von Immissionswerten) vorgesehen. Für die Geflügelhaltung gibt es bisher keine entsprechend zertifizierten Filteranlagen zur Verminderung der Geruchsbelastung.

Bei einem Abstand von weniger als 600 m zu Wohn- oder Mischgebieten und von weniger als 400 m zu Dorf- und Gewerbegebieten oder 150 m zu Einzelhäusern ist bei der konkreten Planung die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) konsequent anzuwenden, d.h.:

- Einhaltung der Immissionswerte der GIRL unter Berücksichtigung der Vorbelastung, entweder mit
- Vorbelastungsuntersuchung oder
- Nachweis der sog. kleinen Irrelevanz (unter 0,5%).
- Nachweis der Irrelevanz (max. 2%) reicht nur wenn erkennbar keine erhebliche Vorbelastung besteht.

Nur bei Einhaltung dieser Vorgehensweise im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Erweiterung von Stallstandorten innerhalb der Vorsorgeabstände kann aufgrund der Häufung von Tierhaltungsanlagen in Lähden ein angemessener Schutz vor Geruchsmissionen erreicht werden.

### 8.2.5 Allgemeine Belange des Immissionsschutzes

Die o.g. Vorsorgekriterien (Kap. 8.2.3) für „neue Aussiedlungsstandorte“ und das Vorgehen bei Erweiterungen innerhalb der Vorsorgeabstände (Kap. 8.2.4) können nur einen Mindestschutz bieten.

Für Standorte außerhalb der Vorsorgeabstände von 400 bzw. 600 m zur Siedlung ist der Immissionsschutz ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere wenn die o.g. Vorsorgeabstände in der Hauptwindrichtung zu Baugebieten oder zu Einzelhäusern nur knapp eingehalten werden, soll daher, aufgrund der in Lähden überwiegend bestehenden Häufung von Tierhaltungsanlagen, im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die GIRL (anstelle von VDI-Radien) entsprechend dem Vorgehen nach Kap. 8.2.4 angewendet werden. Dies gilt sowohl bei Erweiterungen als auch bei neuen Aussiedlungsstandorten.

### 8.2.6 Allgemeine Belange des Naturschutzes

#### Empfindliche Ökosysteme / Wald

Zum Schutz der Waldflächen und anderer empfindlicher Ökosysteme ist insbesondere die Ammoniakbelastung zu berücksichtigen. Die überwiegenden Teile der Stickstoffverbindungen, die aus der Luft abgelagert werden, bestehen aus Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und dessen Verbindungen. Das meiste davon stammt aus der Tierhaltung. Ammoniak-Stickstoff entweicht vor allem im Stall- bzw. Freilaufbereich, bei der Düngerlagerung und beim Ausbringen des Düngers. Die zunehmende Ammoniakbelastung führt zu Überdüngung und damit zur Gefährdung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen wie z.B. dem Wald.

*Erläuterung: Zuviel reduzierter Stickstoff (Ammoniak/Ammonium-Stickstoff) überdüngt empfindliche Böden und kann zudem Säure freisetzen. Feinwurzeln reagieren auf die Versauerung mit Wachstumshemmungen oder sterben gar ab. Von der Versauerung betroffen ist besonders der mineralische Unterboden. In der Folge wurzelt der Baum nur noch im humus- und basenreichen Oberboden. Er verliert an Stabilität und wird empfindlicher gegenüber Trockenheit und Windwurf. Auch Bodentiere reagieren auf eine fortschreitende Bodenversauerung negativ. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass bereits durch eine Verdoppelung der Stickstoffeinträge die Stabilität von Schutzwäldern und naturnahen Böden empfindlich beeinträchtigt wird. Eine langfristige Destabilisierung in Waldökosystemen kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Eintrag von Stickstoff aus der Luft einen Wert von 10 - 20 kg pro Hektare und Jahr nicht übersteigt.*

Zu Wald sollten daher mit Emissionsquellen, z.B. Abluftkaminen solche Abstände eingehalten werden, dass eine relevante Erhöhung der lokalen Belastung vermieden wird. Aufgrund der zahlreichen kleinen Waldflächen, die in Lähden in fast allen Bereichen anzutreffen sind, wurden jedoch keine allgemeinen Abstandskriterien zu Wald aufgestellt. Da sowohl bei der Schweinehal-

tung als auch (inzwischen) bei Geflügel zertifizierte Filter für Ammoniak verfügbar sind, lassen sich mögliche Konflikte jedoch in der Regel durch technische Maßnahmen lösen, die Wald-Belange können daher auch noch ausreichend im Einzelfall bei der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

### **Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete**

Die Niederungsbereiche der Mittelradde nördlich vor Ahmsen und der Südradde südöstlich von Holte/ Herßum / Vinnen gehören zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittelradde - Marka - Südradde“ des Landkreises Emsland vom 03.06.2008. Diese Bereiche gehören gleichzeitig zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“ das der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) dient.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist insbesondere die Erhaltung der Bachläufe mit der Vegetation im Uferbereich, die Erhaltung der Übergangsmoore mit Birken-/Erlen-Bruchwäldern und der Kleinseggenrieden sowie der extensiv genutzten Grünlandflächen. Verboten ist unter anderem jegliche Bebauung, auch der Bau von Straßen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Neue Stallanlagen sind daher in diesem Bereich nicht zulässig.

### **Artenschutz**

Die Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wirkt sich gleichzeitig auch günstig auf die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes aus, da diese Ökosysteme auch eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

### **8.2.7 Verkehrserschließung**

Ein weiteres Kriterium für die Ausweisung von neuen Standorten im Außenbereich stellt auch die Möglichkeit ihrer Erschließung dar. Neue Standorte sollen daher aus wirtschaftlicher Sicht und zur Vermeidung von zusätzlichem Boden- und Landschaftsverbrauch möglichst in der Nähe von vorhandenen Erschließungsstraßen entwickelt werden. Weiterer Gesichtspunkt ist die Vermeidung unwirtschaftlicher Aufwendungen für die gemeindlichen Straßen und Wege, die durch die Nutzung von schweren Fahrzeugen entstehen können.



Neue Standorte sollen möglichst über Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz aus Kreis- und Gemeindestraßen angeschlossen werden. Soweit die Gemeindestraßen noch nicht ausgebaut sind, müssen diese entsprechend verkehrsgerecht ausgebaut werden. Die Einmündungsbereiche zu den klassifizierten Straßen sollen entsprechend dem Musterblatt Nr. C1.1 / 111-85 (Einmündung eines Wirtschaftsweges) ausgebaut werden.

### 8.2.8 Standortauswahl

Auch bei Berücksichtigung zusätzlicher Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen von 600 m bzw. 400 m sowie der weiteren aus Gemeindesicht freizuhaltenen Landschaftsbereiche, verbleiben noch erhebliche und damit auch ausreichende Teile des Außenbereichs der Gemeinde Lähden als potentielle Flächen für neue Aussiedlungsstandorte. Das Ziel: *„Freihaltung der Landschaft vor einer zunehmenden Zersiedelung durch Stallanlagen“* kann damit alleine durch Ausweisung entsprechend großer Flächen als Sondergebiete Tierhaltung nicht erreicht werden.

Von den ermittelten Potentialflächen sollen daher nur die für die bestehenden Betriebe tatsächlich benötigten Flächen ausgewiesen werden. Zur Ermittlung von geeigneten Aussiedlungsstandorten soll bei den verbleibenden Flächen dazu die folgende weitere Zielsetzung berücksichtigt werden: *„Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsbetriebe.“*

Wenn die o.g. zusätzliche Zielsetzung der Gemeinde (Entwicklung der bestehenden Betriebe) erreicht werden soll, sind für geeignete Standorte auch betriebsbezogene Belange zu beachten. Geeignete Standorte an anderer Stelle im Sinne des § 35 Abs.3 S.3 BauGB sind bei Tierhaltungsanlagen, insofern sie als „landwirtschaftsähnliche“ Nutzungen anzusehen sind, sinnvoll eher im Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. auf deren zugehörigen Flächen zu finden. Auch wenn für „gewerbliche“ Tierhaltungsanlagen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung die Definition des Begriffs „Landwirtschaft“ nicht anzuwenden ist und damit auch durch den Begriff „vernünftiger Landwirt“ keine Steuerungsmöglichkeit besteht, kann die Gemeinde bei ihrer Planung für gewerbliche, d.h. nach Auffassung der gegenwärtigen Rechtsprechung „landwirtschaftsähnliche“ Stallanlagen<sup>5</sup>, Kriterien berücksichtigen, die dem „landwirtschaftsähnlichen“ Charakter von Stallanlagen gerecht werden und sie auf Flächen verweisen, die diesem Charakter entsprechen und den Bedürfnissen der Landwirtschaft entgegenkommen.

Mit der Ausweisung von einer oder wenigen größeren Konzentrationszonen ähnlich der Windenergie kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden, da die-

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG Beschl. vom 27.06.1983 (4B 206.82) sowie OVG Nds. Urteil vom 27.10.2005 (1KN 297/04) oder OVG NRW Beschluss vom 02.06.2009 (8B 572/09) wonach Anlagen der Massentierhaltung aufgrund ihrer der landwirtschaftlichen Produktion immerhin ähnlichen wirtschaftlichen Betätigung im Außenbereich ausgeführt werden sollen soweit ihnen nicht im beplanten Bereich oder im unbeplanten Innenbereich Flächen zugewiesen worden sind.

se Flächen in der Regel gerade nicht den jeweiligen Betrieben mit Aussiedlungsbedarf zur Verfügung stehen oder gestellt werden können.

Die dargestellten Flächen müssen, um dem Ziel *„Berücksichtigung der Belange der in der Gemeinde Lähden bestehenden Tierhaltungsbetriebe sowie der landwirtschaftlichen Betriebe auch mit der Zielsetzung, die sich aus den Umwelterfordernissen ergebenden Restriktionen den an der Tierhaltung beteiligten Betrieben möglichst gerecht aufzuerlegen“* zu dienen, auch tatsächlich diesen Betrieben zur Verfügung stehen. Die Flächenverfügbarkeit für die Betriebe und die Zuordnung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher bei neuen Aussiedlungsstandorten nicht unberücksichtigt bleiben. Dass die Flächenverfügbarkeit bei der städtebaulichen Planung auch zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören kann, wurde in der Vergangenheit auch von der Rechtsprechung anerkannt. (vgl. Urteil des OVG Nds. vom 30.01.1995 Az.: 6 L 6017/93<sup>6</sup>)

Der Umfang bzw. die Zahl von im Einzelfall notwendigen Aussiedlungsstandorten hängt vom Bedarf in den jeweiligen Ortschaften ab. Die Standorte sollen in diesen Einzelfällen mit einem aus Immissionsschutzgründen angemessenen Schutzabstand im Umfeld von bereits teilweise besiedelten und erschließungstechnisch geeigneten Bereichen, aber gleichzeitig auch im Bereich der Ortsteile der zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebsflächen liegen.

In dem Planungskonzept der Gemeinde Lähden wird daher berücksichtigt, dass neue Standorte für Stallanlagen, auch wenn diese den Begriff der „Landwirtschaft“ nicht erfüllen (und daher als gewerblich einzustufen sind), im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen liegen sollen, die zu den Betrieben mit Aussiedlungsbedarf gehören und diesen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Als geeignete Bereiche für Aussiedlungsställe können dabei innerhalb der Potenzialflächen insbesondere solche Flächen angesehen werden, die bereits durch eine gewisse Ansammlung von Hofstellen und Stallanlagen vorgeprägt sind. Sofern in solchen Bereichen noch einzelne „Lücken“ vorhanden sind, bietet sich eine maßvolle Auffüllung an. Nach den Auslegungshinweisen zur GIRL und nach der gegenwärtigen Rechtsprechung sind die Richtwerte der GIRL auf die Tierhalter untereinander i.d.R. nicht anzuwenden, da sich diese in einer Art „Schicksalsgemeinschaft“ befinden. Dies gilt auch für Wohnnutzungen auf inzwischen aufgegebenen ehemaligen Hofstellen (Auslegungshinweise zu Nr. 1 GIRL sowie OVG NRW vom 18.03.2002, 7B 315/02).

Die Ergebnisse der Berücksichtigung von Ausschlussflächen und Vorsorgekriterien sind in den Anlagen 4 zu dieser Begründung dargestellt.

(Aussagen zu den konkreten Standorten siehe Kap. 8.4)

---

<sup>6</sup> Zur Umsetzung ihres Entwicklungskonzeptes hatte die Stadt in diesem Fall auf eine von der Siedlung seinerzeit noch abgesetzte aber verfügbare Fläche zurückgegriffen, was von der damaligen Bezirksregierung als Ablehnungsgrund angesehen wurde. Dass die Stadt die Verfügbarkeit der überplanten Fläche in die Abwägung mit eingestellt hat, war aus Sicht des OVG ausdrücklich nicht zu beanstanden. Als ein Argument der Abwägung sei dieser Gesichtspunkt (d.h. die Verfügbarkeit) nicht sachfremd.

### **8.3 Flächenbedarf für die Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen**

Zur Ermittlung des Erweiterungsbedarfs der einzelnen Betriebe hat die Gemeinde eine Betriebsbefragung durchgeführt. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V. wurden die in Lähden ansässigen Betriebe befragt. Neben den Angaben zu den bestehenden Betrieben wurden dabei auch die konkreten Entwicklungsabsichten der einzelnen Betriebe ermittelt. Es wurden folgende Informationen erfasst (siehe Anlage 5: Fragebogenmuster):

- Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb sowie Zahl der Arbeitskräfte
- Angaben zur Person des Landwirts und zur Betriebsnachfolge
- Flächengröße der Eigentums- und Pachtflächen
- Art und Zahl der vorhandenen Tierplätze
- Erweiterungsabsichten des Betriebes

Diese Informationen dienen dazu, die von den Betrieben angegebenen Entwicklungsabsichten bzw. Investitionsinteressen zu erfassen und hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen. Konkrete quantitative Betriebsdaten können aus Datenschutzgründen in der vorliegenden Begründung nicht veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Befragung werden jedoch zur qualitativen Beschreibung der einzelnen Hofstellen und Stallanlagen herangezogen. (siehe Kap. 8.4)

Je nach örtlichen Gegebenheiten und Überprüfung der Plausibilität der beabsichtigten Entwicklung wurden an den einzelnen Standorten die erforderlichen Erweiterungsflächen vorgesehen. Die Entwicklungsabsichten wurden in Arbeitsgruppen mit den Betrieben erörtert.

Bei der Entwicklung sind nur konkrete und nachvollziehbare Erweiterungsabsichten berücksichtigt worden. Änderungen der Entwicklungsabsichten, die durch eine spätere Veränderung der Betriebsumstände, z.B. durch eine Umstellung auf andere Tierarten oder durch Änderungen bei der Betriebsnachfolge entstehen oder Veränderungen aufgrund der Entwicklung der Marktsituation konnten dabei nicht berücksichtigt werden, da sie zwangsläufig zu erheblich überdimensionierten Flächendarstellungen führen würden und das Planungsziel in Frage gestellt hätten. Derartige Veränderungen der Umstände, stellen keine vorhersehbare Entwicklung dar und sind daher in späteren Änderungsverfahren zu berücksichtigen.

Für die Hofstellen und Stallstandorte sowie für deren Erweiterungsmöglichkeiten und für neue Aussiedlungsstandorte werden im Einzelnen folgende Darstellungen vorgenommen:

## 8.4 Auswahl und Darstellung der Sondergebiete

Allgemeine Aussagen zur Standortauswahl wurden bereits in Kap.8.2 getroffen. Im Folgenden werden die Einzelstandorte erläutert.

### 8.4.1 Ortsteil Lähden West (LW 1 bis 11)

#### Herthumstraße 10 (LW1)

Bei der Hofstelle Herthumstraße 10 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Ferkelaufzucht auszudehnen und zusätzlich Mastschweinehaltung auf der Hofstelle zu betreiben.

Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes wird die geplante Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Unmittelbar westlich der Hofstelle ist daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die angrenzend verlaufende Herthumstraße.

#### Denkmalpflege

Östlich des Sondergebietes befinden sich mögliche Fundstellen / Bodendenkmale an denen archäologische Funde geborgen wurden (Celtic Fields - nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht Kap 9.2.3). Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Vorhabengenehmigung ist daher ein entsprechender Hinweis (siehe Kap. 11 – Hinweise Denkmalpflege) aufzunehmen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Hoffläche bzw. der angrenzenden Ackerfläche. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt, südwestlich liegt eine größere Waldfläche, südöstlich befinden sich ebenfalls Waldflächen. Die Waldflächen setzen sich in diesem Bereich überwiegend aus Nadelgehölzen wie z.B. Fichten und Lärchen zusammen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldflächen können trotz der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen/Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 440 m östlich der Hofstelle. Ein ca. 150 m nordöstlich liegendes ehemaliges Wohnhaus ist baufällig und unbewohnbar. Da weitere Stallanlagen in mehr als 750 m Entfernung nordöstlich der Hofstelle liegen und damit keine erhebliche Kumulation zu erwarten ist, sind Immissionskonflikte nicht zu erwarten.

#### **Herthumstraße 2 (LW2)**

Bei der Hofstelle Herthumstraße 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen. Ein zusätzlicher Außenstandort ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes wird die Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Die Erweiterung liegt jedoch in einem *150 m - Vorsorgeabstand* zu Wohngebäuden im Außenbereich (siehe Hinweise in Abs.: Immissionssituation). Unmittelbar östlich der Hofstelle wird ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die Herthumstraße.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Hoffläche bzw. der angrenzenden Ackerfläche. Im nördlichen Teil der Hoffläche befindet sich ein Hofgehölz. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt, nördlich und südwestlich liegen größere Waldflächen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die geplanten neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

Sofern für die bauliche Entwicklung Hofgehölze beseitigt werden sollen, ist zunächst in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Hinsichtlich der nördlich und südwestlich liegenden Waldflächen können aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen/Stickstoffdeposition erforderlich werden.

### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) befinden sich ca. 50 m südlich der Hofstelle. Aufgrund der sehr geringen Abstände zu den benachbarten Wohnhäusern sind für die geplante Schweinehaltung Untersuchungen der zulässigen Geruchsbelastung durchzuführen, voraussichtlich sind besondere Maßnahmen (z.B. Biofilter) erforderlich.

### **Bökenfeld 5 (LW3)**

Bei der Hofstelle Bökenfeld 5 handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb.

### Planung / Darstellung

Für einen tragfähigen Ausbau der Hofstelle ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt den vorhandenen Stall für die Geflügelmast zu erweitern. Ein zusätzlicher Standort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der geringen Flächenausstattung wird die Erweiterung des Stalls als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Für die bestehenden Stallanlagen und deren Erweiterung wird ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die Straße Bökenfeld.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Hoffläche bzw. der angrenzenden Ackerfläche. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt, nördlich befinden sich größere Waldflächen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

Die Erweiterungsfläche hält zum nördlich liegenden Wald einen Abstand von über 150 m ein. Aufgrund dieser Entfernung können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen/Stickstoffdeposition erforderlich werden.

### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 300 m südwestlich der Hofstelle. Die südöstlich benachbarte Hofstelle (LW 7) liegt ca. 150 m von dem Standort entfernt.

Aufgrund der geringen Flächengröße der Erweiterung sowie der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sind erhebliche bzw. unlösbare Immissionskonflikte nicht zu erwarten.

**Bökenfeld 11 (LW4)**

**Bökenfeld 1 (LW6)**

**Bökenfeld 3 (LW7)**

**Flechumer Straße 3 (LW8)**

**Bökenfeld 7 (LW9)**

**Berßener Straße 63 (LW13)**

Es handelt sich jeweils um kleinere landwirtschaftliche Hofstellen oder um auslaufende landwirtschaftliche Betriebe. Teilweise sind die Stallanlagen bereits verpachtet.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

**Mahle 2 (LW5)**

Bei der Hofstelle Mahle 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Geflügelmast sowie in geringem Umfang Mastschweinehaltung betrieben.

Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Geflügelmast auszudehnen. Ein zusätzlicher Standort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der sehr geringen Flächenausstattung wird sowohl der überwiegende Bestand als auch die Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Unmittelbar südlich der Hofstelle ist daher im Bereich der bestehenden Stallanlagen und für eine Erweiterungsfläche nach Süden ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die Straße Mahle. Die als Schotterweg vorhandene Privatzufahrt ist entsprechend auszubauen.

Natur und Landschaft

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der bestehenden Hofflächen bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt, nördlich schließen sich unmittelbar an die bestehenden Stallanlagen größere Waldflächen an.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

Die südliche Erweiterungsfläche hält zum nördlich liegenden Wald einen Abstand von über 150 m ein. Aufgrund dieser Entfernung können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen/Stickstoffdeposition erforderlich werden.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt an der Straße Mahle, ca. 250 m südlich der Erweiterungsfläche.

Da die südlich benachbarte Hofstelle (LW 12) ebenfalls ca. 200 m von diesem Wohnhaus entfernt liegt, sind hinsichtlich der Geruchsbelastung kumulative Effekte nicht auszuschließen, sodass für das Genehmigungsverfahren eine Beurteilung nach der GIRL empfohlen wird. Erhebliche bzw. unlösbare Konflikte sind jedoch nicht zu erwarten.

#### **Haselünner Straße 3a (LW10)**

Bei der Hofstelle Haselünner Straße 3a handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht betrieben.

#### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt die Sauenhaltung auszudehnen und zusätzlich Mastschweine auf der Hofstelle zu halten. Hierfür sind zusätzliche Flächen im Bereich der Hofstelle dargestellt. Ein zusätzlicher Standort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der sehr geringen Flächenausstattung wird die Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Unmittelbar nordöstlich der Hofstelle ist daher eine Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über den südlich verlaufenden Gemeindeweg zur Haselünner Straße (L 65). Der derzeit als Schotterstraße befestigte Gemeindeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der bestehenden Hofflächen bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist durch Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.



### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 400 m nördlich an der Straße Mahle. Südlich befindet sich im Abstand von ca. 100 m eine weitere Hofstelle (LW11).

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Haselünner Straße 5 (LW11)**

Bei der Hofstelle Haselünner Straße 5 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastgeflügelhaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betriebsleiter beabsichtigt zusätzlich Mastschweine zu halten und die Geflügelhaltung auszudehnen. Ein zusätzlicher Standort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der geringen Flächenausstattung wird teilweise der Bestand als auch die Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Unmittelbar südlich und westlich der vorhandenen südlichen Stallanlage ist daher eine Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über den zwischen der Hofstelle und dem südlich liegenden Stallgebäude verlaufenden Gemeindeweg zur Haselünner Straße (L 65). Der derzeit als Schotterstraße befestigte Gemeindeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der bestehenden Hofflächen bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist durch Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 500 m nördlich der Hofstelle an der Straße Mahle. Nördlich befindet sich im Abstand von ca. 100 m eine weitere Hofstelle (LW10).

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Mahle 3 (LW12)**

Bei der Hofstelle Mahle 3 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt alle drei Betriebszweige auszudehnen. Ein zusätzlicher Standort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Trotz der größeren Flächenausstattung wird aufgrund des umfangreichen vorhandenen und geplanten Tierbestandes sowohl der bestehende Stall nördlich der Hofstelle als auch die Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Unmittelbar nördlich neben dem vorhandenen Stallgebäude sowie südlich der Hofstelle ist daher eine Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die Straße Mahle. Die als Schotterweg vorhandene Privatzufahrt ist entsprechend auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche befindet sich ein Hofgehölz. Die südliche Erweiterungsfläche schließt sich unmittelbar südlich an die bestehende Hoffläche an und liegt im Bereich der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist ebenfalls durch Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Sofern für die bauliche Entwicklung Hofgehölze beseitigt werden sollen, ist zunächst in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen an der Straße Mahle ca. 250 m nordwestlich und östlich der Hofstelle.

Da die nördlich benachbarte Hofstelle (LW 5) jedoch ebenfalls ca. 200 m von dem östlichen Wohnhaus entfernt liegt, sind hinsichtlich der Geruchsbelastung kumulative Effekte nicht auszuschließen, sodass für das Genehmigungsverfahren eine Beurteilung nach der GIRL empfohlen wird.

## 8.4.2 Ortsteil Ortsmitte West (OW1 bis 15)

### **Raiffeisenstraße 2 / Bökenfeld (OW1 / OW2)**

Bei der Hofstelle Raiffeisenstraße 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird überwiegend Rinderhaltung sowie Mastschweinehaltung betrieben. An einem Außenstandort (siehe OW6) wird zusätzlich ein gemeinschaftlicher Mastschweineestall betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle grenzt unmittelbar nordwestlich an die Ortsmitte von Lähden an. Erweiterungen sind hier aufgrund der benachbarten Wohnbebauung nicht möglich. Der gemeinschaftliche Außenstandort (OW6) ist unmittelbar von Waldflächen umgeben, sodass auch hier eine Erweiterung kaum möglich ist. Der Betreiber beabsichtigt daher eine Erweiterung durch einen zusätzlichen Außenstandort vorzunehmen. Vorgesehen ist eine Fläche nordöstlich des Windparks Bökenfeld (OW2).

Aufgrund der größeren Flächenausstattung des Betriebes wird die Hofstelle mit der dort betriebenen Rinder- und Schweinehaltung als landwirtschaftlich eingestuft. Die geplante Mastschweinehaltung am Außenstandort wird jedoch als gewerbliche Erweiterung eingestuft.

Die Erweiterung am Außenstandort liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Für den Außenstandort (OW2) wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt über den nördlich verlaufenden Gemeindeweg zur Haselünner Straße (L 65). Der derzeit als Sandweg bzw. Schotterstraße befestigte Gemeindeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist ebenfalls durch Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 250 m nördlich, die nächstgelegene landwirtschaftliche Hofstelle liegt ca. 200 m nordöstlich des geplanten Außenstandorts.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Berßener Straße 42 / Buchenweg (OW3 / OW4)**

Bei der Hofstelle Berßener Straße 42 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie in geringem Umfang Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle liegt nordwestlich der Ortsmitte von Lähden und ist von mehreren Wohngebäuden umgeben. Aus Immissions- und Platzgründen ist die erforderliche Erweiterung an der Hofstelle nicht möglich. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung an einem neuen Außenstandort zu erweitern. Die geplante Erweiterungsfläche liegt ca. 1 km nordwestlich der Hofstelle am Buchenweg (OW4).

Aufgrund der größeren Flächenausstattung des Betriebes wird die vorhandene Hofstelle einschließlich der vorhandenen Tierhaltung als landwirtschaftlich eingestuft. Die Erweiterung wird als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche (Außenstandort) liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Am Erweiterungsstandort Buchenweg (OW4) wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Erweiterungsstandortes erfolgt über den Buchenweg zur Berßener Straße (K 206). An der Kreisstraße ist die 20 m Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG zu beachten (siehe Kap.11 Hinweise).

#### Denkmalpflege

In der Umgebung des Sondergebietes befinden sich mögliche Fundstellen / Bodendenkmale an denen archäologische Funde geborgen wurden (Großsteingrab, historischen Ackerflächen, Celtic Fields - nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht Kap 9.2.3). Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Vorhabengenehmigung ist daher ein entsprechender Hinweis (siehe Kap. 11 – Hinweise Denkmalpflege) aufzunehmen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Ca. 100 m südlich schließt sich eine Waldfläche an.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der südlich liegenden Waldfläche können trotz der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen/Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 150 m südwestlich des Außenstandortes an der Berßener Straße. Da sich im Umfeld des Außenstandortes weitere Hofstellen befinden (OW10, LW2) sind trotz der Entfernung kumulative Effekte nicht auszuschließen, sodass für das Genehmigungsverfahren eine Beurteilung nach der GIRL empfohlen wird. Unlösbare Immissionskonflikte sind jedoch nicht zu erwarten.

### **Schützenstraße 1 / Bökenfeld 6 und Flechumer Straße (OW5 / OW6 / OW7)**

Bei der Hofstelle Schützenstraße 1 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben. An einem Außenstandort wird ein Gemeinschaftsstall mit Mastschweinehaltung (OW6) betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle selbst grenzt unmittelbar westlich an die Ortsmitte von Lähden. Aufgrund dieser Nachbarschaft sind wesentliche Erweiterungen unmittelbar an der Hofstelle nicht möglich. Der gemeinschaftlich betriebene Außenstandort ist ebenfalls von Waldflächen umgeben, sodass auch hier keine Erweiterung möglich ist.

Der Betreiber hat einen Antrag für den Neubau eines Legehennenstalls an der Flechumer Straße (OW7) gestellt. Aufgrund der Flächenausstattung kann die bestehende Tierhaltung an der Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft werden, die geplante Erweiterung an der Flechumer Straße ist jedoch als gewerblich einzustufen.

Der neue Außenstandort (OW7) liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen, unmittelbar am Rand des 600 m Vorsorgebereichs zum Wohngebiet „Hohe Zuschläge“. Für den Außenstandort Flechumer Straße (OW7) wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des neuen Standortes kann über die Flechumer Straße erfolgen.

### Natur und Landschaft

Der Außenstandort als Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Der Abstand zu den nördlich liegenden Waldflächen beträgt über 300 m.

Mit der Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Im Umfeld des Aussiedlungsstandortes befinden sich mehrere kleinere landwirtschaftliche Hofstellen. Die nächstgelegene Hofstelle liegt ca. 150 m westlich des Standortes. Hofstellen selbst besitzen aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit nur einen reduzierten Schutzanspruch gegenüber Geruchsbelastungen. Da die benachbarten Hofstellen selbst nur in geringfügigem Umfang Tierhaltung betreiben und der Abstand zur nordöstlich liegenden Wohnsiedlung mindestens 600 m beträgt, sind erhebliche bzw. unlösbare Immissionskonflikte nicht zu erwarten.

### **Kolping Straße 9 (OW8)**

Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Die vorhandenen Stallanlagen werden nur noch zeitweise genutzt, sie genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wird der Bestand als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Berßener Straße 31 / Buchenweg 1 (OW9 / OW10)**

Bei der Hofstelle Berßener Straße 31 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweinehaltung betrieben. Am vorhandenen Außenstandort Buchenweg (OW10) wird Geflügelhaltung sowie eine Biogasanlage betrieben.

### Darstellung

Für die Hofentwicklung wurden vor kurzem zwei Geflügelställe am bestehenden Außenstandort errichtet. Aufgrund einer nördlich des Standortes verlaufenden Ergasleitung erfolgte die Erweiterung etwas abgesetzt vom Standort. Weitere Stallanlagen sind zur Zeit nicht beantragt.

Aufgrund der umfangreichen und vorhandenen und geplanten Tierhaltung ist der Außenstandort trotz der größeren Flächenausstattung des Betriebes als gewerblich einzustufen. Der Außenstandort sowie die bereits realisierte Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Der Außenstandort einschließlich Biogasanlage sowie die nordwestlich liegende Erweiterungsfläche werden daher als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Außenstandortes erfolgt über den südlich verlaufenden Buchenweg.

### Denkmalpflege

In der Umgebung des Sondergebietes befinden sich mögliche Fundstellen / Bodendenkmale an denen archäologische Funde geborgen wurden (Großsteingrab, historischen Ackerflächen, Celtic Fields - nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht Kap 9.2.3). Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkma-

le im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Vorhabengenehmigung ist daher ein entsprechender Hinweis (siehe Kap. 11 – Hinweise Denkmalpflege) aufzunehmen.

#### Natur und Landschaft

Die Darstellung der Sondergebiete gewerbliche Tierhaltung erfolgt ausschließlich für die bestehenden Anlagen.

#### Immissionssituation

Aufgrund der großen Abstände zu den benachbarten Wohnhäusern sind erhebliche Immissionskonflikte nicht zu erwarten.

### **Berßener Straße 12 / Haselünner Straße (OW11 / OW12)**

Bei der Hofstelle Berßener Straße 12 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird überwiegend Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle befindet sich nordwestlich der Ortsmitte von Lähden und ist von Wohnbebauung sowie weiteren Hofstellen unmittelbar umgeben. Der Betreiber beabsichtigt die Tierhaltung durch eine Mastgeflügelhaltung an einem Außenstandort zu ergänzen. Dieser liegt ca. 1,8 km südwestlich der Hofstelle nördlich des Windparks von Lähden (OW12). Aufgrund der Flächenausstattung sowie der umfangreichen vorhandenen und geplanten Geflügelhaltung wird der Außenstandort als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt außerhalb von Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten. Es erfolgt eine Darstellung als SO-gewerbl. Tierhaltung.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt über den nördlich verlaufenden Gemeindeweg zur Haselünner Straße (L 65). Der derzeit als Sandweg bzw. Schotterstraße befestigte Gemeindeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits durch die bestehenden Windparks vorbelastet.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (Außenbereich) wird ein Abstand von mehr als 500 m und zur nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle ein Abstand von über 250 m eingehalten.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Westerloher Straße 3 (OW13)**

Bei der Hofstelle Westerloher Straße 3 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung und in geringem Umfang Rinderhaltung betrieben. Die Hofstelle liegt nordwestlich der Ortsmitte von Lähden und ist von Wohnbebauung umgeben. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung in geringem Umfang auszudehnen. Aufgrund der Flächenausstattung wird die bestehende Tierhaltung sowie die Erweiterung als landwirtschaftlich eingestuft.

Aufgrund der bestehenden Nachbarschaft sowie der angrenzend vorhandenen Tierhaltung wird für eine Erweiterung eine Begutachtung nach der GIRL erforderlich.

Da es sich um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, kann jedoch eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Im Busch 1 (OW14)**

#### **Hauptstraße 40 (OW15)**

Es handelt sich um kleinere Hofstellen bzw. auslaufende landwirtschaftliche Betriebe, teilweise sind die Stallanlagen bereits verpachtet.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen als landwirtschaftliche Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, kann eine Steuerung nicht durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan erreicht werden.

### **8.4.3 Ortsteil Lähden Ortsmitte Ost (OO1 bis 8)**

#### **Herzlaker Straße 23 (OO 1)**

Bei der Hofstelle Herzlaker Straße 23 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird überwiegend Entenhaltung betrieben.



### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt keine Erweiterungen. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes werden die Entenställe als gewerblich eingestuft.

Die bestehenden Ställe liegen in einem *400 m - Vorsorgeabstand* zu Gewerbe- bzw. Dorfgebieten (siehe Hinweise in Abs. Immissionssituation). Unmittelbar südlich der Hofstelle ist daher nur für die bestehenden Ställe ein SO-gewerbliche Tierhaltung dargestellt.

### Natur und Landschaft

Die Darstellung des Sondergebietes gewerbliche Tierhaltung erfolgt ausschließlich für die bestehenden Anlagen, Erweiterungen werden nicht ermöglicht.

### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) befindet sich ca. 100 m nordwestlich der Stallgebäude. Unmittelbar westlich der Herzlaker Straße schließt sich das mit dem Bebauungsplan Nr. 56 neu geplante Gewerbegebiet an. Aufgrund der Vorbelastung durch Geruchsmissionen (vgl. Gutachten der LWK vom 02.09.2008 mit Ergänzung Jan. 2009) sind in dem Gewerbegebiet bereits Nutzungseinschränkungen vorgesehen. Änderungen der Tierhaltung sind daher nur möglich, wenn sich dabei die Geruchsbelastung im Gewerbegebiet reduziert.

### **Hüvener Straße 6 (OO 2)**

Bei der Hofstelle Hüvener Straße 6 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit überwiegend Rinderhaltung. Die Hofstelle liegt am Siedlungsrand unmittelbar nördlich des Ortskerns im Bereich des Vorsorgeabstandes zu Wohn- und Dorfgebieten. Erweiterungen oder ein Außenstandort sind zur Zeit nicht geplant.

Aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie der erheblichen Vorbelastung im Ortskern sind Erweiterungen nur mit Immissionsminderungsmaßnahmen (Umstellung der Tierhaltung bzw. Abluftreinigung - Biofilter) möglich.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Holter Straße 5 / Holterstraße 43a (OO 3 / OO 4)**

Bei der Hofstelle Holter Straße 5 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle sowie den zugehörigen Stallanlagen wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht und Mastschweinehaltung betrieben. In unmittelbarer Nähe zur Hofstelle besteht ein Sauen- und ein Hähnchenstall.

Am Außenstandort Holter Straße 49a (OO 4) ca. 1 km östlich der Hofstelle werden ein Masthähnchenstall sowie ein Mastschweine- stall betrieben. Ein wei- terer Stall sowie eine Maschinenhalle sind vor kurzem entstanden.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt Umnutzungen am unmittelbar benach- barten Stall, der südlich der Holter Straße in der Nähe der Hofstelle liegt (Au- ßenstandort 1). Zusätzlich oder alternativ ist die Erweiterung der Masthähn- chenställe am Außenstandort 2 (Holterstr. 43a) vorgesehen.

Die Hofstelle und der Außenstandort 1 liegen im Bereich des Vorsorgeabstan- des zur Wohnbebauung. Aufgrund der großen Flächenausstattung wird die Hofstelle zusammen mit dem Außenstandort 1 als landwirtschaftlich eingestuft. Erweiterungen stehen hier der umliegenden Wohnbebauung entgegen. Der Außenstandort 2 wird als gewerblich eingestuft. Aufgrund einer dort vorhande- nen Leitungstrasse der EWE konnte die jüngste Erweiterung nur etwas abge- setzt vom Standort vorgesehen werden.

Der Außenstandort 2 (OO 4) liegt nach dem Entwicklungskonzept der Ge- meinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er liegt jedoch in einem Vorbehaltsgebiet Erholung des RROP. Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes handelt, sollen die Belange der Erho- lung im vorliegenden Fall zurückgestellt werden. Der Außenstandort wird ein- schließlich einer abgesetzten Erweiterungsfläche als SO-gewerbliche Tierhal- tung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die Holter Straße.

#### Natur und Landschaft

Bei der Erweiterungsfläche (Außenstandort 2) handelt es sich um eine Acker- fläche. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Am Außenstandort 2 liegt unmittelbar südöstlich der bestehenden Stallanlage eine Waldfläche. Eine weitere Waldfläche befindet sich westlich des Standor- tes.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Be- reiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldflächen können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezo- gen auf die Ammoniakemissionen/Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

An der Hofstelle selbst und im unmittelbaren Umfeld ist aufgrund der unmittel- bar benachbarten Bebauung, sowie der bestehenden Immissionsbelastung im Ortskern eine Umstellung der Tierhaltung nur möglich, wenn keine zusätzli-

chen Immissionen auftreten, für die Ortsentwicklung sollte hier eine Reduzierung angestrebt werden.

Aus Sicht der Geruchsimmissionen sind Erweiterungen sinnvoller am Außenstandort 2 vorzusehen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen hier über 200 m westlich des Standortes entfernt. Aufgrund der Größe des Sondergebietes ist jedoch der zulässige Gesamtumfang der Tierhaltung sowie das Erfordernis von Immissionsminderungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### **Ahmsener Straße 5 / Am Schafsdamm (OO 5 / OO 5A)**

Bei der Hofstelle Ahmsener Straße 46 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle sowie den zugehörigen Stallanlagen wird Sauehaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben. Der Mastschweinestall liegt in unmittelbarer Nähe östlich der Hofstelle.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber benötigt einen Außenstandort, da die Hofstelle unmittelbar neben Wohnbebauung liegt. Zusätzlich wurde im Bereich der Hofstelle eine Biogasanlage beantragt.

Die Hofstelle liegt im Bereich des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung. Aufgrund der großen Flächenausstattung wird die Hofstelle zusammen mit dem vorhandenen Maststall als landwirtschaftlich eingestuft. Erweiterungen stehen hier jedoch der umliegenden Wohnbebauung entgegen.

Der geplante Außenstandort ca. 1 km nördlich des Siedlungsbereichs von Lähden (Am Schafsdamm - OO 5A) wird als gewerblich eingestuft.

Der Standort liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er befindet sich jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Diese Darstellung ist jedoch isoliert. Die Gemeinde hat den aus ihrer Sicht schützenswerten Landschaftsbereich abweichend abgegrenzt, einerseits um das Gebiet für ruhige Erholung in der Landschaft abzurunden und andererseits um den Betrieben ausreichende Aussiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Der Vorsorgebelang Erholung soll aus diesem Grund zurückgestellt werden. Der Standort wird als SO-gewerbliche Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des neuen Standortes erfolgt über die Straße Am Schafsdamm.

#### Natur und Landschaft

Bei dem neuen Außenstandort (OO5A) handelt es sich um eine Ackerfläche. Westlich grenzt ein vorhandener Gehölzstreifen an, der die landschaftliche Einbindung erleichtert. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Waldflächen halten Abstände von über 200 m zum Standort ein.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

An der Hofstelle selbst und im unmittelbaren Umfeld ist aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie aufgrund der bestehenden Immissionsbelastung im Ortskern eine Umstellung der Tierhaltung nur möglich, wenn keine zusätzlichen Immissionen auftreten, für die Ortsentwicklung sollte hier eine Reduzierung der Geruchsemissionen angestrebt werden.

Aus Sicht der Geruchsimmissionen sind Erweiterungen sinnvoller am Außenstandort vorzusehen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen hier über 200 m entfernt.

#### **Finkenweg 12 (OO 6)**

Bei der Hofstelle Finkenweg 12 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle, die sich ca. 1 km östlich des Ortskerns von Lähden befindet, wird überwiegend Rinderhaltung sowie Mastschweinehaltung betrieben.

Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen. Ein zusätzlicher Außenstandort ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes sowie der relativ geringen Tierzahlen wird die Hofstelle einschließlich der Erweiterung als landwirtschaftlich eingestuft. Die Hofstelle wird daher einschließlich einer Erweiterungsfläche als SO Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

#### **Finkenweg 2 (OO 7)**

Bei der Hofstelle Finkenweg 2 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb der Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht und Mastschweinehaltung betreibt. Die Hofstelle befindet sich östlich des Ortskerns von Lähden innerhalb des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich.

Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen. Ein zusätzlicher Außenstandort sowie Erweiterungen sind vom Eigentümer nicht geplant. Die Hofstelle wird daher einschließlich einer Erweiterungsfläche als SO Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Ringstraße 4 (OO 8)**

Bei der Hofstelle Ringstraße 4 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb der überwiegend Rinderhaltung betreibt. Die Hofstelle befindet sich südöstlich des Ortskerns von Lähden innerhalb des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich. Der Betreiber betreibt einen gemeinsamen Stall als Außenstandort (OW 6).

Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen. Ein zusätzlicher Außenstandort sowie Erweiterungen sind vom Eigentümer nicht geplant. Die Hofstelle wird daher einschließlich einer Erweiterungsfläche als SO Landwirtschaft dargestellt.

An der Hofstelle selbst und im unmittelbaren Umfeld ist aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie der bestehenden Immissionsbelastung im Ortskern eine Erweiterung oder Umstellung der Tierhaltung nur möglich, wenn keine zusätzlichen Immissionen (z.B. durch den Einsatz von Filtertechnik) auftreten. Für die Ortsentwicklung sollte eine Reduzierung der Geruchsemissionen angestrebt werden.

Flächen für einen geeigneten Außenstandort stehen dem Betrieb nicht zur Verfügung.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **8.4.4 Ortsteil Lähden Ost (LO 1 bis 12)**

#### **Ostlähdener Str. 6 (LO 1)**

Bei der Hofstelle Ostlähdener Straße 6 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweinehaltung sowie eine Biogasanlage betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt seinen Betrieb um eine Geflügelmast zu erweitern. Aufgrund der bestehenden Nachbarschaftsprobleme soll eine zusätzliche Stallanlage nordwestlich der Hofstelle, von der Wohnbebauung abgerückt, errichtet werden.

Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes wird die geplante Erweiterung sowie Teile des bestehenden Betriebes als gewerblich eingestuft. Teile der Hofstelle sowie die geplante Erweiterung werden daher als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegt jedoch im Randbereich des 400 m Vorsorgeabstandes zum Gewerbegebiet Lähden Nord. Der Bereich stellt sich gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet für Erholung im RROP dar. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stel-

len diese Kriterien jedoch keine Ausschlusskriterien dar. Die Vorsorgebelange Immissionsschutz (siehe Ausführungen zu Immissionssituation) und Erholung sollen aus diesem Grund zurückgestellt werden.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie der bestehende Standort über die Ostlähdener Straße (K235). Bei Bedarf kann der Anschluss, soweit eine bedarfsgerecht ausgebaute private Zufahrt nicht möglich ist bzw. nicht ausreichen sollte, auch als Gemeindestraße erstellt werden. An der Kreisstraße ist die 20 m Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG zu beachten (siehe Kap. 11 Hinweise).

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsflächen liegen im Nahbereich der bestehenden Hoffläche auf einer Ackerfläche nördlich der Ostlähdener Straße. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für die Natur wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung insbesondere zur westlich des Standorts liegenden Reitsportanlage sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen unmittelbar östlich der bestehenden Hofstelle, die geplante Erweiterungsfläche hält einen Abstand von ca. 200 m zu den benachbarten Wohnhäusern ein und liegt außerhalb der Hauptwindrichtung. Aufgrund der Lage im Randbereich des Vorsorgeabstandes ist jedoch im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen, dass durch die Erweiterung sowohl im Gewerbegebiet als auch an den vorhandenen Wohngebäuden keine zusätzlichen Immissionen verursacht werden. Es ist eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen oder alternativ nachzuweisen, dass keine Zusatzbelastung auftritt (kleine Irrelevanz gem. GIRL-Auslegungshinweise zu Nr.3.3). Gegebenenfalls sind immissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen oder es sind Tierhaltungsanlagen zu betreiben bei denen entsprechende immissionsmindernde Maßnahmen (Biofilter) möglich sind.

### **Hüvener Straße 46 (LO 2)**

Bei der Hofstelle Hüvener Straße 46 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben. Ein Großteil der Tierhaltung wird als Freilandhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auf der Hofstelle auszudehnen und zusätzlich die Errichtung von zwei Legehennenställen. Aus Haltungsründen, d.h. insbesondere aufgrund der Freilandhaltung, sollen die Legehennenställe etwas abgerückt von der Hofstelle entste-

hen. Ein Abrücken von der Hofstelle ist auch aus Immissionsschutzgründen sinnvoll, da für Geflügel derzeit keine Filtertechnik vorliegt und sich die Hofstelle ca. 600 m von Wohn- und 400 m von Mischgebieten entfernt befindet. Aufgrund der durchschnittlichen Flächenausstattung des Betriebes wird die vorhandene Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft, die Erweiterung um die Legehennenställe wird als gewerblich eingestuft.

Die Hofstelle liegt im Randbereich der Vorsorgeabstände zum Gewerbegebiet Lähden Nord sowie zu den Gebieten mit Wohnbebauung, die Erweiterungsfläche liegt etwa 170 m nördlich der Hofstelle an der Hübener Straße außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Nördlich der Hofstelle wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Erweiterungsstandortes kann über die nördlich angrenzende Gemeindestraße zur Hübener Straße (L 65) erfolgen. An der Landesstraße ist die 20 m Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG zu beachten (siehe Kap. 11 Hinweise).

#### Natur und Landschaft

Der Erweiterungsstandort stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Der nördliche Teil des Standorts wurde bereits als Gehölzstreifen angelegt und sichert damit bereits eine teilweise landschaftliche Einbindung. Das südliche Umfeld ist durch weitere Ackerflächen geprägt. Westlich grenzen ebenfalls Gehölzstreifen an.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt über 300 m südwestlich des Erweiterungsstandorts. Erhebliche bzw. unlösbare Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.

### **Ahmsener Straße 70 / Wittemoor (LO 3 / LO 3A)**

Bei der Hofstelle Ahmsener Straße 70 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird überwiegend Rinderhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt die Tierhaltung durch zwei Legehennenställe zu ergänzen. Aufgrund der sich unmittelbar südlich an die Hofstelle anschließenden Wohnbebauung und da nördlich der Hofstelle eine Erdgashochdruckleitung verläuft, ist für die Legehennenhaltung 500 m östlich der Hofstelle ein Außenstandort (LO 3A) beantragt. Aufgrund der Flächenausstattung wird die Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft. Die Erweiterung um die Geflügelhaltung wird als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung bzw. der Außenstandort (LO 3A) liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er liegt jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Das Vorbehaltsgebiet Erholung ist in diesem Bereich jedoch bereits durch mehrere Hofstellen und Stallanlagen vorbelastet, sodass es aus Gemeindesicht nicht als schützenswerter Landschaftsbereich eingestuft wurde. Im vorliegenden Bereich soll der landwirtschaftlichen Entwicklung bzw. den erforderlichen Tierhaltungsanlagen, der Vorrang eingeräumt werden. Die Belange der Erholung sollen im vorliegenden Fall zurückgestellt werden. Ca. 500 m östlich der Hofstelle wird daher an der Straße Wittemoor (LO 3A) ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Standorts (LO 3A) erfolgt über die Straße Wittemoor.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Am südwestlichen Rand der Erweiterungsfläche befindet sich ein Gehölzstreifen. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Etwa 150 m südlich der Erweiterungsfläche schließen sich weitere Waldflächen an.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtliche Bereiche eingegriffen.

Die südwestlich angrenzende Gehölzanpflanzung soll bei der Entwicklung des Standortes zur landschaftlichen Einbindung soweit wie möglich erhalten bleiben. Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind im übrigen die neuen Gebäude durch neue Gehölzanpflanzungen entsprechend einzufassen.

Aufgrund der Entfernung von 150 m zum südlich liegenden Wald können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdepositionen erforderlich werden.

#### Immissionssituation

Im näheren Umfeld der Erweiterungsfläche befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen im Abstand von ca. jeweils 150 m. Sonstige Wohngebäude (Außenbereich) befinden sich nicht in der Umgebung der Erweiterungsfläche.

Erhebliche bzw. unlösbare Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

#### **Wittemoor 2 (LO 4)**

Bei der Hofstelle Wittemoor 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Rinderhaltung betrieben, unmittelbar nördlich der Hofstelle ist ein neuer Legehennenstall für Freilandhaltung entstanden.

#### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt, auf der Hofstelle selbst die Bullenmast auszudehnen. Zusätzliche Außenstandorte sind nicht beabsichtigt. Aufgrund der gerin-



gen Flächenausstattung wird die gesamte Erweiterungsfläche nördlich der Straße Wittemoor als gewerblich eingestuft.

Der Standort liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standorts erfolgt über die Straße Wittemoor.

#### Natur und Landschaft

Die Darstellung umfasst die bestehende Hofstelle sowie den Legehennenstall für die Freilandhaltung. Die Umgebung des Stalls sowie die angrenzenden Flächen stellen sich als Intensivgrünland dar.

Mit der Darstellung wird nicht in naturschutzrechtliche Bereiche oder sonstige für die Natur wertvolle Gebiete eingegriffen.

#### Immissionssituation

In der Umgebung der Hofstelle sowie des Legehennenstalls befinden sich im Abstand von über 250 m zunächst ausschließlich landwirtschaftliche Hofstellen. Sonstige Wohngebäude (Außenbereich) halten zur Erweiterungsfläche einen Abstand von über 400 m ein.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Ahmsener Straße 74 (LO 5)**

Bei der Hofstelle Ahmsener Straße 74 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Die Flächen sind langfristig angepachtet, die Hofnachfolge ist gesichert. Auf der Hofstelle wird überwiegend Freiland-Legehennenhaltung sowie in geringerem Umfang Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt die Legehennenhaltung zu erweitern. Da die Flächen im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle zur Freilandhaltung genutzt werden, beabsichtigt der Betreiber im näheren Umfeld ca. 150 m südwestlich einen zusätzlichen Legehennenstall zu errichten. Aufgrund der sehr geringen Flächenausstattung wird sowohl die bestehende Geflügelhaltung als auch der Erweiterungsstandort als gewerblich eingestuft.

Der Standort liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er liegt jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes handelt und der vorliegende Bereich bereits durch mehrere Hofstellen vorbelastet ist, sollen die Belange der Erholung im vorliegenden Fall zurückgestellt werden. Ca. 150 m südwestlich der Hofstelle wird eine Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die Hofstelle ist durch eine nördliche Zufahrt an die Ahmsener Straße K 221 angebunden. Die Zufahrt ist für die geplante Erweiterung bedarfsgerecht auszubauen.

### Natur und Landschaft

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche im näheren Umfeld der Hoffläche. Das Umfeld ist durch weitere Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Nördlich der Erweiterungsfläche schließt sich jedoch unmittelbar eine vorhandene Waldfläche an. Aufgrund dieser geringen Entfernung werden Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakimmissionen/Stickstoffdeposition erforderlich.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Im näheren Umfeld der Hofstelle und der Erweiterungsfläche befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Hofstellen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) halten zur Hofstelle bzw. Erweiterungsfläche Abstände von über 500 m ein. Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Oststraße 2 (LO 6)**

Bei der Hofstelle Oststraße 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird ausschließlich Rinderhaltung (Milchkühe, Rinder, Kälber und Bullen) betrieben.

### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt eine Aufstockung des Bestands an Milchkühen. Diese können jedoch im Bereich der bestehenden Hofstelle untergebracht werden. Ein zusätzlicher Außenstandort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der durchschnittlichen Flächenausstattung und der ausschließlichen Rindviehhaltung wird die Hofstelle einschließlich der Erweiterung als landwirtschaftlich eingestuft. Die Hofstelle sowie die Erweiterungsfläche wird daher als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Oststraße 4 (LO 7),**

### **Wittemoor 5 (LO 9),**

### **Hasenheide 1 (LO 11),**

### **Holterstraße 51 (LO 12)**

Es handelt sich um kleinere landwirtschaftliche Hofstellen oder um auslaufende landwirtschaftliche Betriebe. Teilweise sind die Stallanlagen bereits verpachtet. Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftli-

che Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Ahmsener Straße 77 (LO 8)**

Bei der Hofstelle Ahmsener Straße 77 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird ausschließlich Geflügelmast betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen geplant. Aufgrund der durchschnittlichen Flächenausstattung werden die bestehende Hofstelle und ein Teil der vorhandenen Stallanlagen als landwirtschaftlich eingestuft. Die letzte südliche Erweiterung und ein bereits beantragter Erweiterungsstall werden als gewerbliche Tierhaltung eingestuft.

Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Ausschluss- und Vorsorgebereichen. Unmittelbar südlich der Hofstelle, werden die vorhandenen Geflügelställe sowie eine Fläche östlich der vorhandenen Stallanlage im Bereich der letzten Erweiterung als SO-gewerbliche Tierhaltung dargestellt. Zusätzlich wird eine kleinere Erweiterungsfläche unmittelbar nördlich der bestehenden Hofstelle dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standorts erfolgt wie bisher über die Ahmsener Straße

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der bestehenden Hofflächen bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 150 m südwestlich sowie unmittelbar westlich der bestehenden Hofstelle befinden sich kleinere Waldflächen im Eigentum des Betreibers. Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzung einzufassen.

Da die nördliche Erweiterungsfläche unmittelbar an die westlich der Hofstelle liegende kleinere Waldfläche angrenzt, sind besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakimmissionen / Stickstoffdeposition erforderlich.

#### Immissionssituation

Im näheren Umfeld der Hofstelle bzw. der Erweiterungsflächen befinden sich keine Wohnnutzungen (im Außenbereich) die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen halten Abstände von über 600 m ein. Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.

## **Wittemoor 4 (LO 10)**

Bei der Hofstelle Wittemoor 4 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen. Ein zusätzlicher Außenstandort ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes wird die Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Der Standort liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er liegt jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes handelt und der vorliegende Bereich bereits durch mehrere Hofstellen vorbelastet ist, sollen die Belange der Erholung im vorliegenden Fall zurückgestellt werden. Unmittelbar südlich der Hofstelle ist daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die Straße Wittemoor.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Hoffläche bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt, südlich liegt eine kleinere Waldfläche. Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die geplanten neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

Hinsichtlich der südlich liegenden Waldflächen können aufgrund der Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakimmissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

### Immissionssituation

Im Umfeld der Hofstelle und der Erweiterungsfläche befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Hofstellen. Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt über 350 m nordöstlich der Hofstelle an der Straße Wittemoor. Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

#### 8.4.5 Ortsteil Ahmsen (A 1 bis 8)

##### Vinner Straße 35 (A 1)

Bei der Hofstelle Vinner Straße 35 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Rinderhaltung sowie Mastschweinehaltung betrieben.

##### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen.

Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes wird die geplante Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschlussbereichen. Sie befindet sich jedoch, in einem nach Ansicht der Gemeinde schützenswerten Landschaftsbereich (Umfeld der Waldbühne) und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Belange nach dem Konzept der Gemeinde jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Die Vorsorgebelange Erholung und Natur und Landschaft sollen aus diesem Grund zurückgestellt werden. Unmittelbar nördlich der Hofstelle ist daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die angrenzend verlaufende Vinner Straße.

##### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Hoffläche. Der westliche Teilbereich wird als Acker genutzt, der östliche Teilbereich stellt sich als Grünlandfläche dar. Die nördlich anschließenden Flächen stellen sich entsprechend als Acker bzw. Grünland dar. Die Waldflächen südlich und nordöstlich der Hofstelle halten Abstände von über 400 m ein. Ca. 100 m nördlich der vorhandenen Hofstelle, bzw. ca. 70 m nördlich der geplanten Erweiterung, schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung kön-

nen daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Hinsichtlich der Lage in dem von der Gemeinde definierten schützenswerten Landschaftsbereich ist folgendes zu berücksichtigen: Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellt sich dieser Belang nicht als entgegengesetzt dar. Die Bedeutung der Freihaltung der Landschaft im vorliegenden Umfeld der Waldbühne wird auch dadurch angemessen berücksichtigt, dass die Erweiterung auf der abgewandten, nördlichen Seite der Hofstelle vorgesehen ist.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser einer ehemaligen Hofstelle im Außenbereich liegen unmittelbar südlich. Ehemalige Hofstellen besitzen, auch wenn sie nur noch zu Wohnzwecken genutzt werden, gegenüber benachbarten Betrieben einen reduzierten Schutzanspruch. Unlösbare Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

#### **Alte Dorfstraße 17 (A 2)**

Bei der Hofstelle Alte Dorfstraße 17 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweine- und Rinderhaltung betrieben. An der Straße „Zur Pünthe“, ca. 500 m südlich der Hofstelle wird an einem Außenstandort ein Mastschweinestall betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt sowohl die Rinderhaltung als auch die Mastschweinehaltung zu erweitern. Zusätzlich oder alternativ ist die Aufnahme einer Geflügelhaltung vorgesehen.

Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes sowie des Umfangs der Tierhaltung wird die geplante Erweiterung als gewerblich eingestuft. Ca. 170 m südwestlich des vorhandenen Aussiedlungsstalls an der Straße „Zur Pünthe“ wurde unmittelbar neben dem Vorsorgeabstand von 600 m zum Siedlungsbereich von Ahmsen ein SO-gewerbl. Tierhaltung beantragt.

Der Standort liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er liegt jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Da in Ahmsen das gesamte Siedlungsumfeld als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt ist, wäre eine Aussiedlung in Ahmsen nur in erheblich weiter von der Hofstelle entfernten Bereichen möglich. Dies würde zu zusätzlichem Verkehr und zusätzlicher Zersiedelung führen. Die Belange der Erholung sollen im vorliegenden Fall daher zurückgestellt werden.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt über die Straße „Zur Pünte“.

#### Natur und Landschaft

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Ackerflächen. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt, südwestlich liegt eine größere Waldfläche.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der südwestlich liegenden Waldflächen können trotz der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen über 400 m von dem neuen Außenstandort entfernt. Der Wohnsiedlungsbereich von Ahmsen beginnt 600 m östlich des geplanten Außenstandorts. Aufgrund der in Ahmsen bestehenden Vorbelastung (ein neues Geruchsgutachten wird derzeit von der Landwirtschaftskammer erstellt, Ergebnisse liegen noch nicht vor) wurde der neue Standort von dem bereits bestehenden Außenstandort weiterabgerückt. Aufgrund der geplanten Größe der Anlagen, der Vorbelastung sowie der Lage in der Hauptwindrichtung ist bei der Vorhabenplanung jedoch nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionswerte eingehalten werden. Gegebenenfalls ist die Art der Tierhaltung so zu konzipieren, dass eine wirksame Immissionsminderung möglich ist.

### **Lahner Straße 2 (A 3)**

Bei der Hofstelle Lahner Straße 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Rinderhaltung sowie Geflügelmast am Außenstandort ca. 300 m nordwestlich der Hofstelle betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Geflügelmast am bestehenden Außenstandort zu erweitern. Eine Entwicklung an der Hofstelle ist nicht möglich. Aufgrund der Flächenausstattung wird die Geflügelmast am Außenstandort als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Sie befindet sich jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellt dies nach dem Konzept der Gemeinde kein Ausschlusskriterium dar. Der Vorsorgebelang Erholung soll aus diesem Grund

zurückgestellt werden. Unmittelbar nördlich des Außenstandortes wird für eine Erweiterungsfläche ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Außenstandortes erfolgt wie bisher über die Straße Sandwehr.

#### Natur und Landschaft

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Ackerflächen. Das Umfeld ist ebenfalls durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Westlich schließt sich unmittelbar an die bestehenden Stallanlagen ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch östlich an ein Natura 2000 / FFH-Gebiet anschließt, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

Die nördliche Erweiterungsfläche ist zum Landschaftsschutzgebiet durch die vorhandenen Gehölzstrukturen an der Straße Sandwehr gut eingebunden.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 300 m bis 400 m südlich und östlich der Erweiterungsfläche. Aufgrund der in diesem Bereich noch vorhandenen weiteren Hofstellen und Stallanlagen sind hinsichtlich der Geruchsbelastung kumulative Effekte nicht auszuschließen, sodass für das Genehmigungsverfahren eine Beurteilung nach der GIRL empfohlen wird.

#### **Vinner Straße 26 (A 4)**

Es handelt sich um eine kleinere Hofstelle im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes mit überwiegend Rinderhaltung.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der Lage in der Nachbarschaft zu Wohnhäusern im Außenbereich sowie im Vorsorgeabstand von 600 m zu Siedlungsbereichen wird bei einer Erweiterung der Tierhaltung jedoch eine Beurteilung nach der GIRL empfohlen, wobei



zu gewährleisten ist, dass auf die geplante Wohnbebauung keine zusätzlichen Geruchsimmissionen einwirken.

Da es sich um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, kann eine Steuerung nicht durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan erreicht werden.

### **Alte Dorfstraße 1 (A 5)**

Bei der Hofstelle Alte Dorfstraße 1 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit überwiegend Rinderhaltung. Aufgrund der Flächenausstattung kann auch eine Erweiterung noch im Rahmen der Landwirtschaft vorgenommen werden. Die Hofstelle liegt in der Ortslage von Ahmsen und ist von mehreren Wohngebäuden umgeben.

Aufgrund der Platzprobleme an der Hofstelle sowie der Immissionssituation ist für eine Erweiterung ein Außenstandort erforderlich. Ein Standort konnte bisher noch nicht abschließend festgelegt werden.

Da es sich um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, kann eine Steuerung nicht durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan erreicht werden.

### **Zur Waldbühne 15 (A 6)**

Bei der Hofstelle zur Waldbühne 15 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Rinderhaltung sowie Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist vor kurzer Zeit ein neuer Mastschweinestall errichtet worden. Ein zusätzlicher Standort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der Flächenausstattung wird die Erweiterung als gewerblich eingestuft. Unmittelbar nördlich der neuen Stallanlage ist zusätzlich eine geringe Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegt jedoch nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich von Ahmsen. Der Bereich stellt sich gleichzeitig als von der Gemeinde definierter schützenswerter Landschaftsbereich und als Vorsorgegebiet Erholung des RROP dar. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Kriterien jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Die Vorsorgebelange Immissionsschutz, Erholung sowie Natur und Landschaft sollen aus diesem Grund zurückgestellt werden.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standorts erfolgt wie bisher über die Straße zur Waldbühne.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der bestehenden Hofflächen bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist durch Ackerflächen geprägt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

Die nächstgelegene (geplante) Wohnsiedlung „Neuland“ liegt ca. 400 m westlich der Erweiterungsfläche.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 300 m östlich der Hofstelle. Der Standort liegt in dem Vorsorgeabstand zu den Wohnsiedlungen von Ahmsen. Da die westlich liegenden Wohngebiete von Ahmsen durch weitere Stallanlagen belastet sind (ein neues Geruchsgutachten wird derzeit von der Landwirtschaftskammer erstellt, Ergebnisse liegen noch nicht vor) ist für eine zusätzliche Erweiterung eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen oder alternativ nachzuweisen, dass keine Zusatzbelastung auftritt (kleine Irrelevanz gem. GIRL-Auslegungshinweise zu Nr. 3.3).

#### **Buskenkuhle 22 (A 7)**

Bei der Hofstelle Buskenkuhle 22 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit überwiegend Rinderhaltung.

Die Hofstelle liegt unmittelbar östlich der Wohnsiedlung „Am Neuland“ im Bereich des Vorsorgeabstandes zum Siedlungsbereich.

Aufgrund dieser Situation wird für eine Erweiterung eine Begutachtung nach der GIRL erforderlich. Dabei ist nachzuweisen, dass keine zusätzlichen Geruchsbelastungen im Bereich der Wohnsiedlung auftreten.

Da es sich um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, kann jedoch eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

#### **Zur Pünte 20 (A 8)**

Es handelt sich um eine kleinere Hofstelle bzw. um einen auslaufenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie die geringfügige Erweiterung als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, kann jedoch eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

#### **8.4.6 Ortsteil Vinnen I (VI 1 bis 13)**

##### **Am Bökelhof 4 und 15 (VI 1)**

Bei der Hofstelle Am Bökelhof 4 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle sowie in dem ca. 100 m südlich liegenden Stall wird ausschließlich Rinderhaltung betrieben.

##### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Tierhaltung durch einen Legehenstall südlich der Hofstelle zu ergänzen. Die Hofstelle befindet sich unmittelbar südlich der vorhandenen Ortslage von Vinnen und ist von kleineren Waldflächen umgeben.

Aufgrund der größeren Flächenausstattung des Betriebes wird die gesamte bestehende Hofstelle und der vorhandene Stall südlich der Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft. Die geplante Erweiterung wird jedoch als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung durch den Außenstandort liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Ca. 300 m südlich des vorhandenen Stalls wird unmittelbar neben dem Vorsorgeabstand von 400 m zu einem festgesetzten Dorfgiebelsbereich ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes kann über die Straße „Am Bökelhof“, die für die geplante Nutzung bedarfsgerecht auszubauen ist, erfolgen.

##### Natur und Landschaft

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Ackerflächen. Das Umfeld ist ebenfalls überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 150 m nordwestlich sowie 200 m südöstlich befinden sich Waldflächen. Unmittelbar südwestlich der geplanten Erweiterung schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen. Insbesondere zum Landschaftsschutzgebiet hin sollte dabei durch die gleichzeitige Verwendung von Sträuchern und großkronigen Bäumen von Anfang an ein landschaftsgerechter, strukturierter Gehölzbestand geschaffen und damit eine wirksame Eingrünung sichergestellt werden.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen über 400 m von dem Außenstandort entfernt. Der Wohnsiedlungsbereich von Vinnen liegt über 600 m nordwestlich des geplanten Außenstandorts.

Da sich im Umfeld der südlichen Wohngebiete von Vinnen weitere Hofstellen befinden, sind trotz der Entfernung kumulative Effekte nicht auszuschließen, sodass für das Genehmigungsverfahren eine Beurteilung nach der GIRL empfohlen wird. Unlösbare Immissionskonflikte sind jedoch nicht zu erwarten.

#### **Wittenwehr 10 (VI 2)**

Es handelt sich um eine kleinere landwirtschaftliche Hofstelle bzw. einen auslaufenden landwirtschaftlichen Betrieb. Teilweise sind die Stallanlagen bereits verpachtet.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

#### **Wachtumer Straße 5 (VI 3)**

Bei der Hofstelle Wachtumer Straße 5 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Hofstelle befindet sich unmittelbar am nördlichen Siedlungsrand von Vinnen, innerhalb des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich.

Ein zusätzlicher Außenstandort sowie Erweiterungen wurden vom Eigentümer nicht beantragt. Die Hofstelle wird daher als SO Landwirtschaft dargestellt.

An der Hofstelle selbst ist aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie der in Vinnen zu erwartenden bereits vorhandenen Geruchsbelastung eine Erweiterung oder Umstellung der Tierhaltung nur möglich, wenn keine zusätzlichen Immissionen (z.B. durch den Einsatz von Filtertechnik) auftreten.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Wiesengrund 3 (VI 4)**

Bei der Hofstelle Wiesengrund 3 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung.

Die Hofstelle befindet sich unmittelbar am westlichen Siedlungsrand von Vinnen innerhalb des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich. Ein zusätzlicher Außenstandort wurde vom Eigentümer nicht beantragt. Die Hofstelle wird daher als SO Landwirtschaft dargestellt.

An der Hofstelle selbst ist aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie der in Vinnen bereits vorhandenen Geruchsbelastung die geplante Erweiterung westlich der Hofstelle oder eine Umstellung der Tierhaltung nur möglich, wenn keine zusätzlichen Immissionen auftreten.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Kleine Straße 3 / Wachtumer Straße (VI 6 / VI 6A)**

Bei der Hofstelle Kleine Straße 3 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird ausschließlich Rinderhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Rinderhaltung zu erweitern. Die Hofstelle befindet sich unmittelbar am nördlichen Siedlungsrand von Vinnen und ist von weiterer Wohnbebauung umgeben.

An der Hofstelle selbst ist aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie der in Vinnen bereits vorhandenen Geruchsbelastung eine Erweiterung oder Umstellung der Tierhaltung nicht sinnvoll. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes wird die bestehende Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft. Aufgrund der Restriktionen an der Hofstelle wurde für die Erweiterung ein neuer Außenstandort beantragt. Die geplante Erweiterung wird aufgrund der beabsichtigten Größe als gewerblich eingestuft. Der geplante Außenstandort (VI 6A) liegt ca. 700 m nördlich der Hofstelle an der Wachtumer Straße.

Die Erweiterung durch den Außenstandort liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Für diesen Bereich (VI 6A) wird ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt über den südlich verlaufenden Gemeindeweg zur Wachtumer Straße (L 55). Der vorhandene Sandweg ist dazu bedarfsgerecht auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Ackerflächen. Das Umfeld ist ebenfalls überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 150 m westlich sowie 250 m südöstlich befinden sich Waldflächen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen über 200 m westlich des Außenstandorts.

Aufgrund der Abstände und der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung sind bei einer Nutzung für die Rinderhaltung erhebliche Immissionskonflikte nicht zu erwarten.

### **Löninger Straße 36 (VI 7)**

Bei der Hofstelle Löninger Straße 36 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweinehaltung sowie Masthähnchenhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Geflügelhaltung durch zwei Legehennenställe zu ergänzen. Aus Haltungsgründen sowie aufgrund der räumlichen Gegebenheiten an der Hofstelle sollen die Legehennenställe ca. 100 m östlich der Hofstelle entstehen. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes wird die vorhandene Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft, die Erweiterung um die Legehennenställe wird als gewerblich eingestuft.

Die Hofstelle und die Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegen jedoch im Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich (siehe Ausführungen zur Immissionssituation). Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellt der Vorsorgeabstand kein Ausschlusskriterium dar. Nordöstlich der Hofstelle wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung der Hofstelle erfolgt über die Löninger Straße (Gemeindestraße). Der neue Standort kann über eine bedarfsgerecht auszubauende Zufahrt ebenfalls an die Löninger Straße angeschlossen werden.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Für den Standort wurde im Rahmen eines Bauantrages bereits eine UVS durchgeführt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Aufgrund der Lage innerhalb des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich ist im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen, dass durch die Erweiterung keine zusätzlichen Immissionen verursacht werden. Da im benachbarten Siedlungsbereich auch von anderen Betrieben erhebliche Geruchseinwirkungen zu

erwarten sind, ist eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen oder alternativ nachzuweisen, dass keine Zusatzbelastung auftritt (kleine Irrelevanz gem. GIRL-Auslegungshinweise zu Nr. 3.3). Für die geplante Entwicklung ist dieser Nachweis im Rahmen eines Bauantrages durch Umstellung der bestehenden Tierhaltung und Verbesserungen der Technik vom Betreiber bereits erbracht worden.

**Nordesch 20 (VI 8)**

**Moorstraße 20 (VI 10)**

**Floet 6 (VI 11)**

**Bourdamm1 (VI 12)**

**Up'n Sand 4 (VI 13)**

Es handelt sich um kleinere landwirtschaftliche Hofstellen oder um auslaufende landwirtschaftliche Betriebe. Teilweise sind die Stallanlagen bereits verpachtet.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftliche Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

**Herßumerstraße 42 (VI 9)**

Bei der Hofstelle Herßumerstraße 46 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Rinderhaltung sowie Mastschweinehaltung betrieben.

Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt, auf der Hofstelle die Bullenmast auszubauen und unmittelbar westlich der Hofstelle einen weiteren Mastschweinestall zu errichten. Aufgrund der größeren Flächenausstattung wird die gesamte Hofstelle einschließlich der Erweiterung als landwirtschaftlich eingestuft. Die westliche Erweiterungsfläche für den geplanten Mastschweinestall wird als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung liegt, wie die Hofstelle, außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Die Erweiterungsfläche wird als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die Erweiterungsfläche wird von der vorhandenen Hofstelle aus erschlossen. Die verkehrliche Erschließung der Hofstelle erfolgt wie bisher über die Herßumer Straße (L 55).

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar und liegt im Nahbereich der bestehenden Hoffläche. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Südöstlich der geplanten Erweiterung bzw. unmittelbar südlich der vorhandenen Hofstelle befinden sich Waldflächen.

Mit der Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für die Natur wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der südöstlich angrenzenden Waldflächen können trotz der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

In der Umgebung der Hofstelle sowie der Erweiterungsfläche befinden sich keine sonstigen Wohngebäude (Außenbereich).

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

## **8.4.7 Ortsteil Vinnen II (VII 1-12)**

### **Moorstraße 2 / Nordesch (VII 1)**

Bei der Hofstelle Moorstraße 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung und Rinderhaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle selbst liegt innerhalb des Siedlungsbereichs. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung sind Erweiterungen an der Hofstelle nicht möglich. Der Betreiber beabsichtigt einen zusätzlichen Mastschweinestall an einem neuen Außenstandort (Nordesch) ca. 300 m nördlich der Hofstelle zu errichten. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes sowie der geplanten Erweiterung durch die Mastschweinehaltung wird der Außenstandort als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterung durch den Außenstandort liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Für den Außenstandort wird ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.



Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Außenstandortes erfolgt über die Gemeindestraße Nordesch. Der derzeit als Schotterstraße befestigte Gemeindeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Ca. 200 m nördlich schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet an. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich ca. 300 m südöstlich des Außenstandorts.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen handelt es sich um zwei Hofstellen südlich bzw. südöstlich des Außenstandortes, die einen Abstand von jeweils mehr als 300 m einhalten.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Up'n Sande (VII 2)**

Bei der Hofstelle Up'n Sande handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Sauenhaltung und Ferkelaufzucht.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Für eine Erweiterung unmittelbar nördlich der Hofstelle liegt bereits ein positiver Bauvorbescheid vor. Der Betreiber hat beantragt, zusätzlich zu dem nördlich der Hofstelle für die Ferkelaufzucht geplanten Stall, etwa 120 m nördlich davon einen weiteren neuen Stall für die Sauenhaltung zu errichten.

Aufgrund der Flächenausstattung wird die Hofstelle als Sondergebiet Landwirtschaft und die Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die 1. Erweiterungsfläche schließt sich unmittelbar an die Hofstelle an, sie liegt in einem schützenswerten Landschaftsbereich. Der Bereich wurde im vorliegenden Fall zum Schutz der Umgebung der Waldbühne Ahmsen definiert. Die 2. Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschluss- und Vorsorgebereichen. Aufgrund der nach Norden verschobenen Lage der 2. Erweiterungsfläche werden die Auswirkungen auf das Umfeld der Waldbühne minimiert.

Die verkehrliche Erschließung der vorhandenen Hofstelle erfolgt über die Straße Up'n Sande (K 221). Der neue Standort soll über die vorhandene Hofstelle erschlossen werden. Die Anbindung soll über einen bedarfsgerecht auszubauenden Privatweg erfolgen.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 100 m nördlich schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt im Abstand von 200 m die nächstgelegene Waldfläche. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Hinsichtlich der nördlich liegenden Waldfläche können trotz der Entfernung auf Grund der Hauptwindrichtung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen handelt es sich um Hofstellen. Diese liegen ca. 400 – 500 m südwestlich und südöstlich der Erweiterungsfläche.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Löninger Straße 8 / Riehen (VII 3)**

Bei der Hofstelle Löninger Straße 8 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle innerhalb der Ortslage von Vinnen wird keine Tierhaltung mehr betrieben. Am Außenstandort (Riehen) wird ein Geflügelmaststall betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Geflügelhaltung am vorhandenen Außenstandort auszudehnen und einen zusätzlichen Stall zu errichten. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes werden der Außenstandort sowie die geplante Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Der Außenstandort (Riehen - VII 3) wird daher einschließlich der Erweiterungsfläche als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die vorhandene Zufahrt zur nördlich verlaufenden Straße Riehen (K 221). An der Kreisstraße ist die 20 m Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG zu beachten (siehe Kap. 11 Hinweise).

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des bestehenden Außenstandorts bzw. der angrenzenden Ackerfläche. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Zu der westlich liegenden größeren Waldfläche wird ein Abstand von ca. 500 m eingehalten.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 200 m nordwestlich des vorhandenen Außenstandorts.

Die Erweiterungsfläche liegt im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstandes zum Siedlungsbereich von Vinnen. Da in Vinnen auch von anderen Betrieben erhebliche Geruchseinwirkungen zu erwarten sind und da unmittelbar östlich eine weitere Stallanlage betrieben wird, können erhebliche Kumulationen nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen bei der Vorhabenplanung eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen oder alternativ nachzuweisen, dass keine Zusatzbelastung auftritt (kleine Irrelevanz gem. GIRL-Auslegungshinweise zu Nr. 3.3). Unlösliche Immissionskonflikte sind jedoch nicht zu erwarten. Gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen (Umstellung der Tierhaltung oder Biofilter) vorzusehen.

### **Herßumer Straße 30 / An der Südwiese (VII 5 und VII 4)**

Bei der Hofstelle Herßumer Straße 30 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie in geringem Umfang Mastschweinehaltung und Rinderhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht sowie die Mastschweinehaltung auszudehnen. Die Hofstelle liegt im Vorsorgeabstand und ca. 300 m südwestlich des Siedlungsbereichs. Aufgrund der räumlich beengten Verhältnisse auf der Hofstelle sowie der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung wird für die erweiterte Ferkelaufzucht und Mastschweinehaltung ein Außenstandort ca. 800 m südlich der Hofstelle an der Straße „An der Südwiese“ vorgesehen. Aufgrund der Flächenausstattung des

Betriebes wird die Hofstelle als landwirtschaftlich und die Erweiterungsfläche als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. An der Südwiese (VII4) wird ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „An der Südwiese“.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Westlich befindet sich eine „Grasackerfläche“. Ca. 200 m westlich und 200 m südlich des geplanten Außenstandortes befinden sich Waldflächen. Ca. 150 m östlich der geplanten Erweiterung schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich von Waldflächen sowie eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 500 m nördlich des geplanten Außenstandorts.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Im Dorf 13 / Riehen (VII 6)**

Bei der Hofstelle Im Dorf 13 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle sowie an dem vorhandenen Außenstandort (Riehen) wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht auszudehnen bzw. durch eine Mastschweinehaltung zu ergänzen. Die Hofstelle liegt innerhalb des Siedlungsbereichs und ist von Wohnbebauung umgeben,

sodass hier Erweiterungsmöglichkeiten nicht bestehen. Der Außenstandort liegt ca. 600 m westlich der Hofstelle im Randbereich des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich. Aufgrund der umfangreichen Tierhaltung sowie der geplanten Erweiterung wird der Außenstandort als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschluss- und Vorsorgebereichen, sie schließt sich jedoch unmittelbar an den Vorsorgeabstand 600 m zur Wohnbebauung an. Der Außenstandort sowie die westlich anschließende Erweiterungsfläche werden daher als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die vorhandene Zufahrt zur nördlich verlaufenden Straße Riehen (K 221). An der Kreisstraße ist die 20 m Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG zu beachten (siehe Kap. 11 Hinweise).

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des bestehenden Außenstandorts bzw. der angrenzenden Ackerfläche. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Zu der westlich liegenden größeren Waldfläche wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 200 m nordwestlich des vorhandenen Außenstandorts.

Die Erweiterungsfläche liegt im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstandes zum Siedlungsbereich von Vinnen. Da in Vinnen auch von anderen Betrieben erhebliche Geruchseinwirkungen zu erwarten sind und da unmittelbar westlich eine weitere Stallanlage betrieben wird, können erhebliche Kumulationen nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen bei der Vorhabenplanung eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen oder alternativ nachzuweisen, dass keine Zusatzbelastung auftritt (kleine Irrelevanz gem. GIRL-Auslegungshinweise zu Nr. 3.3). Unlösbare Immissionskonflikte sind jedoch nicht zu erwarten. Gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen (Biofilter) vorzusehen.

#### **Dwerberge 3 (VII 7)**

#### **Up'n Sande 10 (VII 10)**

#### **Im England 34 (VII 12)**

Es handelt sich um landwirtschaftliche Hofstellen oder um kleinere, auslaufende landwirtschaftliche Betriebe.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftliche Be-

triebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Löninger Straße 14 / Hinter den Tannen (VII 8)**

Bei der Hofstelle Löninger Straße 14 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung und Rinderhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

An dem vorhandenen Außenstandort „Hinter den Tannen“ (VII 8) besteht ein Mastschweinestall. Der Eigentümer hat eine Erweiterung der Mastschweinehaltung beantragt.

Da nach Kenntnissen der Gemeinde die Stallanlagen auf der Hofstelle nur noch teilweise genutzt werden und der Außenstandort bereits verpachtet ist, wird dem Antrag nicht gefolgt. Der vorhandene Stallstandort (VII 8) wird als gewerbliche Tierhaltung eingestuft. Der Standort wird als SO-gewerbl. Tierhaltung ohne Erweiterung dargestellt.

### **Im Dorf 5 / Herßumer Straße (VII 9)**

Bei der Hofstelle Im Dorf 5 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht betrieben. Ca. 1,2 km südwestlich der Hofstelle an der Herßumer Straße besteht ein Außenstandort mit einem Mastschweinestall (VII 9).

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs von Vinnen. Durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung bestehen keine ausreichenden Erweiterungsmöglichkeiten. Der Betreiber beabsichtigt neben dem neu entstandenen Außenstandort an der Herßumer Straße einen zusätzlichen Mastschweinestall zu errichten. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes handelt es sich bei der Hofstelle um Landwirtschaft. Die Erweiterung am Außenstandort wird als gewerblich eingestuft.

Der Außenstandort sowie die Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Für die geplante Erweiterung wird ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standorts erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Herßumer Straße (L 55).

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Ca. 100 m

südlich des vorhandenen Außenstandorts sowie 150 m südlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich eine Waldfläche.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der südlich liegenden Waldflächen können trotz der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 250 m nordöstlich des Außenstandorts. Aufgrund der Lage im Randbereich des Vorsorgeabstands zur Ortslage von Vinnen sowie der weiteren im Randbereich liegenden Tierhaltungsanlagen und der bestehenden Vorbelastung sind kumulative Effekte nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, bei der Vorhabenplanung eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen oder alternativ nachzuweisen, dass keine Zusatzbelastung auftritt (kleine Irrelevanz gem. GIRL-Auslegungshinweise zu Nr. 3.3). Unlösbare Immissionskonflikte sind jedoch nicht zu erwarten. Gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen (Biofilter) vorzusehen.

#### **Krummland 7 / Auf dem Stahlbrink (VII 11)**

Bei der Hofstelle Krummland 7 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle liegt innerhalb des Siedlungsbereichs und ist von Wohnbebauung umgeben. Der Betreiber beabsichtigt daher die Mastschweinehaltung an einem Außenstandort zu erweitern.

Aufgrund der Flächenausstattung kann die Hofstelle als landwirtschaftlich eingestuft werden, die Erweiterung am Außenstandort (Auf dem Stahlbrink) wird als gewerbliche Tierhaltung eingestuft. Sie wird als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die Erweiterung liegt ca. 1,5 km südöstlich der Ortslage von Vinnen, außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südlich angrenzenden Gemeindeweg zur Löniger Straße.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 200 m südlich schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet an.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen. Aufgrund der exponierten Lage auf einer Kuppe in der Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes sollte dabei durch die gleichzeitige Verwendung von Sträuchern und großkronigen Bäumen von Anfang an ein landschaftsgerechter, strukturierter Gehölzbestand geschaffen und damit eine wirksame Eingrünung sichergestellt werden.

### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) bzw. landwirtschaftlichen Hofstellen liegen über 500 m westlich des Außenstandorts.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

## **8.4.8 Ortsteil Herßum (H 1 bis H 14)**

### **Paterhäuser Weg 12 (H 1)**

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle bzw. einen auslaufenden landwirtschaftlichen Betrieb. Teilweise sind die Stallanlagen bereits verpachtet.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Moorhäuser Weg 5 (H 2)**

Bei der Hofstelle Moorhäuser Weg 5 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle bzw. in den 100 m und 250 m südöstlich liegenden Stallanlagen wird Ferkelaufzucht sowie Mastgeflügelhaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Ferkelaufzucht durch Mastschweinehaltung zu ergänzen und die Mastgeflügelaufzucht aufzustocken. Östlich der Stallanlagen wird derzeit eine Biogasanlage realisiert. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes sowie der vorhandenen und geplanten um-



fangreichen Geflügelhaltung werden die Stallanlagen als gewerblich eingestuft.

Die geplante Erweiterung soll zwischen den beiden bestehenden Stallstandorten vorgesehen werden.

Die Stallstandorte sowie die Erweiterungsflächen befinden sich südlich von Herßum außerhalb von Ausschlussflächen, im Randbereich des Vorsorgeabstands. Da es sich um eine Erweiterung an den vorhandenen Stallstandorten handelt, stellt der Vorsorgeabstand kein Ausschlusskriterium dar (siehe Immissionsituation).

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über den nördlich verlaufenden Moorhäuser Weg zur Straße Moore.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der bestehenden Stallanlagen bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Das Umfeld ist überwiegend durch weitläufige Ackerflächen geprägt.

Im Umfeld der Hofstelle und der Stallanlagen befinden sich keine Waldflächen. Unmittelbar südöstlich des bereits vorhandenen Außenstandorts schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionsituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 150 m nördlich des vorhandenen Stallstandortes unmittelbar östlich der vorhandenen Hofstelle. Aufgrund der geplanten Lage der Erweiterungsfläche im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstands zu den Wohngebieten in Herßum sowie aufgrund der Größe der Sondergebietsfläche und des Umfangs der Tierhaltung ist bei der Vorhabenplanung nachzuweisen, dass die Immissionswerte im Wohngebiet eingehalten werden. Gegebenenfalls ist die Art der Tierhaltung so zu konzipieren, dass eine wirksame Immissionsminderung möglich ist.

### **Moore 31 (H 3)**

#### **Brauke 3 (H 4)**

Es handelt sich jeweils um kleinere landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe mit Sauenhaltung und Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung bzw. mit Rinderhaltung.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftliche Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Ostermoor 20 (H 5)**

Bei der Hofstelle Ostermoor 20 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird ausschließlich Rinderhaltung (Milchkühe, Rinder, Kälber) betrieben.

#### Planung / Darstellung

Der Betreiber beabsichtigt eine Aufstockung des Bestands an Milchkühen und Kälbern. Diese können im Bereich der bestehenden Hofstelle untergebracht werden. Ein zusätzlicher Außenstandort außerhalb der Hofstelle ist vom Eigentümer nicht geplant. Aufgrund der Flächenausstattung und der ausschließlichen Rindviehhaltung wird die Hofstelle einschließlich der Erweiterung als landwirtschaftlich eingestuft. Die Hofstelle sowie die Erweiterungsfläche werden daher als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Am Turm 1 / An der Südradde 7 (H 6)**

Bei der Hofstelle Am Turm 1 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben. Der Mastschweine Stall befindet sich an einem Außenstandort an der Straße An der Südradde (H 6) unmittelbar südlich der Kläranlage.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs von Herßum in einem Dorfgebiet. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung am Außenstandort auszudehnen. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes wird der Außenstandort einschließlich der geplanten Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Der Außenstandort liegt einschließlich der Erweiterungsfläche außerhalb von Ausschlussbereichen jedoch im Vorsorgeabstand zu den Wohngebieten von

Holte. Da es sich um eine Erweiterung eines vorhandenen Außenstandorts handelt, stellt die Lage im Vorsorgebereich kein Ausschlusskriterium dar.

Der vorhandene Stall südlich der Kläranlage sowie die Erweiterungsfläche, die sich unmittelbar östlich anschließt wird daher als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher über die Straße „An der Südradde“.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar. Nördlich befindet sich die zentrale Kläranlage der Gemeinde. Bei den unmittelbar angrenzenden Flächen handelt es sich ebenfalls um Ackerflächen. An diese schließt sich südlich das Landschaftsschutzgebiet an. Im weiteren Umfeld des Standorts befinden sich keine Waldflächen. Ca. 50 m südlich der geplanten Erweiterung, schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Die Erweiterungsfläche befindet sich ca. 400 m südöstlich der bestehenden Wohngebiete von Holte. Wohnhäuser im Außenbereich, die näher liegen, sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Die Erweiterungsfläche liegt damit im Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich von Holte. Im Rahmen der Vorhabenplanung sind daher Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen. Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung im benachbarten Siedlungsbereich von Holte sind unlösbare Immissionskonflikte jedoch nicht zu erwarten. Bei Bedarf sind Immissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Biofilter) vorzusehen.

## **Ostend 2 / Feenland (H 7 / H 7A)**

Bei der Hofstelle Ostend 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweinehaltung sowie Rinderhaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Tierhaltung durch einen Geflügelstall an einem Außenstandort zu ergänzen. Die Hofstelle befindet sich östlich von Herßum und ist unmittelbar von Wohnbebauung umgeben. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung sowie der verfügbaren Flächen ist eine Erweiterung im Bereich der Hofstelle stark eingeschränkt. Aufgrund der Flächenausstattung wird ein Teil der Hoffläche sowie der Außenstandort als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort Feenland (H 7A) liegt nordöstlich von Herßum außerhalb von Ausschluss- und Vorsorgebereichen.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über den angrenzenden Weg zur Straße Ostend (L 55). Der derzeit als Sandweg befestigte Gemeindegeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich ca. 300 m südöstlich des Standorts.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen. Da sich das Umfeld des Standorts derzeit als wenig gestörte offene Landschaft mit weiträumigen Sichtbeziehungen darstellt, sollte bei der Bepflanzung durch die gleichzeitige Verwendung von Sträuchern und großkronigen Bäumen von Anfang an ein landschaftsgerechter, strukturierter Gehölzbestand geschaffen und damit auf eine wirksame Eingrünung besonders geachtet werden.

### Immissionssituation

Im näheren Umfeld des geplanten Außenstandorts befinden sich keine Wohnnutzungen (im Außenbereich). Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.

## **Ostend 6 (H 8)**

Bei der Hofstelle Ostend 6 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung betrieben. Der Außenstandort für den bestehenden Mastschweine Stall befindet sich ca. 160 m östlich der Hofstelle an der Straße Ostermoor.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt an dem nahegelegenen Außenstandort die Mastschweinehaltung sowie die Ferkelaufzucht zu erweitern. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes werden der Außenstandort sowie die geplante Erweiterung als gewerblich eingestuft.

Der Außenstandort sowie dessen Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Ausschluss- und Vorsorgebereichen.

Der Standort sowie die westlich und östlich anschließenden Erweiterungsflächen werden als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt wie bisher über die nördlich verlaufende Straße Ostermoor.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche des Außenstandorts liegt im Bereich der bestehenden Stallanlage bzw. der angrenzenden Ackerfläche. Das Umfeld ist durch weitläufige Ackerflächen geprägt. Nördlich der Ostermoorstraße schließt sich eine Grasackerfläche an. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich ca. 250 m östlich der geplanten Erweiterungsfläche.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 200 m westlich der Erweiterungsfläche unmittelbar nördlich der bestehenden Hofstelle. Aufgrund der Abstände zu den westlich gelegenen Wohnhäusern sowie der dort bestehenden Vorbelastung durch die unmittelbar benachbarten Tierhaltungsbetriebe sind hinsichtlich der Geruchsbelastung kumulative Effekte zu erwarten. Im Rahmen der Vorhabenplanung sind Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen, gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Biofilter) erforderlich.

## **Herßumer Mühle (H 9)**

### **Westend 23/25 (H 10)**

Es handelt sich um landwirtschaftliche Hofstellen bzw. auslaufende landwirtschaftliche Betriebe.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftliche Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurde der Bestand sowie teilweise geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Am Teepohl 4 / Zum Sportplatz / Im Felde (H 12 / H 12A)**

Bei der Hofstelle Am Teepohl 4 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Die Hofstelle liegt im Siedlungsbereich. An der Straße „Zum Sportplatz“ besteht ein vorhandener Außenstandort (H 12A), an dem Ferkelaufzucht bzw. Mastschweinehaltung betrieben wird.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle selbst befindet sich innerhalb der Ortslage von Herßum und ist von Wohnbebauung umgeben, sodass hier keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Der Betreiber beabsichtigt neben dem bestehenden Standort an der Straße „Zum Sportplatz“ für die geplante Erweiterung durch Mastgeflügelhaltung und Legehennenhaltung einen weiteren Standort im Bereich „Im Felde“ (H 12A) zu entwickeln. Aufgrund der umfangreichen Flächenausstattung des Betriebes wird der Außenstandort 1 (H 12) teilweise als noch landwirtschaftlich eingestuft.

Der bestehende Außenstandort (H 12) liegt außerhalb von Ausschlussbereichen jedoch im Randbereich des Vorsorgeabstands von 400 m zur Ortslage (Dorfgebiet) von Herßum. Der Außenstandort 1 (H 12) wird zur Hälfte als Sondergebiet Landwirtschaft und zur anderen Hälfte als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt. Eine Erweiterung wird für das SO-gewerbl-Tierhaltung hier nicht vorgesehen.

Die geplante umfangreiche Geflügelhaltung ist innerhalb des Vorsorgebereichs nicht möglich. Für die Erweiterung des Betriebes durch einen Geflügelstall wurde daher ein zweiter Außenstandort (Im Felde - H 12A), der sich ca. 900 m nordwestlich des Ortskerns von Herßum befindet, beantragt.

Die Erweiterungsfläche (H 12A) liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Der Außenstandort 2 (H 12A) wird vollständig als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Außenstandorts 2 erfolgt über den südlich angrenzenden Weg zur Straße Ostend (L 55). Der derzeit als Sandweg befestigte Gemeindeweg ist zu diesem Zweck bedarfsgerecht auszubauen.

#### Denkmalpflege

Nordwestlich des Sondergebietes befinden sich mögliche Fundstellen / Bodendenkmale an denen archäologische Funde geborgen wurden (Urnenfriedhof, Fundstreuung - nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht Kap 9.2.3). Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Vorhabengenehmigung ist daher ein entsprechender Hinweis (siehe Kap. 11 – Hinweise Denkmalpflege) aufzunehmen.

### Natur und Landschaft

Bei der Erweiterungsfläche (H 12A) handelt es sich um Ackerflächen. Das Umfeld ist ebenfalls überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Die nächstgelegenen Waldflächen liegen ca. 350 m westlich sowie ca. 230 m nördlich und ca. 450 m östlich des Außenstandorts 2.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der umliegenden Waldflächen können trotz der größeren Abstände aufgrund der umfangreichen Tierhaltung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen. Da sich das Umfeld des Standorts derzeit als wenig gestörte offene Landschaft mit weiträumigen Sichtbeziehungen darstellt, sollte bei der Bepflanzung durch die gleichzeitige Verwendung von Sträuchern und großkronigen Bäumen von Anfang an ein landschaftsgerechter, strukturierter Gehölzbestand geschaffen und damit auf eine wirksame Eingrünung besonders geachtet werden.

### Immissionssituation

Eine Erweiterung am bestehenden Außenstandort 1 (H 12) ist aufgrund der geplanten umfangreichen Geflügelhaltung und der Lage im Vorsorgeabstand zum Ortskern von Herzsum ungünstig. Daher wurde für die Geflügelhaltung ein neuer Außenstandort (H 12A) vorgesehen.

Der Standort befindet sich ca. 900 m nordöstlich der Ortslage, im Umfeld sind keine weiteren Wohnnutzungen vorhanden.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit durch die geplante Erweiterungsfläche nicht zu erwarten.

### **Zum Sprickel 6 (H 13)**

Bei der Hofstelle Zum Sprickel 6 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ausschließlicher Rinderhaltung.

Die Hofstelle befindet sich unmittelbar westlich des Ortskerns von Herzsum innerhalb des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich. Der Betreiber beabsichtigt eine Erweiterung des Milchkuhbestandes. Ein zusätzlicher Außenstandort wurde nicht beantragt.

Die Hofstelle wird daher als SO Landwirtschaft dargestellt.

An der Hofstelle selbst ist, aufgrund der unmittelbar benachbarten Bebauung, sowie der in Herzsum bereits vorhandenen Vorbelastung, eine Erweiterung oder Umstellung der Tierhaltung voraussichtlich jedoch nur möglich, wenn keine zusätzlichen Immissionen auftreten.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Mittelort 30 (H 14)**

#### **Vinner Kirchweg 3 (H 15)**

Es handelt sich um landwirtschaftliche Hofstellen bzw. um kleinere, auslaufende landwirtschaftliche Betriebe.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftliche Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Mittelort 5 / Hellekamp (H 16)**

Bei der Hofstelle Mittelort 5 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Die Hofstelle liegt im Ortskern von Herßum und ist von Wohnbebauung umgeben. Der Betreiber hat einen Bauantrag für einen zusätzlichen Mastschweinestall daher an einem neuen Außenstandort eingereicht. Der Außenstandort Hellekamp (H 16) befindet sich ca. 600 m nordöstlich des Siedlungsbereichs von Herßum. Für die weitere Entwicklung wird eine Erweiterung des Standortes nach Osten hin vorgesehen. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes wird der Außenstandort als gewerblich eingestuft.

Der Standort liegt nicht innerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen und wird als SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Standorts erfolgt über eine neu zu erstellende private Zufahrt zur Gemeindestraße „Zum Sportplatz“. Die Privatzufahrt ist zu diesem Zweck bis zur ausgebauten Gemeindestraße bedarfsgerecht auszubauen.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche am Außenstandort stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Ca. 100 m nordwestlich liegt eine kleinere Waldfläche.

Für den Standort wurde im Rahmen eines Bauantrages bereits eine UVS erstellt.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldflächen können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.



Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen. Da sich das Umfeld des Standorts derzeit als wenig gestörte offene Landschaft mit weiträumigen Sichtbeziehungen darstellt, sollte bei der Bepflanzung durch die gleichzeitige Verwendung von Sträuchern und großkronigen Bäumen von Anfang an ein landschaftsgerechter, strukturierter Gehölzbestand geschaffen und damit auf eine wirksame Eingrünung besonders geachtet werden.

#### Denkmalpflege

Nordöstlich des Sondergebietes befinden sich mögliche Fundstellen / Bodendenkmale an denen archäologische Funde geborgen wurden (Urnenfriedhof, Fundstreuung - nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht Kap 9.2.3). Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Vorhabengenehmigung ist daher ein entsprechender Hinweis (siehe Kap. 11 – Hinweise Denkmalpflege) aufzunehmen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich bzw. Dorfgebiet) halten mehr als 600 m Abstand zu dem neuen Außenstandort ein.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **8.4.9 Ortsteil Holte-Lastrup (HL 1 bis HL 12)**

#### **Essenbeel 2 / Raddestraße (HL 1 / HL 1A)**

Bei der Hofstelle Essenbeel 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung und in geringem Umfang Rinderhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Ferkelaufzucht auszudehnen. Die Tierhaltung soll darüber hinaus durch Mastgeflügelhaltung ergänzt werden.

Die Hofstelle liegt im Niederungsbereich der Südradde, die im RROP des Landkreises Emsland als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist. Erweiterungen unmittelbar an der Hofstelle sind daher nur sehr begrenzt möglich.

Es ist vorgesehen ca. 350 m nördlich der Hofstelle an der Raddestraße einen zusätzlichen Außenstandort (HL 1A) zu errichten. Aufgrund der größeren Flächenausstattung des Betriebes werden die vorhandenen Stallanlagen als landwirtschaftlich eingestuft. Die geplante zusätzliche Geflügelhaltung ist jedoch als gewerblich einzustufen.

Der Außenstandort (HL 1A) liegt außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen der Gemeinde. Er liegt jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für

die Erholung des RROP. Der Vorbehaltsbelang soll in diesem Fall zurückgestellt werden, da an der Hofstelle keine besser geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Der Betrieb verfügt über eine Ackerfläche nördlich der Hofstelle, die außerhalb des Vorragegebietes für N+L liegt. Einer Erweiterung im Nahbereich der Hofstelle steht hier jedoch entgegen, dass in der Hauptwindrichtung des Stalls der nordwestlich der Hofstelle liegende naturnahe Waldbestand betroffen sein könnte. Aus diesem Grund wurde auf der gleichen Ackerfläche der weiter abgesetzte Standort (HL 1A) gewählt, der zwar dichter am Wald, aber außerhalb der Hauptwindrichtung liegt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Außenstandortes erfolgt über die nördlich verlaufende Raddestraße.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche (HL 1A) stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist ebenfalls überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Südlich schließt sich ein Vorragegebiet für Natur und Landschaft an. Unmittelbar südöstlich und ca. 200 m nordwestlich befindet sich eine Waldfläche. Am nördlichen Rand ist der Standort durch vorhandene Gehölzstreifen landschaftlich gut eingebunden.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldfläche und sonstigen geschützten Flächen können aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdepositionen erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 500 m westlich des geplanten Außenstandortes.

Erhebliche Immissionskonflikte sind damit nicht zu erwarten.

### **Auf der Blanke 2 (HL 2)**

Bei der Hofstelle Auf der Blanke 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Ferkelaufzucht sowie Mastschweinehaltung und in geringem Umfang Rinderhaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung nördlich der Hofstelle auszudehnen. Ein neuer Außenstandort ist nicht beantragt. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes werden die vorhandenen Stallanlagen teilweise als gewerblich eingestuft. Die geplante Erweiterung ist ebenfalls als gewerblich einzustufen.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegt jedoch im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstandes zum Siedlungsbereich von Holte. Der Bereich stellt sich gleichzeitig als von der Gemeinde definierter schützenswerter Landschaftsbereich und als Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP dar. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Kriterien jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Die Vorsorgebelange Immissionsschutz, Erholung und Landschaft sollen aus diesem Grund zurückgestellt werden.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt der bestehenden Hofstelle zur Straße „Auf der Blanke“.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche unmittelbar nördlich der Hofstelle stellt sich als Ackerfläche dar. Auch das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 100 m östlich befindet sich eine Waldfläche.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldflächen können aufgrund der geringen Entfernung besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 100 m südlich der Erweiterungsfläche sowie im 600 m Bereich der nördlich liegenden Wohngebiete. Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung im benachbarten Siedlungsbereich von Holte sind unlösbare Immissionskonflikte jedoch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Vorhabenplanung sind jedoch Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen, gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Biofilter) erforderlich.

### **Wöstemühle 1 (HL 3)**

Es handelt sich um einen kleineren landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

### **Am Hesselkamp 2 (HL 4)**

Bei der Hofstelle Auf der Blanke 2 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Masthähnchenhaltung betrieben.

#### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Masthähnchenhaltung auszudehnen. Ein neuer Außenstandort ist nicht beantragt. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebes werden die vorhandenen Stallanlagen als gewerblich eingestuft. Die geplante Erweiterung ist ebenfalls als gewerblich einzustufen.

Der Standort liegt nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde außerhalb von Ausschluss- oder Vorsorgebereichen. Er befindet sich jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP und in einem nach dem Konzept der Gemeinde schützenswerten Landschaftsbereich. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Kriterien jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Der Vorbehaltsbelang Erholung und Landschaft soll aus diesem Grund zurückgestellt werden. Der Standort und die Erweiterungsfläche werden als SO-gewerbliche Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung erfolgt, wie bisher, über die Straße Am Hesselkamp.

#### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche unmittelbar südlich der Hofstelle stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist ebenfalls überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 300 m nördlich befinden sich kleinere Waldflächen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Außenbereich) liegen ca. 260 m nördlich der Erweiterungsfläche. Sie sind bereits durch die bestehenden und umliegenden Stallanlagen durch Geruchsimmissionen belastet.

Im Rahmen der Vorhabenplanung sind daher Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen, gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen oder eine Umstellung der Tierhaltung erforderlich.

### **Lastruper Straße 4 (HL 5)**

Bei der Hofstelle Lastruper Straße 4 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweinehaltung sowie Rinderhaltung betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt sowohl die Mastschweinehaltung als auch die Rinderhaltung auszudehnen. Ein neuer Außenstandort ist nicht beantragt. Die Hofstelle liegt westlich der Lastruper Straße in dem, aus Gemeindesicht schützenswerten Landschaftsbereich. Unmittelbar westlich grenzt an die Hofstelle eine Waldfläche an. Die Erweiterung soll daher gegenüber der Hofstelle auf der östlichen Seite der Lastruper Straße vorgesehen werden. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes werden die vorhandenen Stallanlagen als landwirtschaftlich eingestuft. Die geplante Erweiterung ist als gewerblich einzustufen.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegt jedoch in dem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP. Der nördliche Bereich liegt in einem 150 m Vorsorgeabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Belange kein Ausschlusskriterium dar (siehe Immissionssituation). Die Vorsorgebelange Erholung und Landschaft sollen aus diesem Grund ebenfalls zurückgestellt werden. Östlich der Lastruper Straße wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche (östlich der L 55) kann über eine Anbindung an die nördlich verlaufende Raddestraße, die unmittelbar nördlich in die Lastruper Straße (L55) einmündet, erfolgen. An der Landesstraße ist die 20 m Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG zu beachten (siehe Kap. 8.2.7).

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche unmittelbar östlich der Hofstelle und der L 55 stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 50 m nordwestlich befindet sich eine kleinere Waldfläche.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldflächen können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Das nächstgelegene Wohnhaus (Außenbereich) liegt ca. 100 m nördlich der Erweiterungsfläche. Es ist bereits durch die umliegenden bestehenden Stallanlagen durch Geruchsimmissionen belastet.

Im Rahmen der Vorhabenplanung sind daher Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen, gegebenenfalls sind Immissionsminderungsmaßnahmen oder eine Umstellung der Tierhaltung erforderlich.

## **An der Südradde 1 (HL 6)**

Bei der Hofstelle An der Südradde 1 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht sowie in geringem Umfang Mastschweinehaltung betrieben. Zusätzlich wird eine Biogasanlage betrieben.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszubauen. Zusätzlich wird derzeit die Biogasanlage erweitert. Ein neuer Außenstandort ist nicht beantragt.

Die Hofstelle liegt südlich der Straße An der Südradde, westlich grenzt an die Hofstelle eine Waldfläche an. Die Erweiterung soll unmittelbar östlich der Hofstelle vorgenommen werden. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes werden die vorhandenen Stallanlagen als landwirtschaftlich eingestuft. Die geplante Erweiterung ist als gewerblich einzustufen.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegt jedoch im 600 m Vorsorgeabstand zu dem Siedlungsbereich von Holte. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Belange kein Ausschlusskriterium dar (siehe Immissionssituation). Östlich der Hofstelle wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße An der Südradde.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche unmittelbar östlich der Hofstelle stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 80 m westlich der Erweiterungsfläche befindet sich eine Waldfläche. Ca. 150 m östlich der vorhandenen Hofstelle, bzw. ca. 120 m östlich der geplanten Erweiterung, schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an. Das LSG stellt in diesem Bereich gleichzeitig ein Natura 2000 / FFH-Gebiet dar. Dieses Gebiet dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht unmittelbar in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen. Da sich die Erweiterungsfläche jedoch im Nahbereich von Waldflächen sowie eines Natura 2000 / FFH-Gebiet befindet, ist die FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensgemeinschaften sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten, insbesondere durch Luftschadstoffe, zu vermeiden. Aufgrund der geringen Entfernung können daher Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) insbesondere bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

### Immissionssituation

Der Siedlungsbereich von Holte liegt ca. 350 m nordwestlich der Erweiterungsfläche.

Die Erweiterungsfläche liegt damit im Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich von Holte. Im Rahmen der Vorhabenplanung sind daher Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen. Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung im benachbarten Siedlungsbereich von Holte sind unlösbare Immissionskonflikte jedoch nicht zu erwarten. Bei Bedarf sind Immissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Biofilter) vorzusehen.

### **Dorfstraße 5 / Alter Schulweg (HL 7 / HL 8)**

Bei der Hofstelle Dorfstraße 5 handelt es sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Hofstelle wird Mastschweinehaltung betrieben. Der überwiegende Teil der Mastschweinehaltung findet jedoch bereits an einem ca. 300 m nördlich der Hofstelle liegenden Außenstandort (HL 8) statt.

### Planung / Darstellung

Für die Hofentwicklung ist die Errichtung von weiteren Tierhaltungsanlagen notwendig. Der Betreiber beabsichtigt die Mastschweinehaltung auszudehnen. Ein zweiter Außenstandort wurde beantragt. Die Erweiterung soll jedoch entsprechend den am 30.08.2010 eingereichten Unterlagen zu einer Bauvoranfrage unmittelbar nördlich des bestehenden Außenstandortes vorgenommen werden. Der zweite Standort wird zurückgestellt, da er in einem Bereich liegt, der möglichst von neuen Standorten freigehalten werden soll und eine Erweiterung am vorhandenen Außenstandort möglich und ausreichend erscheint. Aufgrund der Flächenausstattung des Betriebes wird der gesamte Außenstandort als gewerblich eingestuft.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Ausschlussflächen. Sie liegt jedoch im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstandes zum Siedlungsbereich von Holte. Der Bereich stellt sich gleichzeitig als von der Gemeinde definierter schützenswerter Landschaftsbereich und als Vorbehaltsgebiet Erholung des RROP dar. Da es sich um eine Erweiterung am Standort handelt, stellen diese Kriterien jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Die Vorsorgebelange Immissionsschutz, Erholung und Landschaft sollen aus diesem Grund zurückgestellt werden. Für den Außenstandort wird daher ein SO-gewerbl. Tierhaltung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Alter Schulweg“.

### Natur und Landschaft

Die Erweiterungsfläche unmittelbar nördlich des vorhandenen Außenstandortes stellt sich als Ackerfläche dar. Das Umfeld ist ebenfalls überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Ca. 150 m bis 200 m nördlich der Erweiterungsfläche schließen sich ausgedehnte Waldflächen an.

Mit der geplanten Darstellung wird nicht in naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder sonstige für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete eingegriffen.

Hinsichtlich der benachbarten Waldflächen können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdeposition erforderlich werden.

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur landschaftlichen Einbindung sind die neuen Gebäude durch Gehölzanzpflanzungen einzufassen.

#### Immissionssituation

Ca. 70 m südlich der am Außenstandort bereits vorhandenen Ställe befinden sich Wohngebäude (Außenbereich). Die geplante Erweiterungsfläche hält ca. 150 m Abstand zu diesen Wohngebäuden ein. Sie liegt darüber hinaus jedoch auch im Randbereich des 600 m Vorsorgeabstandes zu den nördlich liegenden Wohngebieten von Holte. Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung im benachbarten Siedlungsbereich von Holte sind unlösbare Immissionskonflikte jedoch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Vorhabenplanung sind jedoch Untersuchungen über die zulässige Geruchsbelastung durchzuführen. Bei Bedarf sind Immissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Biofilter) vorzusehen.

#### **Mühlenstraße 46 (HL 9)**

##### **Up'n Horn 7(HL 11)**

##### **Wöstemühle 5 (HL 12)**

Es handelt sich um landwirtschaftliche Betriebe oder um kleinere landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe, teilweise sind die Ställe verpachtet.

Die vorhandenen Stallanlagen genießen mit ihrer genehmigten Nutzung Bestandsschutz. Sie können in diesem Rahmen bzw. als landwirtschaftliche Betriebe weitergeführt werden. Zu diesem Zweck wurden der Bestand sowie geringfügige Erweiterungen als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.

##### **Westermoor 7 (HL 10)**

Bei der Hofstelle Westermoor 7 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ausschließlicher Rinderhaltung.

Die Hofstelle befindet sich unmittelbar südlich von Lähden. Der Betreiber beabsichtigt eine Erweiterung des Milchkuhbestandes durch den Neubau eines Stallgebäudes unmittelbar nördlich der Hofstelle. Ein zusätzlicher Außenstandort wurde nicht beantragt. Die Hofstelle wird daher mit einer Erweiterungsfläche als SO Landwirtschaft dargestellt.

Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann eine Steuerung durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden.



## 9 Umweltbericht

### 9.1 Einleitung

#### 9.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Teilflächenutzungsplan sollen gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB nicht mehr wie bisher im gesamten Außenbereich der Gemeinde Lähden sondern nur noch in den von der Samtgemeinde dafür vorgesehenen Flächen (SO gewerbliche Tierhaltung) zulässig sein.

Durch Anwendung des Planvorbehaltes gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die gewerblich Tierhaltung wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2 neben der Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe und den Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere das folgende Ziel verfolgt:

- Freihaltung bislang baulich nicht oder wenig belasteter Außenbereichsflächen der Gemeinde Lähden von der Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen insbesondere zur Erhaltung der Erholungsfunktionen und der Naturpotentiale der freien und weitgehend unverbauten Landschaft.

Zu diesem Zweck werden nach einem gesamträumlichen Planungskonzept an geeigneten Stellen der Gemeinde Lähden Sondergebiete - gewerbliche Tierhaltung dargestellt.

Durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan werden somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung bereits heute möglich wären, sondern es wird lediglich die Fläche eingeschränkt auf denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen zukünftig errichtet werden können (Konzentrationswirkung).

Der vorliegende Teilflächennutzungsplan umfasst den gesamten Außenbereich der Gemeinde Lähden. Darstellungen erfolgen jedoch ausschließlich für vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen und für deren Erweiterung am Standort sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Zulässigkeit von „landwirtschaftlichen Anlagen“ i.S.d. § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB ergeben sich durch die Darstellungen nicht. Eine Steuerung von landwirtschaftlichen Anlagen kann nur durch einen Bebauungsplan bewirkt werden, sodass für diese Anlagen die Umweltprüfung rechtzeitig und ausreichend noch im Rahmen der Vorhabenplanung oder der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Eine Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung kann sich damit auf die Darstellungen der Sondergebiete gewerbliche Tierhaltung konzentrieren.

Im Plangebiet sind ca. 53 Standorte für gewerbliche Tierhaltung dargestellt (bei weit über 100 Stallstandorten insgesamt).

An etwas über 30 Standorten sind Flächen für gewerbliche Tierhaltung mit Erweiterungsmöglichkeiten im Umfeld der vorhandenen Standorte dargestellt.

Für ca. 15 Tierhaltungsbetriebe sind außerhalb der bestehenden Hofstellen in ihrem weiteren Umfeld neue Aussiedlungsstandorte als SO gewerbliche Tierhaltung dargestellt.

### **9.1.2 Ziele des Umweltschutzes**

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

#### Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes befindet sich das Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Mittelradde - Marka - Südradde“ des Landkreises Emsland vom 03.06.2008, das gleichzeitig zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“ gehört (siehe Kap. 8.2.6). Die dargestellten Sondergebiete liegen jedoch nicht in diesen geschützten oder nach dem BNatSchG schutzwürdigen Bereichen.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der überwiegende Teil des Plangebietes (landwirtschaftliche Nutzfläche und der bereits bebaute Bereich) als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

In einem Bereich, der sich von Nordosten (Ortslage Ahmsen) in südwestliche Richtung erstreckt bis an die Ortslage von Lastrup und im Bereich westlich der Ortschaft Lähden sind vermehrt Waldflächen als Integrationsflächen I. Priorität dargestellt. Über das gesamte Plangebiet verteilt sind darüber hinaus einzelne überregional bzw. regional schutzwürdige Bereiche dargestellt, die aber nahezu vollständig entweder in den gekennzeichneten Freiraumbereichen oder innerhalb der schützenswerten Landschaftsbereiche des Teilflächennutzungsplanes liegen.

Lediglich in einem Bereich (LO 11) ist im Bereich eines dargestellten Sondergebietes Landwirtschaft ein regional schutzwürdiger Bereich (21.23/01) gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um eine Fischteichanlage mit drei miteinander verbundenen Teichen und steilen Ufern. Zwei Teiche weisen Zuchtformen der Seerose auf, aber auch dichte Bestände mit Ährigem Tausendblatt und Zwiebel-Binse. Im Wasser breiten sich Großröhrichtarten stark aus.

#### Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Lähden bzw. die Samtgemeinde Herzlake haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende

Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

#### *Landwirtschaftliche Immissionen*

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d.MS, d.ML u.d. MW v. 23.07.2009 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Stand 2008 zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Wohngebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 10 v.H.). Für Dorfgebiete sind Geruchsimmisionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden.

#### *Sonstige Immissionen*

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

### **9.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete**

Die Niederungsbereiche der Mittelradde nördlich vor Ahmsen und der Südradde südöstlich von Holte/ Herßum / Vinnen die Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind, gehören gleichzeitig zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“ das der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) dient.

Sondergebiete sind innerhalb dieser Bereiche nicht geplant. Bei Vorhaben im Umfeld der Gebiete, kann eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG erforderlich werden, um festzustellen, ob und welche Maßnahmen erforderlich werden, um eine Verträglichkeit mit den jeweiligen Schutzziele zu gewährleisten.

## **9.2 Bestandsaufnahme**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

### **9.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)**

#### **Erholungsfunktion**

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungs- und Freiraumstruktur des Gebietes des T-FNP (d.h. das Gebiet der Gemeinde Lähden) und dessen Bedeutung für die Erholung erfolgte in Kapitel 7.3. Danach haben insbesondere die Bereiche der Mittelradde und der walddreiche Geestrücken sowie die Flächen westlich und südlich von Lähden eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. In diesen Bereichen sind i.d.R. jedoch keine neuen Standorte für gewerbliche Tierhaltung vorgesehen. Erweiterungen an bereits vorhandenen Standorten wurden jedoch auch in diesen Bereichen vorgesehen.

#### **Wohnfunktion**

Bei den dargestellten Sondergebieten gewerbliche Tierhaltung handelt es sich ausschließlich um Hofflächen, hofnahe Flächen oder um Ackerflächen. Für die Gemeinde Lähden wurde ein städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt, in dem die zukünftigen Siedlungsflächen und auch die möglichen Wohnbauflächen dargestellt sind.

Bereiche, die in Lähden eine Bedeutung für die Wohnfunktion haben, weil sie zum Siedlungsgebiet gehören oder es sich um geplante Siedlungsentwicklungsflächen handelt, sind nicht betroffen, da diese Flächen als möglich Standorte ausgeschlossen wurden. Auswirkungen können sich jedoch aufgrund der Immissionen ergeben (siehe folgender Abschnitt Geruchsimmissionssituation).

#### **Geruchsimmissionssituation**

Aufgrund der vorliegenden Geruchsgutachten aus früheren Bauleitplanverfahren ist davon auszugehen, dass in den meisten Ortschaften der Gemeinde Lähden eine Vorbelastung durch Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsbetrieben besteht. In Teilen der Ortschaften von Lähden, Ahmsen, Vinnen und Herßum ist nach den vorliegenden Informationen aus früheren Geruchsgutachten bzw. aufgrund der Zahl der dort vorhandenen Tierhaltungsbetriebe davon auszugehen, dass die Immissionswerte der GIRL bereits erreicht oder teilweise sogar überschritten sind. Dies trifft jedoch nicht auf die Ortschaft Holte zu, da hier im Ort keine Tierhaltungsbetriebe und im Umfeld nur wenige Betriebe vorhanden sind.

## 9.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

### Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit des **Hümmings** befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges Grundmoränenland. In nordöstlicher Richtung verlaufende, flach gewölbte Geestrücken werden durch kleine Niederungen gegliedert. Parallel zu diesen verlaufen breite, meist stark versumpfte Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde).

Die Niederungen, die ausgedehnte Flachmoore enthalten und natürlich Erlen- und randlich auch Birkenbruchstandorte aufweisen, werden heute vornehmlich als mäßig ertragreiches Grünland genutzt.

Die Geestrücken werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen werden durchsetzt von größtenteils Nadelbäume enthaltenden Forsten.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71; Cloppenburg/Lingen, 1959)

### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird vorrangig geprägt durch die vorhandenen Waldflächen, die sich mittig des Plangebietes und westlich der Ortslage von Lähden relativ großflächig und zusammenhängend darstellen. Weitere landschaftsbildprägende Elemente sind die Talräume der Mittelradde am nördlichen Rand und der Südradde am südlichen Rand des Plangebietes, die sich weitestgehend als offene Landschaftsräume ohne Gehölzstrukturen darstellen. Besonderheit des Landschaftsbildes ist das leicht bewegte Relief vor allem nordöstlich, nördlich und nordwestlich von Lähden. Dieser Bereich ist auch relativ reich strukturiert überwiegend durch lineare Gehölzstrukturen.

### Boden / Altlasten

#### Boden

Die Ortslagen liegen fast ausschließlich im Bereich von Plaggeneschböden. Die Talräume von Mittel- und Südradde stellen sich zumeist als Niedermoorstandorte dar. Um die Ortslage von Lähden herum ist als Bodentyp überwiegend der Podsol anzusprechen. Der Bereich zwischen den Ortslagen Lähden und Ahmsen wird vom Gley-Podsol eingenommen, wie auch der Bereich zwischen Ahmsen und Vinnen. Die Flächen zwischen Vinnen und Herßum werden von einer Pseudogley-Braunerde eingenommen, zwischen Herßum und Holte handelt es sich um Braunerde-Podsol. Zwischen Holte und Lastrup, sowie westlich der Ortslage von Lastrup herrscht als Bodentyp ein Pseudogley-Podsol vor. Aus dieser Beschreibung der Bodenverhältnisse lässt sich ablesen, dass für die Darstellungen der Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, d.h. außerhalb der Ortslagen, kulturhistorisch wertvolle Plaggeneschböden in der Regel nicht in Anspruch genommen werden, da sich diese Böden vornehmlich im Bereich der Ortslagen befinden.

## Altlasten

Im Plangebiet befindliche und im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierte Altablagerungsstandorte wurden vom Landkreis Emsland in einer Übersichtskarte mitgeteilt. Die Altablagerungsstandorte sind in den Teilflächennutzungsplan als Kennzeichnung aufgenommen. Die geplanten Sondergebiete liegen außerhalb dieser Fläche und sind damit nicht betroffen.

## **Klima / Luft**

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist im Wesentlichen der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

Die Talräume der Mittel- und Südradde sind abweichend von den umliegenden Klimaregionen stark von Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst und neigen insbesondere zu Nebelbildung und Spätfrostgefährdung in Abhängigkeit von der Entwässerung und der Luftbewegung.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

Nach der Stellungnahme des Landkreises Emsland vom Mai 2011 beträgt laut Karte des Umweltbundesamtes zum Stickstoffbilanzüberschuss in Niedersachsen die Hintergrundbelastung mit Stickstoff im Emsland 60 - 80 kg/ha/Jahr. Damit sind die Critical Loads (CL) für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT) im EL sämtlich um mehr als das Doppelte überschritten.

Eine erhebliche Belastung der Luft besteht in Teilbereichen der Gemeinde Lähden auch hinsichtlich der Gerüche aus der Tierhaltung. Dies trifft vor allem auf das Umfeld der vorhandenen Stallanlagen sowie auf einige Ortschaften bzw. Teilbereiche von Ortschaften zu, in denen die Immissionswerte der GIRL bereits ausgeschöpft oder gar überschritten werden.

## **Arten und Lebensgemeinschaft**

Die Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen wurden ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen und intensiv genutzter Ackerflächen dargestellt. (siehe auch Beschreibung der Standorte in Kap.8)

Waldflächen und sonstige schutzwürdige Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Tier- und Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen, werden von einer Bebauung freigehalten. Im Bereich der Ackerflächen und der vorhandenen Hofstellen ist lediglich mit dem Vorhandensein sogenannter „Allerweltsarten“ zu rechnen, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. bei Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. (s.a. Kap. 9.3)

### 9.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Umgebung der geplanten Sondergebiete befinden sich nach Aussage des Landkreises folgende Fundstellen/Bodendenkmalen:

Gemarkung: Lähden, Flur: 23, Flurstück(e): 2/21

Objektbezeichnung: Celtic Fields

NLD-Kennziffer: 454/3205.00044-F

Bemerkung: Die historischen Ackerflächen liegen östlich des Plangebietes bzw. neben der Hofanlage **LW1** auf einer Fläche von ca. 120 x 300 m.

Gemarkung: Lähden, Flur: 3, Flurstück(e): 4/15

Objektbezeichnung: Celtic Fields

NLD-Kennziffer: 454/3205.00045-F

Bemerkung: Die historischen Ackerflächen liegen im Bereich des Plangebietes **OW 10 / OW 4** auf einer Fläche von ca. 380 x 470 m.

Gemarkung: Lähden, Flur: 3, Flurstück(e): 6/12

Objektbezeichnung: Großsteingrab

NLD-Kennziffer: 454/3205.00031-F

Bemerkung: Das Großsteingrab liegt südwestlich des Plangebietes **OW 10**

Gemarkung: Lähden, Flur: 3, Flurstück(e): 6/10

Objektbezeichnung: Grabhügelfeld; ursprünglich 12 Grabhügel, teilweise zerstört.

NLD-Kennziffer: 454/3205.00037-F

Bemerkung: Das Grabhügelfeld liegt südöstlich des Plangebietes **OW 4**.

Gemarkung: Herßum, Flur: 11, Flurstück(e): 3/8

Objektbezeichnung: Umenfriedhof

NLD-Kennziffer: 454/3207.00017-F

Der Urnenfriedhof liegt nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes **H16** bzw. nordwestlich von **H12A**.

Gemarkung: Herßum, Flur: 2, Flurstück(e): 3/4

Objektbezeichnung: Fundstreuung

NLD-Kennziffer: 454/3208.00028-F



Die Fundstreuung liegt westlich bzw. nordwestlich des Plangebietes **H12A** bzw. nordöstlich von **H16**.

In diesen Bereichen befinden sich Fundstellen, an denen archäologische Funde geborgen wurden. Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden.

Innerhalb der dargestellten Sondergebiet sind der Gemeinde keine weiteren Bau- bzw. Kulturdenkmal oder denkmalgeschützte Objekte bekannt.

### **9.3 Prognose und Maßnahmen**

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen**

##### **9.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz**

###### **Erholungsfunktion**

Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, weite Bereiche der Landschaft vor einer Ansiedlung zusätzlicher Anlagen der gewerblichen Tierhaltung zu bewahren und damit für die Erholungsfunktion der Landschaft zu sichern.

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen zukünftig möglichst auf die bestehenden Standorte und deren unmittelbares Umfeld beschränkt werden. In ca. 30 Fällen wurden Erweiterungen an den bereits bestehenden Standorten vorgesehen. In diesen Fällen ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft, da diese Funktion in diesen Bereichen durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet ist.

Neue Aussiedlungsstandort werden nur ausgewiesen, wenn aufgrund der Restriktionen an den bestehenden Standorten keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Es wurden insgesamt ca. 15 neue Aussiedlungsstandorte dargestellt. Dabei wurden die nach dem Konzept der Gemeinde „schützenswerten Landschaftsbereiche“ freigehalten. In diesen Bereichen wurden daher keine neuen Aussiedlungsstandorte dargestellt.

Allerdings wurde in ca. 4 Fällen ein neuer Aussiedlungsstandort in Bereichen dargestellt, die im RROP des LK Emsland als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt sind. An diesen Standorten wurde der Tierhaltung der Vorrang gegenüber der Erholungsfunktion eingeräumt. Die Bereiche sind zum Teil durch andere Standorte vorbelastet, sodass die Eignung für die Erholung bereits eingeschränkt ist (z.B. Lähden-Ost LO3A Wittemoor). In anderen Einzelfällen wurde zur Vermeidung von Verkehr in der Umgebung der jeweiligen Hofstelle ein neuer Aussiedlungsstandorte dargestellt (z.B. Ahmsen A2 Zur Pünthe).

Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsfunktion sollen die erforderlichen naturschutzrechtlichen

Kompensationsmaßnahmen in Form einer wirksamen Eingrünung des jeweiligen Standortes erfolgen. Zusätzlich ist im Rahmen der Baugenehmigung darauf zu achten, dass die gem. 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtungserklärung, in einer wirksamen und gesicherten Form vorliegt, sodass bei einer späteren Nutzungsaufgabe, der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist.

### **Wohnfunktion**

Bereiche, die in Lähden eine Bedeutung für die Wohnfunktion haben, weil sie zum Siedlungsgebiet gehören oder weil es sich um geplante Siedlungsentwicklungsflächen handelt, sind nicht betroffen, da diese Flächen als möglich Standorte für gewerbliche Tierhaltung bereits grundsätzlich ausgeschlossen wurden. Auswirkungen können sich jedoch aufgrund der Immissionen, insbesondere der Geruchsimmissionen, ergeben (siehe Abschnitt Geruchsimmissionen).

### **Geruchsimmissionen**

Mit der vorliegenden Ausweisung von geeigneten Flächen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen diese auf die dargestellten Flächen beschränkt bzw. konzentriert werden. Bei der Standortauswahl wurden auch Immissionschutzgesichtspunkte berücksichtigt.

Zu vorhandenen Wohn- und Mischgebieten und zu den potentiellen Siedlungserweiterungsflächen wurde mit den neuen Aussiedlungsstandorten ein Vorsorgeabstand von 600 m vorgesehen. Der Abstand von 600 m entspricht dem Mindestabstand des Beurteilungsgebietes von geruchsemitierenden Anlagen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Zu Dorf- und Gewerbegebieten wurde aufgrund des geringeren Schutzanspruchs ein reduzierter Vorsorgeabstand von 400 m vorgesehen.

Auch wenn bei sehr großen Tierhaltungsanlagen selbst im Abstand von mehr als 600 m noch erhebliche Geruchsbeiträge auftreten können (die Schwelle der Erheblichkeit entspricht einem Immissionswert gem. GIRL von 0,02, das heißt, wenn an mind. 2 % der Jahresstunden mit deutlich wahrnehmbaren Gerüchen zu rechnen ist) oder wenn in mehr als 600 m Abstand mehrere einzelne in der Regel nicht erhebliche Geruchsbeiträge (d.h. Beiträge von jeweils unter einem IW von 0,02) von verschiedenen Tierhaltungsanlagen sich zu einem erheblichen Beitrag summieren können, bietet ein Abstand von 600 m für die Siedlungsbereiche, einen Mindestschutz.

Der Vorsorgeabstand wurde zum Schutz der Landschaft vor zunehmender Zersiedlung jedoch nicht bei Erweiterungen an bestehenden Standorten angewandt. Unabhängig von den Vorsorgekriterien sind bei der Erweiterung bestehender Standorte die Belange des Immissionsschutzes daher im baurechtlichen Genehmigungsverfahren besonders zu beachten.

Bei einem Abstand von weniger als 600 m zu Wohn- oder Mischgebieten und von weniger als 400 m zu Dorf- und Gewerbegebieten oder 150 m zu Einzel-

häusern ist bei der konkreten Planung die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) konsequent anzuwenden, d.h.:

- Einhaltung der Immissionswerte der GIRL unter Berücksichtigung der Vorbelastung, entweder mit
  - Vorbelastungsuntersuchung oder
  - Nachweis der sog. kleinen Irrelevanz (unter 0,5%)<sup>7</sup>.
  - Nachweis der Irrelevanz (max. 2%) reicht nur wenn erkennbar keine erhebliche Vorbelastung besteht.

Nur bei Einhaltung dieser Vorgehensweise im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Erweiterung von Stallstandorten innerhalb der Vorsorgeabstände kann aufgrund der Häufung von Tierhaltungsanlagen in Lähden ein angemessener Schutz vor Geruchsimmissionen erreicht werden.

Für Standorte außerhalb der Vorsorgeabstände von 400 bzw. 600 m zur Siedlung ist der Immissionsschutz ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere wenn die o.g. Vorsorgeabstände in der Hauptwindrichtung zu Baugebieten oder zu Einzelhäusern nur knapp eingehalten werden, soll daher, aufgrund der in Lähden überwiegend bestehenden Häufung von Tierhaltungsanlagen, im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die GIRL (anstelle von VDI-Radien) entsprechend dem Vorgehen innerhalb der Vorsorgeabstände angewendet werden. Dies gilt sowohl bei Erweiterungen als auch bei neuen Aussiedlungsstandorten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stallanlagen ohne moderne Filtertechnik in der Regel zu erheblichen Geruchsemissionen führen. In der Schweinehaltung kann jedoch mit Hilfe von Filtertechnik erreicht werden, dass ab einem Abstand von ca. 100 m zu den Stallanlagen keine relevanten Geruchsbelastungen mehr auftreten. Der Einsatz von „Biofiltern“ zählt nach überwiegender Meinung derzeit jedoch noch nicht zum allgemeinen „Stand der Technik“ (vgl. Urteil OVG Nds. Vom 10.11.2009 –1LB 45/08) und wird daher nur in besonderen Fällen (z.B. bei Überschreitung von Immissionswerten) vorgesehen. Für die Geflügelhaltung gibt es bisher keine entsprechend zertifizierten Filteranlagen zur Verminderung der Geruchsbelastung. Dies kann dazu führen, dass in Konfliktfällen nur bestimmte Tierarten gehalten werden können.

### 9.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden Planung wird unter anderem das Ziel verfolgt, die für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wertvollen Bereiche von einer Bebauung freizuhalten. Aus diesem Grund sind insbesondere die Talräume der Mittel- und Südradde und die Bereiche der großflächigen und zusammenhängenden Waldbestände mit ihrer unmittelbaren Umgebung als schützenswerte Landschaftsbereiche und damit als für neue Standorte der gewerblichen Tier-

---

<sup>7</sup> Aufgrund der vorliegenden Informationen aus früheren Gutachten bzw. der Zahl der in den jeweiligen Orten vorhandenen Betrieben erscheint die Anwendung der sog. kleinen Irrelevanz i.d.R. in Lähden, Ahmsen, Vinnen und Herßum erforderlich.

haltung ungeeignet festgelegt worden. Gleichzeitige Intention der vorliegenden Planung ist es, die Landschaftsbereiche, die zur Zeit noch frei von größeren Tierhaltungsanlagen sind, auch zukünftig von diesen Anlagen freizuhalten und somit in diesen Bereichen das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit und mit seiner Erholungseignung zu erhalten und langfristig zu sichern.

Hinweise zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei den einzelnen Standorten werden auch in Kapitel 8 der Begründung der jeweiligen Sondergebietsflächen gegeben.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Soweit die geplanten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB realisiert werden, ist die erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, wenn bekannt ist, welche Anlagen konkret errichtet werden. Dabei sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsfunktion sollen die Kompensationsmaßnahmen in Form einer wirksamen Eingrünung des jeweiligen Standortes erfolgen.

Soweit benachbarte Waldflächen und sonstige geschützte Flächen bzw. empfindliche Ökosysteme betroffen sind, können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdepositionen erforderlich werden. Diese Maßnahmen können jedoch sinnvoll und ausreichend im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

### **Artenschutz**

Die Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen wurden ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen und intensiv genutzter Ackerflächen dargestellt. Waldflächen und sonstige schutzwürdige Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Tier- und Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen, werden von einer Bebauung freigehalten. Diese Freihaltung von Bebauung wirkt sich insbesondere günstig auf die Tierwelt aus. Im Bereich der Ackerflächen und der vorhandenen Hofstellen ist lediglich mit dem Vorhandensein sogenannter „Allerweltsarten“ zu rechnen, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Diese Arten finden innerhalb des Plangebietes genügend Ausweichflächen in gleicher Ausstattung, so dass ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen dieser Allerweltsarten im derzeitigen Erhaltungszustand gegeben ist.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. bei Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im

Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Soweit in der Umgebung der Sondergebiete sonstige empfindliche Ökosysteme, die eine besondere Bedeutung für den Tier- und Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen, durch Immissionen betroffen sein könnten, können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdepositionen erforderlich werden. Diese Maßnahmen können jedoch sinnvoll und ausreichend im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Art und Umfang der konkreten Vorhaben bekannt sind.

### **9.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Samtgemeinde sind derzeit im Bereich der dargestellten Sondergebiete keine konkreten Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt, sodass sich Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erwarten ließen.

Da sich im Umfeld einzelner Sondergebiete jedoch potenzielle archäologische Fundstellen befinden (siehe Standortbeschreibungen in Kap. 8.4) ist ein entsprechender Hinweis in die betreffenden Vorhabengenehmigungen aufzunehmen (siehe Kap. 10).

### **9.3.4 Wechselwirkungen**

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Die vorliegende Planung zur Steuerung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich bewirkt, dass diese Anlagen zukünftig nicht mehr im gesamten Außenbereich sondern nur noch in den dargestellten Sondergebieten zugelassen werden können. Die Planung schafft damit keine neuen Baurechte. Durch die Planung entstehen nach den bisherigen Ausführungen, auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt auch keine erheblichen negativen Auswirkungen, bzw. nicht solche Auswirkungen, die nicht auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabenplanung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung noch gelöst werden könnten.

Mit der vorliegenden Planung entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

### **9.3.5 Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Bereich des Plangebietes die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4

BauGB nach heutiger Rechtslage im überwiegenden Teil des Außenbereichs (Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Lähden ausgenommen) möglich wären oder zugelassen werden könnten, weiterhin möglich. Eine Freihaltung weiterer Teile der Landschaft von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wäre ohne Planung nicht möglich. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden sowie Natur und Landschaft wären durch die v.g. Anlagen weiterhin im gesamten Plangebiet möglich.

#### **9.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)**

Wie bereits in Kap. 3 dargelegt, hat die Samtgemeinde unterschiedliche Planungsmöglichkeiten geprüft.

Zur Auswahl des Planverfahrens wurden eingangs verschiedene Planungsmöglichkeiten geprüft.

Um die Ziele:

- Freihaltung bislang baulich nicht oder wenig belasteter Außenbereichsflächen der Gemeinde Lähden von der Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen insbesondere zur Erhaltung der Erholungsfunktionen und der Naturpotentiale der freien und weitgehend unverbauten Landschaft sowie
- Berücksichtigung der Belange der in der Gemeinde Lähden bestehenden Tierhaltungsbetriebe sowie der landwirtschaftlichen Betriebe auch mit der Zielsetzung, die sich aus den Umwelterfordernissen ergebenden Restriktionen (z.B. aufgrund der nur in eingeschränktem Umfang verfügbaren Flächen- oder Emissionspotentiale) den an der Tierhaltung beteiligten Betrieben möglichst gerecht aufzuerlegen,

unter Berücksichtigung des Grundsatzes der planerischen Zurückhaltung zu erreichen, sind keine sinnvollen Alternativen zur Steuerung durch den Flächennutzungsplan erkennbar. Soweit sich die Darstellung von Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltung im Flächennutzungsplan als nicht ausreichend erweist, kann die Gemeinde Lähden nachfolgend zusätzlich (event. einfache) Bebauungspläne aufstellen und damit die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich umfassend steuern.

Zur Auswahl der einzelnen Standorte bestehen bei vorrangiger Erweiterung bereits bestehender Hofstellen oder Außenstandorte keine sinnvollen Alternativen, wenn der Außenbereich möglichst wenig beeinträchtigt werden soll.

Bei der Darstellung neuer Außenstandorte für Betriebe, die an ihrem bestehenden Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzen, wurden sinnvolle Kriterien zur Berücksichtigung von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes entwickelt. Soweit die Flächen innerhalb der von der Gemeinde ermittelten Potenzialflächen liegen, bestünden ohne eine Berücksichtigung der Verfügbarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse naturgemäß zahlreiche Alternativen. Die Gemeinde hat jedoch die erforderlichen Flächen in ihrem Umfang und ihrer Lage in Abstimmung mit den Investitionsinteressen der Betriebe ermittelt, und damit eine sinnvolles gesamträumliches Konzept festgelegt.

## 9.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) ist bzw. wird bei neuen Bauvorhaben, falls erforderlich, durch den Anschluss an das Abfallentsorgungssystem durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet. Anfallendes Abwasser ist dabei, soweit es nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen werden kann, fachgerecht zu beseitigen.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) ist jedoch möglich.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Tierhaltungsanlagen, die zu einer Belastung der Luft durch Luftschadstoffe und zu Geruchsbelastungen beitragen können, gesteuert und auf möglichst verträgliche Standorte gelenkt. Soweit die Vorsorgekriterien nicht ausreichen und zu unzulässigen Stickstoff- bzw. Ammoniakbelastungen oder zu unzumutbaren Geruchsbelastungen führen würden, sind im Rahmen der Anlagenplanung die erforderlichen Emissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen.

## 9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

### 9.6.1 Methodik

Eine abschließende konkrete Bilanzierung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft war im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich, da die Eingriffsregelung ausreichend und sachgerecht auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten ist.

Aufgrund einer Potenzialabschätzung wurde beurteilt, ob den Planungen dauerhaft spezielle artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen können. Die Umsetzung der Planungen kann sich entsprechend dem Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes jedoch auf einen Zeitraum von 5 bis 15 Jahre erstrecken. Eine konkrete bzw. abschließende Beurteilung der Bedeutung der jeweils dargestellten Sondergebiete für Arten- und Lebensgemeinschaften ist deshalb sinnvoll erst auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung bzw. der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich und durchzuführen.

Eine Bewertung der landwirtschaftlichen Geruchssituation kann sinnvoll ebenfalls erst auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung bzw. der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgenommen werden, da erst dann bekannt ist, welche konkreten Anlagen geplant sind.

### **9.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Durch den Teilflächennutzungsplan werden im Änderungsgebiet Maßnahmen, die bei Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten, Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei der Vorhabenplanung.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in den Sondergebieten ist gem. § 35 BauGB (wie bisher) auch ohne die vorliegende Planung im Außenbereich möglich. Der Umfang und das konkrete Maß der zulässigen Bebauung ist nicht festgelegt. Die konkreten Umweltauswirkungen sowie deren Überwachung sind daher erst im Rahmen der bau- bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Baumustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004). Hinsichtlich des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes wird die Samtgemeinde spätestens nach 15 Jahren daher prüfen, ob die jeweiligen Darstellungen noch erforderlich sind, sofern die Maßnahmen bis dahin nicht realisiert sind, oder sich andere Fehlentwicklungen eingestellt haben.

### **9.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Teilflächenutzungsplan sollen gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB nicht mehr wie bisher im gesamten Außenbereich der Gemeinde Lähden sondern nur noch in den von der Samtgemeinde dafür vorgesehenen Flächen (SO gewerbliche Tierhaltung) zulässig sein (Konzentrationswirkung). Der Teilflächennutzungsplan umfasst den Außenbereich der Gemeinde Lähden. Darstellungen erfolgen jedoch ausschließlich für vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen und für deren Erweiterung am Standort sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Im Plangebiet sind ca. 53 Standorte für gewerbliche Tierhaltung dargestellt. Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, schützenswerte Bereiche der Landschaft vor einer Ansiedlung neuer Standorte der gewerblichen Tierhaltung zu bewahren und damit für die Erholungsfunktion der Landschaft zu sichern.



## Freihaltung der Landschaft

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen zukünftig möglichst auf die bestehenden Standorte und deren unmittelbares Umfeld beschränkt werden. In ca. 30 Fällen wurden Erweiterungen an den bereits bestehenden Standorten vorgesehen. In diesen Fällen ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft, da diese Funktion in diesen Bereichen bereits durch die vorhandene Bebauung vorbelastet ist.

Neue Aussiedlungsstandorte werden nur ausgewiesen, wenn aufgrund der Restriktionen an den bestehenden Standorten keine sinnvollen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Es wurden insgesamt ca. 15 neue Aussiedlungsstandorte dargestellt. Dabei wurden, neben den grundsätzlichen Ausschlussflächen (Wald, LSG, FFH- bzw. Natura-2000 Gebiete oder Kompensationsflächen) auch die nach dem Konzept der Gemeinde „schützenswerten Landschaftsbereiche“, dazu zählen insbesondere: das nähere Umfeld der Mittelradde, der walddreiche Geestrücken, der sich im mittleren Bereich von Norden nach Südwesten durch die Gemeinde erstreckt, die Waldbereiche westlich von Lähden sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft an der Südradde, freigehalten. In diesen Bereichen wurden keine neuen Aussiedlungsstandorte dargestellt.

## Immissionsschutz

Zu vorhandenen Wohn- und Mischgebieten und zu den potentiellen Siedlungserweiterungsflächen wurde mit den neuen Aussiedlungsstandorten ein Vorsorgeabstand von 600 m vorgesehen. Der Abstand von 600 m entspricht dem Mindestabstand des Beurteilungsgebietes von geruchsemitierenden Anlagen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Zu Dorf- und Gewerbegebieten wurde aufgrund des geringeren Schutzanspruchs ein reduzierter Vorsorgeabstand von 400 m vorgesehen. Diese Abstände bieten jedoch nur einen Mindestschutz für Neuansiedlungen. In Einzelfällen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren die Zulässigkeit konkret zu prüfen.

Dies gilt insbesondere auch für Erweiterungen vorhandener Standorte, die auch innerhalb der Vorsorgeabstände möglich sind, hier ist ebenfalls die Verträglichkeit im konkreten Genehmigungsverfahren eingehend zu prüfen und bei Bedarf durch Immissionsschutzmaßnahmen oder Kapazitätsbegrenzungen sicherzustellen. Dabei soll folgendermaßen vorgegangen werden:

Bei einem Abstand von weniger als 600 m zu Wohn- oder Mischgebieten und von weniger als 400 m zu Dorf- und Gewerbegebieten oder 150 m zu Einzelhäusern ist bei der konkreten Planung die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) konsequent anzuwenden, d.h.:

- Einhaltung der Immissionswerte der GIRL unter Berücksichtigung der Vorbelastung, entweder mit
  - Vorbelastungsuntersuchung oder
  - Nachweis der sog. kleinen Irrelevanz (unter 0,5%).
  - Nachweis der Irrelevanz (max. 2%) reicht nur wenn erkennbar keine erhebliche Vorbelastung besteht.

[Der GIRL-Richtwert für Wohngebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissi-

onswert  $IW = 0,10$ .] Die Schwelle der Erheblichkeit entspricht einem Immissionswert gem. GIRL von 0,02, das heißt, wenn an mind. 2 % der Jahresstunden mit deutlich wahrnehmbaren Gerüchen zu rechnen ist.)

Nur bei Einhaltung dieser Vorgehensweise im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Erweiterung von Stallstandorten innerhalb der Vorsorgeabstände kann aufgrund der Häufung von Tierhaltungsanlagen in Lähden ein angemessener Schutz vor Geruchsimmissionen erreicht werden.

### **Natur und Landschaft**

Die Sondergebiete gewerbliche Tierhaltungsanlagen wurden ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen und intensiv genutzter Ackerflächen dargestellt. Waldflächen und sonstige schutzwürdige Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Tier- und Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen, werden von einer Bebauung freigehalten. Diese Freihaltung von Bebauung wirkt sich insbesondere günstig auf die Tierwelt aus. Im Bereich der Ackerflächen und der vorhandenen Hofstellen ist lediglich mit dem Vorhandensein sogenannter „Allerweltsarten“ zu rechnen, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Diese Arten finden innerhalb des Plangebietes genügend Ausweichflächen in gleicher Ausstattung, so dass ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen dieser Allerweltsarten im derzeitigen Erhaltungszustand gegeben ist.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. bei Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Soweit die geplanten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB realisiert werden, ist die erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, wenn bekannt ist, welche Anlagen konkret errichtet werden. Dabei werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsfunktion sollen die Kompensationsmaßnahmen in Form einer wirksamen Eingrünung des jeweiligen Standortes erfolgen.

Soweit benachbarte Waldflächen und sonstige geschützte Flächen betroffen sind, können besondere Maßnahmen (Anordnung und Dimensionierung der Abluftkamine oder Filtertechnik) bezogen auf die Ammoniakemissionen / Stickstoffdepositionen erforderlich werden. Diese Maßnahmen können jedoch sinnvoll und ausreichend im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

## 10 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 9 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine Konflikte mit Schutzgütern, die nicht ausgeglichen oder die nicht auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung gelöst werden können.

Durch die Darstellung von Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltung können derartige Anlagen, die bisher im gesamten Außenbereich möglich waren, auf den erforderlichen Umfang beschränkt sowie auf dafür geeignete Standorte gelenkt werden.

Bei der Festlegung der Standorte wurden die Siedlungsentwicklung, Vorsorgegesichtspunkte des Immissionsschutzes sowie der Erhalt schützenswerter Landschaftsbereiche berücksichtigt.

Allerdings wurde in ca. 4 Fällen ein neuer Aussiedlungsstandort in Bereichen dargestellt, die im RROP des LK Emsland als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt sind. An diesen Standorten wurde der Tierhaltung der Vorrang gegenüber der Erholungsfunktion eingeräumt. Die Bereiche sind zum Teil durch andere Standorte vorbelastet, sodass die Eignung für die Erholung bereits eingeschränkt ist (z.B. Lähden-Ost LO3A Wittemoor). In anderen Einzelfällen wurde zur Vermeidung von Verkehr in der Umgebung der jeweiligen Hofstelle ein neuer Aussiedlungsstandort dargestellt (z.B. Ahmsen A2 Zur Pünthe).

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden durch die Auswahl der Standorte (artenarme Ackerflächen oder Erweiterungen an vorhandenen Hofstellen) soweit wie unter Beachtung der Planungsziele möglich, berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die konkret erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen sind abschließende auf der Ebene der Vorhabengenehmigung, wenn bekannt ist welche konkreten Anlagen errichtet werden, abzuarbeiten bzw. festzulegen.

Die Belange der tierhaltenden Betriebe wurden im Rahmen der Planung ermittelt und soweit es mit den Planungszielen verträglich ist, berücksichtigt. Die Einschränkung für die Betriebe gegenüber der bisher in weiten Teilen des Außenbereichs bestehenden Zulässigkeit derartiger Anlagen, stellt sich im Verhältnis zu dem Ziel der Freihaltung der Landschaft und den Vorsorgegesichtspunkten des Immissionsschutzes als zumutbar dar.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller

vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

## 11 Hinweise

### **20 m - Bauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen gem. 24 (1) NStrG**

Entlang der Landes- und Kreisstraße gilt die 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen längs der Landes- und Kreisstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Die Tierhaltungsbetriebe sollen über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen werden. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt Nr. C1.1 / 111-85 (Einmündung eines Wirtschaftsweges) ausgebaut sind.

### **Denkmalschutz**

In der Umgebung einzelner Sondergebiete befinden sich nach Aussage des Landkreises mögliche Fundstellen / Bodendenkmale. Die Bereiche sind im Teilflächennutzungsplan durch einen Hinweis gekennzeichnet. In diesen Bereichen befinden sich Fundstellen, an denen archäologische Funde geborgen wurden. Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden (nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht Kap 9.2.3).

In die Vorhabengenehmigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 14 68 oder (05931) 44 - 1466.

### **Erdgasleitung ExxonMobil Nr. 92 Apeldorn - Dötlingen**

Erdgasleitung Nr. 92 Apeldorn - Dötlingen (300 mm Durchmesser, 6 m Schutzstreifen, Begleitkabel), die Leitung ist nicht eingemessen.

Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. An der/den Leitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Betriebe Gas West

Vor dem Esch 12

26197 Großenkneten

Tel. 0 44 33 / 8 82 19

im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte Tel. 0 44 33 / 8 82 19

Die genaue Lage / Höhenlage der Leitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln ist. Hierzu ist es erforderlich, mit dem zuständigen EMPGBetrieb rechtzeitig (5 Tage vorher) einen Termin zu vereinbaren.

### **EWE-Erdgashochdruckleitung**

Die in die Planzeichnung als Hinweis aufgenommene Erdgas-Hochdruckleitung der EWE NETZ GmbH mit Steuerungskabel ist nicht eingemessen, die Lage ist vor Ort zu überprüfen. Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m rechts und links der Leitung, gemessen von der Rohrachse, ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigt. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist unzulässig.

Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit unserer Bezirksmeisterei Haselünne, durchzuführen. Fragen beantwortet Herr Otto Schniers unter Tel. 05961 501-296.

### **Rückbauverpflichtung**

Im Rahmen der Bau- bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist für gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB sicherzustellen, dass die gem. 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtungserklärung vorliegt, sodass bei einer späteren Nutzungsaufgabe, der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

## 12 Verfahren

### Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Samtgemeinde Herzlake hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargestellt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

### Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

An der Planung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs und der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht. Auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht vom 08.07.2011 bis 08.08.2011 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden zwei Wochen vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Folgende nach Einschätzung der Samtgemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen wurden den Planunterlagen zur Auslegung beigelegt:

#### **Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 31.05.2011**

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 25.08.2011.

Herzlake, den 26.08.2011

gez. Pleus

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

## Anlagen

1. Bestandsanalyse: Nutzungsstruktur, FNP-Darstellungen, Ziele der Raumordnung und bestehende Stallanlagen
2. Entwicklungskonzept der Gemeinde Lähden mit Darstellung der schützenswerten Landschaftsbereiche
3. Ausschlusskriterien für die Darstellung von Sondergebieten gewerbliche Tierhaltungsanlagen
4. Vorsorgekriterien für die Auswahl neuer Aussiedlungsstandorte für gewerbliche Tierhaltungsanlagen
5. Muster Erhebungsbogen zu den bestehenden Tierhaltungsbetrieben